




Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der
Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014





Philipp Artz, Laura de Paz Martinez

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014

Erstellt im Auftrag des
Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz
www.ism-mz.de
06131/240 41-0

Philipp Artz
Laura de Paz Martínez

06131/240 41-27
06131/240 41-25

philipp.artz@ism-mz.de
laura.depaz@ism-mz.de

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mifkjf.rlp.de, poststelle@mifkjf.rlp.de

Verfasser/-innen

Philipp Artz, Laura de Paz Martinez

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de



Mainz 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern/-werberinnen oder Wahlhelfern/-helferinnen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könne. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

1. Vorbemerkung	7
2. Zur Datengrundlage und zur Methode	11
2.1 Erhebungsinstrument	11
2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung	13
3. Ein qualifizierter Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ..	16
3.1 Kinderschutz als originäre Aufgabe einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfe	16
3.2 Die Dokumentation der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII im Kontext des Forschungsstandes zum Phänomen der Kindeswohlgefährdung	25
4. Befunde der Untersuchung	28
4.1 Meldungskontext	28
Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2014	29
Bekanntheit der Familie im Jugendamt	34
Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung ..	36
Die Ergebnisse im Überblick	37
4.2 Gefährdungseinschätzung	38
Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation	38
Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos	41
Gesamtbewertung der Gefährdungssituation – Feststellung einer Kindeswohlgefährdung	42
Art der Kindeswohlgefährdung	43

INHALT

Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung.....	45
Anrufung des Familiengerichtes.....	47
Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.....	48
Die Ergebnisse im Überblick.....	50
4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation.....	52
Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen.....	52
Einkommenssituation der Familie.....	54
Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes.....	56
Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung.....	57
Die Ergebnisse im Überblick.....	58
4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern.....	59
Alter der von der Meldung betroffenen Kinder.....	59
Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder.....	60
Migrationshintergrund der von der Meldung betroffenen Kinder.....	61
Die Ergebnisse im Überblick.....	62
5. Im Fokus: Besonderheiten bei bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdung.....	63
6. Zentrale Kernbefunde.....	72
7. Anhang.....	87
7.1 Datenübersicht.....	87



INHALT

7.2 Erhebungsbogen zur Evaluation von Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII	
Daten.....	88
8. Literatur.....	94
9. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	102

1. Vorbemerkung

Im vorliegenden Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014“ werden bereits zum fünften Mal die zentralen Befunde zu Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII ausgewertet und vorgestellt. Die Daten zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter werden im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ seit 2010 erhoben und sowohl auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene aufbereitet und kommentiert.

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wurde im Jahr 2002 mit dem Ziel initiiert, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Intendiert war sowohl die Beförderung der Jugendhilfeplanung in den Landkreisen und den kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten, als auch die empirische Fundierung der fachlichen und fachpolitischen Diskussion. Seit dem Jahr 2002 liegt somit eine valide Datenbasis für den Bereich der Hilfen zur Erziehung, seit 2010 zudem für Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz vor. Mittlerweile werden im Zuge des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz), welches zum 1. Januar

2012 in Kraft getreten ist, auch im Rahmen einer bundesweiten Pflichtstatistik Daten zu Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII von allen Jugendämtern in Deutschland dokumentiert. Da für Rheinland-Pfalz bereits für die Erhebungsjahre 2010 und 2011 eine fundierte Datenbasis zu den Meldungen gem. § 8a SGB VIII vorliegt, sind hier auch die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf die Praxis in den Jugendämtern zukünftig abbildbar. Das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 markiert einen weiteren Meilenstein der in den letzten Jahren öffentlich und (fach-)politisch geführten Diskussion um das Thema Kinderschutz, die – ausgelöst durch tragische Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindstötungen – zahlreiche Veränderungen im deutschen Kinderschutzsystem hervorgerufen hat. Die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine systematische Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII im Zuge einer fachlichen Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst ist eine Voraussetzung, um die Praxis der Jugendämter in diesem bisher wenig evaluierten Aufgabenbereich beschreiben und weiterentwickeln zu können. Zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten ergeben sich dadurch, dass die Erhebung

der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII Teil des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ ist: Die zentralen Befunde können vor dem Hintergrund der Daten zu anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe analysiert und somit unter Berücksichtigung der individuellen Situation der einzelnen Jugendamtsbezirke ausgewertet und interpretiert werden, um somit fachplanerische und fachpolitische Entscheidungen zu fundieren.

Seit der Implementierung der Integrierten Berichterstattung im Jahr 2002 konnten zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern, dem zuständigen Ministerium und dem Landesjugendamt Arbeitsstrukturen aufgebaut werden. Befunde können gemeinsam besprochen und dialogorientierte Transferstrategien in Politik und Fachpraxis geplant und umgesetzt werden. Damit handelt es sich bei der vorliegenden Evaluation der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII um eine planvolle und systematische Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit unter Berücksichtigung sachlicher Begründungszusammenhänge.

Insgesamt zeigen die Daten für das Jahr 2014 im Vergleich zu den vier ersten Erhebungsjahren trotz eines starken Anstiegs der Fallzahlen viele Parallelen in den Ergebnissen: Dies bekräftigt die inzwischen gute Datenqualität und Belastbarkeit der Daten in der Diskussion um die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes. Deutlich wird für 2014:

- Ein überzogenes Meldeverhalten ist auch für das Berichtsjahr 2014 nicht feststellbar. In drei Viertel der Fälle (74 %) verbirgt sich hinter einer Meldung ein tatsächlicher Hilfebedarf. Eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung liegt hingegen deutlich seltener vor (39,4 %). Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII können somit auch als Zugangstor zu unterstützenden Leistungen für Kinder und Familien werden, unabhängig vom Vorliegen einer (akuten) Gefährdungslage.
- Im Jahr 2014 wurde für insgesamt 5.893 Kinder eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII vorgenommen. Bezogen auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ergibt sich damit ein Eckwert von 10,56 pro 1.000 Minderjährige. Damit handelt es sich bei Kinderschutzverdachtsmeldungen allein quantitativ um eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe. Mehr als ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Rheinland-Pfalz ist Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung.
- Jede Meldung zieht – unabhängig von der abschließenden Einschätzung durch die Fachkräfte – ein aufwendiges Verfahren nach sich, bei dem abgeklärt wird, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie die notwendigen und geeigneten Unterstüt-

zungsmaßnahmen aussehen können. Allein 2014 fanden im Rahmen dieses Verfahrens 4.136 (angekündigte und unangekündigte) Hausbesuche statt. Die kollegiale Beratung sowie Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Zuge der Gefährdungseinschätzung gehören zum Standard in den Jugendämtern.

- Als Reaktion auf eine Meldung wählen Jugendämter zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung aus einem breiten Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. In über der Hälfte der Fälle wurde mit weiteren Beteiligten Kontakt aufgenommen. Ein direkter Kontakt mit der betroffenen Familie bzw. dem betroffenen Kind/Jugendlichen erfolgte in fast 9 von 10 Fällen.

Die im vorliegenden Bericht kommentierten Daten stammen von 37 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz und geben damit einen Überblick über das Meldeverhalten der rheinland-pfälzischen Bevölkerung. Darüber hinaus geben sie Hinweise auf den fachlichen Umgang mit Gefährdungsmeldungen und auf die Lebenssituation der Familien, auf die sich die Meldungen beziehen. Dabei gilt es zu beachten, dass die dargestellten Befunde ohne eine Kenntnis der Strukturen und Arbeitspro-

zesse vor Ort nicht zu interpretieren sind. Sie dienen nicht als Bewertungsmaßstab „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit, sondern sollen dazu beitragen, die Diskussion von Politik und Praxis zu versachlichen und das Thema Kinderschutz weiter zu qualifizieren.

Zum Aufbau des Berichts: In Kapitel 2 sind grundsätzliche Hinweise zum Erhebungsinstrument sowie zum methodischen Vorgehen bei der Auswertung dokumentiert. Kapitel 3 liefert einen fachlichen Rahmen und führt inhaltlich in das Thema ein. Dabei beleuchtet es die Gefährdungsmeldungen im Kontext weiterer Jugendhilfeleistungen (3.1) sowie ihren Beitrag zum aktuellen Forschungsstand zum Kinderschutz in Rheinland-Pfalz und Deutschland (3.2). In Kapitel 5 werden in einer Sonderauswertung schließlich jene Fälle in den Fokus genommen, bei denen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung tatsächlich eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Den Kern des Berichts bildet das vierte Kapitel. Hier werden die zentralen Befunde für Rheinland-Pfalz dargestellt. Es finden sich Ausführungen zum Meldungskontext, gefolgt von Angaben zum Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie Angaben zur Lebenssituation der Familie und der betroffenen Kinder/Jugendlichen. Alle Einzelergebnisse der Jugendämter werden zu Durchschnittswerten auf Landesebene zusammengefasst. Die 37 an der Erhebung beteiligten Jugendämter erhalten zusätzlich ein individualisiertes Daten-

profil, in welchem die Daten des jeweiligen Jugendamtes zu den Ergebnissen aus Rheinland-Pfalz in Bezug gesetzt werden. Durch jugendamtsspezifische Auswertungsergebnisse lässt sich für das einzelne Jugendamt bestimmen, wo die eigene Praxis „gerade steht“ und wo sich Ansatzpunkte für Entwicklungsbedarf zeigen. In Kapitel 6 sind die zentralen rheinland-pfalzweiten Befunde zu Kernthesen zusammengefasst und fachlich kommentiert. Der vorliegende Bericht richtet sich zunächst an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Einschätzung einer Gefährdungsmeldung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtungen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und können Anlass sein, interne Verfahrensschritte zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Darüber hinaus können die Ergebnisse genutzt werden, um die fachpolitische Dis-

kussion sachlich zu untermauern und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen politisch zu unterstützen und weiter zu qualifizieren. In diesem Sinne wendet sich der Bericht auch gezielt an (Fach-)Politik und Öffentlichkeit. Außerdem erweitert der Bericht den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, indem er einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge gibt und damit hoffentlich auch auf ein breites Interesse aller im Kinderschutz beteiligten Akteure und Akteurinnen sowie mit dem Thema Kinderschutz befassten Personengruppen stößt. Die ausführliche Dokumentation aller beim Jugendamt eingehenden Gefährdungsmeldungen erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach- und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Dokumentation und die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wäre eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich.

2. Zur Datengrundlage und zur Methode

Bereits seit 2002 werden in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ Daten zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII i. V. mit § 41 SGB VIII, zu Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und § 1666 BGB, zu Regelangeboten im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, zur Organisation und Personalsituation in den Sozialen Diensten im Jugendamt sowie zur soziostrukturellen Lage einer Kommune erhoben. Getragen wird das Projekt vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) des Landes Rheinland-Pfalz sowie den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Seit 2010 werden zusätzlich zu den oben aufgezählten Daten auch Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII erhoben.

Für das Berichtsjahr 2014, also das fünfte Jahr der Erhebung, liegen wie schon in den Jahren zuvor Daten von 37 der 41 Jugendämter vor. Im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Gefährdungseinschätzungen gem.

§ 8a SGB VIII wurde der bis einschließlich 2011 in Rheinland-Pfalz genutzte Erhebungsbogen an das Erfassungssystem der Bundesstatistik angepasst, jedoch um zentrale Angaben zum Verfahren in den

Jugendämtern ergänzt (vgl. Anhang 1). Aufgrund einer großen Ähnlichkeit beider Erhebungsinstrumente können die Daten für Rheinland-Pfalz trotz der Anpassungen an die Bundesstatistik auch über die Erhebungsjahre 2010 und 2011 hinaus in ihrer Entwicklung beschrieben werden.

2.1 Erhebungsinstrument

Um eine Doppelerhebung der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern zu vermeiden, wurde die Erfassung der § 8a SGB VIII-Daten entlang der bundesweiten Vorgaben der Pflichtstatistik angepasst. Dazu fand ein Abgleich des Erhebungsinstrumentes des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz mit dem Datenkonzept der Bundesstatistik statt.

Bei der Erfassung gelten alle Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes. Die einzelnen Fragen aus der ism-Statistik sind dieser Logik untergeordnet bzw. ergänzen den Bogen, insbesondere zu Verfahrensfragen im Jugendamt. Da es viele Parallelen zwischen dem aktuellen Erhebungsinstrument ab dem Jahr 2012 (vgl. Anhang 1) und den Instrumenten aus den Vorjahren gibt, ist eine valide Darstellung von Entwicklungen im Kinderschutz möglich. Die zusätzlichen Fragen in Rheinland-Pfalz ermöglichen vielfältige zusätzliche Auswertungen, die mit der Bundesstatistik nicht möglich sind.

Die folgende Aufzählung gibt einen Überblick darüber, welche zusätzlichen Angaben durch die Fragen der ism-Statistik zur Verfügung stehen:

- Datum der Meldung
- Zeitpunkt der Meldung (innerhalb oder außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes)
- Anzahl der von der Mitteilung betroffenen Kinder
- Migrationshintergrund des Kindes
- Geburtsjahr der Mutter
- Einkommenssituation der Familie
- Anzahl der minderjährigen Kinder am Aufenthaltsort des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung
- Bekanntheit der Familie beim Jugendamt
- Differenzierte Angaben zur Inanspruchnahme von einzelnen Hilfen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
- Differenzierte Angaben zu den neu eingerichteten Hilfen im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung
- Differenzierte Angaben zu konkreten Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- Differenzierte Angaben zu den fachlichen Schritten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern
- Vorhandensein eines persönlichen Kontaktes mit dem Kind (mit Datum)

Von 2013 zu 2014 gab es eine Änderung im Fragebogen, die vom Statistischen Bundesamt vorgegeben wurde: Bei der Angabe der neu eingerichteten Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung wurde die Antwortmöglichkeit „Keine neu eingerichtete Hilfe/keine der vorgenannten Hilfen“ in zwei Antwortmöglichkeiten aufgespalten: „Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n“ sowie „Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe“ (vgl. Tabelle 1). Zusätzlich wurde die Antwortmöglichkeit „Fortführung der gleichen Leistung/-en“ hinzugefügt, für die es in den Vorjahren keine eindeutige Entsprechung in anderen Antworten gab.

Tabelle 1 Änderungen Fragenblock F3 „Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung)

2013	2014
Keine neu eingerichtete Hilfe/keine der vorgenannten Hilfen	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfen
	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe
<i>keine eindeutige Entsprechung 2013</i>	Fortführung der gleichen Leistung/-en

Zur Datenerhebung stehen den Fachkräften des Jugendamtes unterschiedliche Erfassungsmöglichkeiten zur Verfügung:

1. Für Jugendämter mit eigener jugendamtsinterner Software gibt es die Möglichkeit, die im eigenen System erfassten Daten mittels eines Codeplans/einer Datensatzbeschreibung in eine vorgefertigte Excel-Tabelle ausgeben zu lassen. Die dort gebündelten Daten werden nach Beendigung des Erfassungszeitraumes an das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH gesendet.
2. Für Jugendämter ohne eigene jugendamtsinterne Software steht eine Excel-basierte Erhebungsmaske zur Verfügung, die sich an dem Layout des Fragebogens orientiert. Fragen aus der ism-Statistik und des Statistischen Landesamts sind farblich gekennzeichnet. Beliebig viele Einzelfälle können somit dokumentiert, zwischengespeichert und gegebenenfalls auch nachträglich ergänzt werden. Die ausgefüllten Erhebungsmasken werden nach Beendigung der Eingaben an das für die Auswertung zuständige Institut für Sozialpädago-

gische Forschung Mainz gesendet. Daten für das Statistische Landesamt können mittels eines Exportbefehls jederzeit (auch monatlich) innerhalb dieser Maske in das erforderliche Format überführt und per E-Mail an die zuständige Stelle versandt werden.

Die Auswertung der Daten erfolgt mit dem statistischen Analyseprogramm SPSS.

2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung

Im Jahr 2014 wurden von den 37 sich beteiligenden Jugendämtern in Rheinland-Pfalz 5.893 Erhebungsbögen ausgefüllt. Seit 2012 werden dabei nicht mehr die Meldungen dokumentiert, sondern pro Gefährdungseinschätzung zu einem betroffenen Kind/Jugendlichen ein Erhebungsbogen ausgefüllt. Insgesamt wurde also für 5.893 Minderjährige eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durchgeführt. Dieser Befund lässt sich auch so formulieren, dass 5.893 Kinder und Jugendliche von einer Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen waren. Im

Vergleich zum Vorjahr ist für die Zahl der dokumentierten Fälle ein deutlicher Anstieg von 21,0 % zu beobachten. Diese erhöhte Zahl von Gefährdungseinschätzungen ist zum einen als reale Fallzahlsteigerung zu deuten und bestätigt damit den ansteigenden Trend der Fallzahlen seit Beginn der Erhebung. Zum anderen lässt sich der deutliche Anstieg von 2013 auf 2014 durch eine verbesserte Dokumentationspraxis und Datenqualität gegenüber den vorherigen Jahren erklären. So gab es für 2013 diverse Rückmeldungen über Probleme im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, die mitunter aufgrund von Personalwechsel oder dem Umstieg von Papier auf eine computergestützte Erhebung auftraten und zu einer Untererfassung im Jahr 2013 führten. Vor diesem Hintergrund relativiert sich der überdurchschnittlich hohe Anstieg von 2013 auf 2014.

Dokumentierte Meldungen: Wann ist ein Fall ein Fall?

Die nachfolgenden Definitionen sind Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII; das Erhebungsinstrument des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz orientiert sich an den hier aufgeführten Definitionen.

- Eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII ist immer dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhalts-

punkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von dem/der Minderjährigen und seinem/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung des/der Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

- Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, für den/die das Verfahren durchgeführt wurde, eine Meldung abzugeben.
- Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung eine Falldokumentation abzugeben (vgl. Anmerkungen zum Fragebogen zur Erfassung des Gefährdungsmeldungen gem.

§8a SGB VIII des Statistischen Bundesamtes).

Berechnung und Darstellung der Daten

In Kapitel 4 erfolgt eine Grundausswertung des Gesamtdatensatzes, also der Gefährdungseinschätzungen aller an der Erhebung beteiligten Jugendämter. Weitere Auswertungen nach verschiedenen Merkmalen (z. B. Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bekanntheit der Familie im Jugendamt u. ä.) liegen ebenfalls vor. Zu einzelnen Variablen wurden außerdem Eckwerte berechnet, um einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander zu ermöglichen. Dafür werden die Daten auf je 1.000 im Landkreis oder in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren bezogen, sodass der berechnete Wert auch zwischen Kommunen unterschiedlicher Größe vergleichbar ist. Ein Eckwert von acht bedeutet zum Beispiel, dass bei 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe bei acht Personen der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII – aufgetreten ist. Die Darstellung der Ergebnisse als Eckwerte ist jedoch die Ausnahme, der Großteil der Ergebnisse wird anhand prozentualer Anteilswerte dargestellt. In Kapitel 4 werden die Befunde zu einzelnen Aspekten graphisch dargestellt sowie kommentiert. Die an der Erhebung teilnehmenden Jugendämter erhalten darüber hinaus einen Bericht, der die jeweili-

gen Ergebnisse jugendamtsspezifisch aufbereitet. Hierdurch kann sich jeder Jugendamtsbezirk vor dem Hintergrund der Daten der Gesamtauswertung selbst „verorten“ und Ideen für die Ausgestaltung im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII entwickeln.

3. Ein qualifizierter Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Das Handlungsfeld des Kinderschutzes und seine Qualifizierung stehen auch 2015 immer noch im Fokus von Gesellschaft, Öffentlichkeit, Politik und Fachpraxis. In der Folge der öffentlichen Kinderschutzdebatte sind auf verschiedenen Ebenen Bemühungen um eine Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland in Gang gekommen. In Rheinland-Pfalz und einer Vielzahl weiterer Bundesländer wurden bereits seit einigen Jahren rechtliche Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes initiiert (vgl. Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz; MIFKJF 2011; 2014b).¹ Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 wurde das Thema Kinderschutz auch auf der Bundesebene aufgegriffen. Das Gesetz hat insbesondere die bundesweite Verbesserung von Präventions- und Interventionsansätzen und die stärkere Beteiligung unterschiedlicher Akteure zur Sicherstellung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen zum Ziel. Damit trägt das Gesetz der Erkenntnis Rechnung, dass ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen, die es mit Kin-

dern und Jugendlichen zu tun haben, realisiert werden kann. Somit kommen auch die Potenziale anderer Sozialleistungsbereiche sowie des Gesundheits- oder Bildungssystems in den Blick, was durchaus als positiver Ertrag dieser auf allen staatlichen Ebenen geführten Debatte verbucht werden kann. Durch eine verbesserte Früherkennung von Gefährdungslagen, die Vernetzung der beteiligten Akteure und Institutionen und den Einsatz von Frühen Hilfen sollen Kindeswohlgefährdungen effektiver als bisher vermieden werden. Insbesondere präventive Hilfen haben sich als notwendig und sinnvoll erwiesen, um Krisen in Familien durch geeignete frühzeitige Interventionsformen entgegenzuwirken bzw. abzumildern und Gefährdungslagen frühestmöglich zu erkennen. Trotz der allseits geteilten Überzeugung, alle Akteure des Kinderschutzes in die Verantwortung zu nehmen, handelt es sich beim Kinderschutz weiterhin um ein Aufgabenfeld, das insbesondere von der Kinder- und Jugendhilfe intensiv bearbeitet wird und zu deren Zuständigkeitsbereich gehört. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ist eine Kernaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.1 Kinderschutz als originäre Aufgabe einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfe

Der allgemeine Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe leitet sich aus § 1 des Achten Sozialgesetzbuchs ab und formuliert als

¹ Weitere Informationen zur Evaluation des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes sind unter www.berichtswesen-rlp.de erhältlich.

Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und Eltern in ihrer Erziehungs- und Elternverantwortung zu unterstützen sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie eine familienfreundliche Umwelt zu schaffen bzw. zu erhalten. Darüber hinaus wird in § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII auch das staatliche Wächteramt explizit als Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers benannt. Zum Wächteramt gehört mehr als die Krisenintervention im Ernstfall: Um dem allgemeinen Auftrag und dem mit dem Wächteramt verbundenen Handlungsauftrag gerecht zu werden, umfasst die Kinder- und Jugendhilfe heute ein breites Spektrum von Regelangeboten der Kindertagesbetreuung, allgemeiner Beratungen und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend verfügt sie über spezifische Hilfe- und Förderangebote für junge Menschen und Eltern, um sie bei bestimmten Lebenslagenproblemen, Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen. Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe braucht bedarfsgerechte erzieherische Hilfen, die im Einzelfall in Problem- und Konfliktlagen eingesetzt werden und mit Blick auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls im Vorfeld potenzieller Verdichtungen oder Eskalationen von Problemlagen präventiv wirken können. Gleichwohl müssen sie immer auch eingebettet sein in

normalisierende Regelangebote und in Kinderschutzansätze.

Im SGB VIII wird im Sinne des staatlichen Wächteramts ein klarer Handlungsauftrag und eine Leistungsverpflichtung für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert (vgl. Münder 2006, 107). Zentral ist die Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat, die zuweilen eine Gratwanderung darstellen kann: In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sowie § 1 Abs. 2 SGB VIII wird den Eltern die sogenannte „Elternverantwortung“ zugewiesen: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Dabei ist die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch die Kinder- und Jugendhilfe der Wahrnehmung des Erziehungsauftrags durch die Eltern nachgeordnet (vgl. Wiesner 2008, 9). Die Kinder- und Jugendhilfe kommt ins Spiel, wenn es den Eltern aus unterschiedlichsten Gründen nicht gelingt, ihrer „Elternverantwortung“ gerecht zu werden und stellt geeignete Hilfen zur Verfügung. Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, greift der öffentliche Jugendhilfeträger aufgrund seiner Garantenpflicht durch Ge- und Verbote und geeignete Interventionsstrategien in das Elternrecht ein. Der Schutzauftrag unterscheidet die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern (vgl. Wiesner 2006, 9, 14).

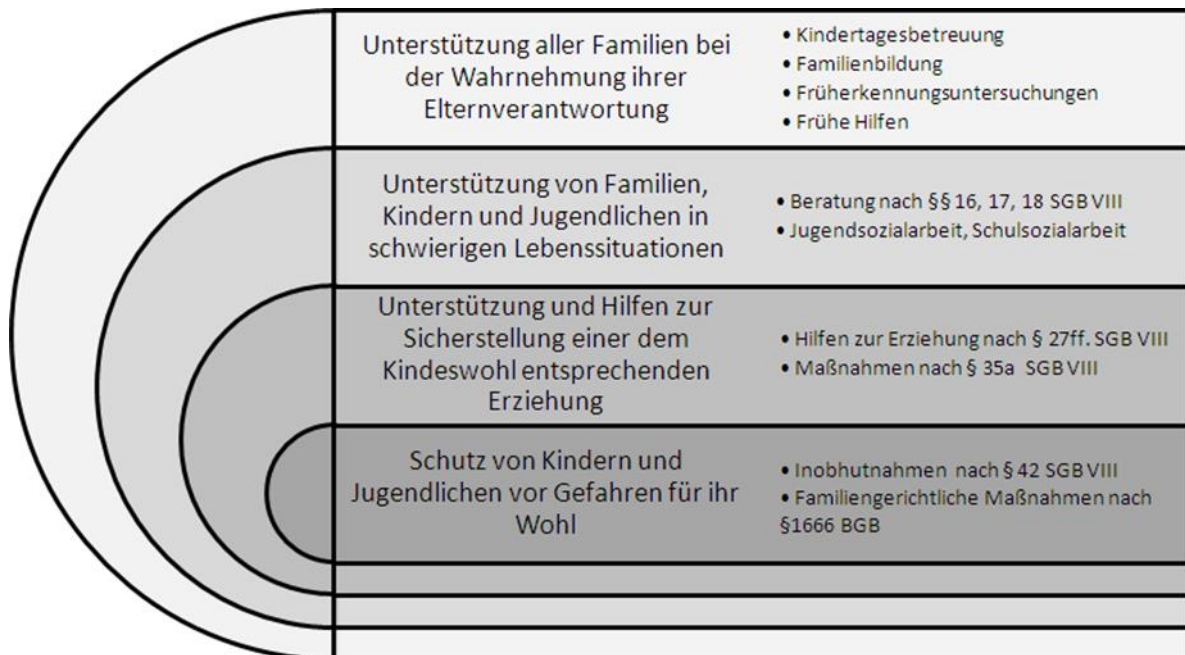
Diese ersten Ausführungen machen deutlich, dass ein qualifizierter Kinderschutz nicht nur aus Interventionsstrategien (Gebote und Verbote, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB o. ä.) für die Fälle besteht, in denen das Kindeswohl nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Im Sinne einer Kinder- und Jugendhilfe, die nur in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit an Angeboten und Unterstützungsmaßnahmen wirken kann, beginnt Kinderschutz bereits bei der Unterstützung aller Familien zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung (vgl. Abbildung 1). Hierzu stehen unterschiedliche Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung, Familienbildungsangebote, pädiatrische Früherkennungsuntersuchungen sowie Frühe Hilfen zur Verfügung. Gefolgt wird hierbei einem „extensiven“ Kinderschutzbegriff: Kinderschutz umfasst die Bereiche der Prävention (Frühe Hilfen), Diagnostik und Intervention. Dazu gehören alle organisierten Aktivitäten, um Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu handhaben (enges Verständnis) sowie zusätzlich alle Formen psychosozialer Unterstützung von Familien, die darauf abzielen, einem Entstehen von Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken (weites Verständnis) (vgl. Kindler 2013, 15ff.). Benötigt eine Familie Unterstützung in schwierigen oder belastenden Lebenssituationen, können Beratungen in Fragen der Erziehung (§§ 16, 28 SGB VIII) oder in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Aus-

übung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII) unterstützend wirken. Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit richten sich gezielt an junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind. Wenn im Einzelfall ohne eine sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann und eine erzieherische Hilfe „geeignet“ und „notwendig“ ist, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII oder können Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen (vgl. Münder 2006, 383).

Vor dem Hintergrund der emotional und teils unsachlich geführten Debatten zum Kinderschutz sollte nicht übersehen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Familien ohne familiengerichtliche Intervention zur Mitarbeit gewonnen werden kann. Insofern scheint es der Kinder- und Jugendhilfe in aller Regel zu gelingen, ihren Schutzauftrag mittels bedarfsgerechter Hilfen wahrzunehmen. Umgekehrt zeigt sich aber auch, dass immer mehr Hilfen zur Erziehung notwendig sind und gleichzeitig immer mehr Fälle im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung verortet sind. In diesem Zusammenhang suchen die Fachkräfte nach fachlich adäquaten und gegebenenfalls eingriffsintensiveren Lösungen (vgl. MIFKJF 2014a). In einigen

Fällen werden hier Eingriffe in die Elternverantwortung notwendig. Neben der Anrufung des Familiengerichts stehen den Jugendämtern hierzu Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zur Verfügung. Diese Maßnahmen der Krisenintervention machen jedoch nur die „Spitze des Eisbergs“ im Kinderschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe aus (vgl. Schrappner 2008). Dabei ist die Jugendamtsarbeit immer gekennzeichnet vom fachlich verantwortungsvollen Umgang mit der für professionelles Handeln konstitutiven Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle. Ein zu frühes Eingreifen in die Elternrechte oder unzureichende Begründungen für ein Verletzen der Privatsphäre durch Kontrollbesuche oder insistierende Nachfragen lässt das Jugendamt schnell als verantwortungslose „Kinder-Klau-Bürokratie“ erscheinen. Umgekehrt müssen sich die Jugendämter verantworten, wenn zu spät interveniert wird und ein Kind zu Schaden kommt.

Abbildung 1 Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung)



In keinem anderen Arbeitsfeld bilden sich Lebenslagen von Familien stärker ab als in der Kinder- und Jugendhilfe. Ob Eltern bzw. Personensorgeberechtigte in der Lage sind, ohne staatliche Hilfe und Unterstützung ihre Kinder zu erziehen und den Schutz der jungen Menschen angemessen sicherzustellen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab: Familien in Armutslagen verfügen über deutlich weniger materielle Ressourcen, um ihren Kindern Förderung, erlebnisreiche Umwelten und kulturelle Bildung zukommen zu lassen. Materielle Armut in der Kombination mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen führt schnell zu Überforderungen, wenn kaum monetäre Spielräume zur Verfügung stehen, um Unterstützungsmöglichkeiten selbst zu organisieren. Zudem steht ein wachsender Bedarf an staatlicher Unterstützung in engem Zusammenhang mit der Veränderung von

Familie. Familienformen und Konstellationen pluralisieren sich in modernen Gesellschaften (vgl. Gerlach 2010). Ein-Eltern-Familien verfügen über weniger materielle und oft auch soziale Ressourcen als Zwei-Eltern-Familien. Bei Trennungen und Scheidungen handelt es sich meist um kritische Lebensereignisse, die auch das Erziehungsgeschehen nachhaltig beeinflussen und die bewältigt werden müssen. Psychische Erkrankungen oder körperliche Beeinträchtigungen von Eltern und/oder Kindern, Bildungsbenachteiligungen oder kritische Lebensereignisse können ebenso zu Überforderungen, unangemessenen oder gar schädigenden Erziehungshandlungen führen. Allerdings besteht hier kein Kausalzusammenhang: Weder Armut, das Merkmal alleinerziehend noch eine psychische Erkrankung bedingen per se schwierige erzieherische Verhältnisse. Je nach Fall können protek-

tive Faktoren negative Ereignisse und Umstände kompensieren und abwenden (vgl. hierzu die vielfältigen Befunde aus der Resilienzforschung).

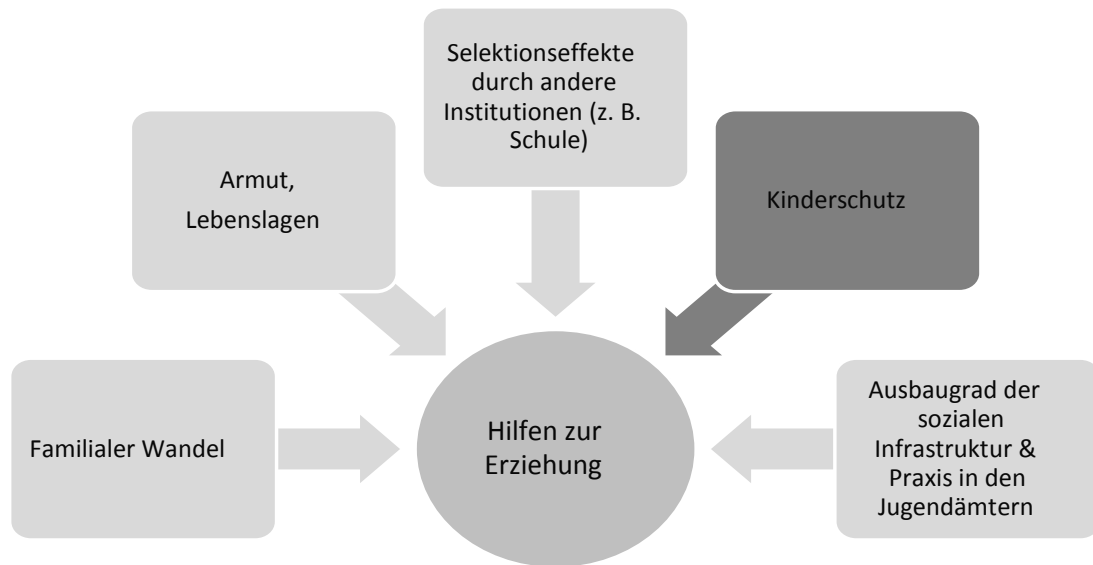
Hieraus leitet sich die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe ab, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichern und die Folgen von Benachteiligungen verhindern oder verringern soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und eingriffsintensiven Erziehungshilfen sowie Interventionen zur Sicherung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – zwei Seiten einer Medaille

Wie schon in den Vorjahren sind auch im Berichtsjahr 2014 – wenn auch inzwischen weniger stark – steigende Inanspruchnahmequoten der Hilfen zur Erziehung zu beobachten. Hier liegt weiterhin die Vermutung nahe, dass die Auswirkungen der öffentlichen und medialen Kinderschutzdebatte der letzten Jahre (höhere Sensibilität in der Öffentlichkeit und ein Ansteigen von Kinderschutzverdachtsmeldungen) als (weiteres) Erklärungsmoment für die steigenden Zahlen herangezogen werden können (vgl. Abbildung 2). So zeigen die Daten auch in diesem Jahr, dass die wei-

terhin ansteigende Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von einem Anstieg der Kinderschutzverdachtsmeldungen, Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), Anträge zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB beim Familiengericht und der von den Gerichten verfügte Entzüge der elterlichen Sorge begleitet wird (vgl. MIFKJF 2013, 265f.; ism 2015).

Abbildung 2 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung



Im Rahmen der Integrierten Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz wurde die beschriebene „Sogwirkung“ bereits in den vergangenen Jahren beschrieben: Ein starker Anstieg der Sorgerechtsentzüge und der Inobhutnahmen verlief analog zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII (vgl. ism 2015). Dies begründet die These, dass durch eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit auf mögliche Kinderschutzfälle einerseits vermehrt „Kriseninterventionen“ gem. § 42 SGB VIII und § 1666 BGB notwendig werden und andererseits auch der aufgedeckte Hilfebedarf ansteigt und in der Konsequenz die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung höher ist. Bezogen auf den gesamten Bereich der erzieherischen Hilfen bedeuten ansteigende Zahlen der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge sowie veränderte Reaktionsweisen im Ju-

gendamt eine kontinuierliche Fallzahlzunahme der Hilfen zur Erziehung.

Im Rahmen der Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz verdeutlichen die Ergebnisse, dass Kinderschutz – Meldungen nach § 8a SGB VIII, Gefährdungseinschätzungen sowie die damit verbundene Hilfestellung – in einem engen Zusammenhang zu erzieherischen Hilfen steht. Diese Zusammenhänge müssen bei der Suche nach Erklärungsmustern für interkommunale Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden. Einerseits zeigt sich, dass eine starke Ausprägung von Armut in einer Kommune zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer höheren Hilfebedarfsquote einhergeht, oftmals aber alleine nicht ausreicht, um die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zu erklären. So kann es aber auch sein, dass im Zuge der Kinderschutzdebatte in einem Landkreis mit geringer Armutsquote trotz-

dem durch Nachbarn, Kindertagesstätten und Schulen sehr viele Kinder dem Jugendamt gemeldet werden und im Zuge der Risikoabschätzung in vielen Fällen Hilfebedarf festgestellt wird.

Gestiegene Anforderungen an die Fachkräfte im Zuge der Qualitätsdebatte im Kinderschutz

Im Zuge der aktuellen Diskussionen zum Kinderschutz und den fachlichen Anforderungen im Kontext der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII sind auch die Kompetenzen und Qualifizierungsbedarfe der Fachkräfte in den Fokus gerückt, gelten sie doch als „die wichtigste Ressource im Kinderschutz“ (NZFH 2013, 22). Die Sozialen Dienste sind in hohem Maße gefordert, im Prozess der Risikoabschätzung fachlich angemessen und gründlich, aber auch mit der nötigen Achtung der Privatsphäre vorzugehen. Kinderschutzverdachtsmeldungen sind nicht nur prioritär zu behandeln, sondern auch sehr ressourcenintensiv. Geht der Aufgabenzuwachs in den Jugendämtern nicht mit einer Verbesserung der Personalausstattung einher, droht die Gefahr, dass andere Aufgaben in den Hintergrund rücken (Hilfeplanung, Beratung) (vgl. Müller et al. 2012). Jeder Meldung folgt ein umfangreicher Prüf- und ggfs. auch Hilfestellungsprozess. Die Fachkräfte der Jugendämter müssen jeden Hinweis ausführlich prüfen und sehen sich nicht nur bezogen auf den quantitativ zu bewältigenden Umfang, sondern auch bezogen

auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor Herausforderungen. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können deutlich anspruchsvoller geworden sind. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken. Hier leiten sich auch Forderungen nach neuen, attraktiven Fortbildungsangeboten ab, die auf die Vermittlung von Wissen und Stärkung der Selbstreflexionsfähigkeit setzen, über das bloße Fallmanagement hinaus aber auch Fertigkeiten in Moderation und Kommunikation vermitteln, welche nicht ohne weiteres vorauszusetzen sind, im „lebendigen System“ Kinderschutz jedoch dringend benötigt werden (vgl. Wolff et al. 2013, 15). Mit Blick auf den Aufgabenbereich des Handelns und des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung beschreiben Heinitz und Schone die Herausforderungen für Fachkräfte im Kinderschutz mit der Überschrift „Kinderschutz zwischen (gestiegenem) Anspruch und (ernüchternder) Wirklichkeit“ (Heinitz/Schone 2013, 622). So hat sich in den letzten Jahren im Zuge der verstärkten öffentlichen Thematisierung das Aufgabenspektrum in der Kinderschutzarbeit deutlich erweitert und umfasst nun die

Themen Fachberatung für andere Berufsgruppen, Netzwerkarbeit, Qualitätsentwicklung, Beteiligung und Beschwerde und vieles mehr (vgl. ebd.). Insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst ist dabei fachlich und organisatorisch in Bewegung gekommen und steht vor der Herausforderung, sich neu etablierte Verfahren und Handlungsabläufe im Kinderschutz anzueignen und stetig zu verbessern. So müssen Fachkräfte insbesondere im Kontext der grundlegenden Schlüsselprozesse im Kinderschutz (Gefährdungseinschätzung und Hilfestaltung) in der Lage sein, „Hinweise, Informationen und Signale, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, sorgsam und achtsam zu prüfen und vor dem Hintergrund der meist komplexen Fallkontexte angemessen zu deuten, Eltern und Kinder umfassend zu verstehen und am gesamten Hilfeprozess zu beteiligen und schließlich gemeinsam mit Professionellen aus anderen Einrichtungen und Berufsgruppen tragfähige Hilfefkonzepte zu entwickeln und nachhaltig zu gestalten“ (ebd.).

In den letzten Jahren mehren sich Publikationen zu den neuen Belastungen der Fachkräfte im ASD (z. B. Petry 2013; Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2014; Wolff 2012), die auch mit den neuen Entwicklungen im Kinderschutz zu tun haben. So haben die neuen Reformen und fachlichen Debatten vielfältige Aktivitäten im Handlungsfeld Kinderschutz angestoßen, gleichzeitig aber auch Verunsicherungen

und Irritationen im Feld ausgelöst (vgl. Heinitz/Schone 2013, 622). Den Wandel der Arbeit im ASD seit der Einführung des § 8a SGB VIII beschreibt der 14. Kinder- und Jugendbericht wie folgt: ‚8a-Teams‘ nehmen in der alltäglichen Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter einen zunehmend größeren Raum ein, ‚Kontrollaufträge‘ der Jugendämter z.B. im Rahmen von Sozialpädagogischen Familienhilfen nehmen zu, und es ist bundesweit eine ansteigende Zahl von Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII als kurzfristige Krisenintervention festzustellen“ (BMFSFJ 2013, 353). Belastungen und Risiken, die die Arbeitsprozesse beeinflussen, können sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, z. B. anhaltend hohe Fallbelastungen, geringe (finanzielle) Wertschätzung, unzureichende räumliche und zeitliche Ressourcen, das schlechte Image, das mit einer Tätigkeit im Jugendamt verbunden ist, unklare Aufgaben- und Verantwortungsprofile, Konkurrenz statt Kooperation innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und gegenüber anderen Berufsgruppen (insb. Medizin) (vgl. Heinitz/Schone 2013, 623, basierend auf Ergebnissen aus Wolff et al. 2013). Hinzu kommt, dass der steigende Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe schon jetzt – gerade auch in den ASDs – zu einem großen Teil mit Berufsanfängerinnen und -anfängern gedeckt wird, was Fragen zu Einarbeitungskonzepten und notwendigem Wissen und Fertig-

keiten junger Fachkräfte im Kinderschutz mit sich bringt (ebd.).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Investition in Fortbildung und Qualifizierung aus vielen Gründen sinnvoll und wichtig für die Verbesserung des Kinderschutzes auf verschiedenen Ebenen ist, nicht nur im Kontext der Qualifizierung der Diagnostik bei Risikoabwägung bzw. im Zuge der Gefährdungseinschätzung. Hierfür bedarf es entsprechender Ressourcen in den Jugendämtern.

3.2 Die Dokumentation der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII im Kontext des Forschungsstandes zum Phänomen der Kindeswohlgefährdung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Forschungen zum Kinderschutz in Deutschland bzw. dem deutschen Kinderschutzsystem in vielerlei Hinsicht noch ganz am Anfang stehen. Erst in den letzten Jahren wurden Anstrengungen unternommen, um den Kinderschutz und Maßnahmen seiner Verbesserung im Rahmen von Gesetzesinitiativen und Bundesprogrammen, aber auch lokalen Evaluationen, Forschungsprojekten und Dissertationen methodisch fundiert zu analysieren. So sind zunehmend Veröffentlichungen zur Risiko- und Fehlerforschung (vgl. z. B. BMFSFJ 2008; Fegert/Ziegenhain/ Fange-
rau 2010; Wolff et al. 2013; MIFKJF 2012c), zu Standards und Indikatoren für Qualität (vgl. Kindler 2013) sowie über

Instrumente für die Fachpraxis, die den schwierigen Prozess der Gefährdungseinschätzung erleichtern bzw. standardisieren können (vgl. für einen Überblick Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf 2010), in der Diskussion.

Von Seiten verschiedener Autorinnen und Autoren wird insbesondere kritisiert, es fehle in Deutschland an Daten zur Prävalenz, d. h. der Häufigkeit und Verteilung von Kindeswohlgefährdung sowie deren Determinanten (vgl. z. B. Kindler 2007, 6f.; Pillhofer et al. 2011). Eine auf Einzelfälle fokussierte Perspektive, wie sie aktuell im Rahmen der Fehlerforschung häufig eingenommen wird, sei zwar in vielerlei Hinsicht fruchtbar, reiche für eine Gesamteinschätzung des Feldes jedoch nicht aus (vgl. Kindler 2007, 5). Detaillierteres Wissen zum Ausmaß und zur Verbreitung des Phänomens sowie Veränderungen im Zeitverlauf sind gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Bemühungen um eine Verbesserung des Kinderschutzsystems auf allen gesellschaftlichen Ebenen für eine Ressourcenallokation relevant. So könnten epidemiologische Daten Erkenntnisse zu Risikofaktoren für Gefährdungen und zur Wirksamkeit von Hilfesystemen ergänzen (vgl. Pillhofer et al. 2011, 65). Eine umfassende nationale Strategie zur Erfassung der Prävalenzdaten, wie in angloamerikanischen und anderen europäischen Ländern (nationale Datenregister), ist in Deutschland aktuell nicht etabliert. Bis 2012 ließen sich lediglich indirekte

Hinweise auf die Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen in Deutschland über Sekundäranalysen erhalten, die allerdings nur Ausschnitte des Gegenstandes beschreiben, z. B. über öffentlich verfügbare Statistiken (polizeiliche Kriminalstatistik, Kinder- und Jugendhilfestatistik – Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzüge) wie auch empirische Studien (retrospektive Befragungen, Dunkelfeldstudien) (vgl. Übersichten in Pillhofer et al. 2011).

Verstärkt wurde und wird darüber diskutiert, welchen Beitrag die amtliche Statistik „als Wissensressource und Grundlage für eine indikatorengestützte Forschung zum Kinderschutz“ leisten kann (Pothmann 2014). Ein erster Schritt, vorhandene Wissenslücken zu schließen, wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz und dem in diesem Zuge eingeführten Monitoring zu Gefährdungsmeldungen und deren Abklärung durch die Jugendämter gem. § 8a SGB VIII gemacht. Dieses wird seit 2012 im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik durchgeführt und erweitert (§ 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII) (vgl. Statistisches Bundesamt 2014b; AKJ 2014a; 2014b). Die Erhebung wird als wichtiger Schritt zur Verbesserung der Datenlage im Kinderschutz gelobt. Die neuen Daten ermöglichen zum einen, die einhellig aus den Jugendämtern berichteten immens zunehmenden Gefährdungsmeldungen statistisch zu belegen und in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Zum anderen liegen erstmals empirische, fallbezogene Daten zum

Themenkomplex der Kindeswohlgefährdung vor, die bundesweit erfasst und regelmäßig ausgewertet werden. Die Daten liefern inzwischen wichtige Hinweise zur Meldung, dem anschließenden Verfahren (Handhabung von Gefährdungsfällen), den vorhandenen und neu eingeleiteten Hilfen sowie auch Wissen zur Lebenssituation der Familien bzw. Informationen zu den von der Meldung betroffenen Kindern und ihren Gefährdungslagen. Damit sind erstmals objektive Daten zu Familien im Kinderschutz für Deutschland verfügbar.² In Rheinland-Pfalz wurden die Meldungen gem. § 8a SGB VIII bereits 2010 und 2011 im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ freiwillig erhoben. Eine Aufbereitung der Daten findet seit 2010 jährlich landesweit (vgl. MIFKJF 2012a; 2012b; 2014a; 2014c) und jeweils kommunal in Form von Profilen für alle sich beteiligenden Jugendämter durch

² So begrüßenswert die neue empirische Datenbasis für Erkenntnisse zu einzelnen Aspekten im Kontext des Kinderschutzes ist, so sind zugleich die Grenzen der Aussagefähigkeit für das gesamte Kinderschutzsystem zu benennen: Bezüglich der Prävalenz von Gefährdungen und Misshandlungen bleibt die Aussagekraft der § 8a-Statistik noch begrenzt, da das Dunkelfeld nicht abgebildet wird und die Erhebung nur den Zeitraum der Gefährdungseinschätzung und der Einleitung von Hilfen umfasst. Somit werden z.B. keine Informationen darüber gesammelt, inwieweit betroffene Kinder zukünftig sicher und gut aufwachsen können (vgl. Kindler/Pluto 2013). Zudem ist die Erhebung auf Aktivitäten des institutionellen Kinderschutzes begrenzt. Kindler und Pluto geben ebenfalls zu bedenken, dass allein die Anzahl der registrierten und überprüften Gefährdungsmeldungen noch keine Aussage über die Qualität im Kinderschutz in Deutschland ermöglicht und plädieren perspektivisch für eine Verknüpfung der amtlichen Statistik mit einer Beobachtung des Dunkelfeldes sowie einem Monitoring der Entwicklungsverläufe von Kindern, die eine Gefährdung erleben. Durch die zusätzliche Erfassung dieser Daten wäre die amtliche Statistik besser in der Lage, neben Handlungen und Maßnahmen auch wichtige Hinweise zur Reichweite und Wirkung des Kinderschutzsystems zu geben.

das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz statt. Der Fragebogen des ISM enthält zusätzliche Fragen rund um die Meldung und Gefährdungseinschätzung und ermöglicht daher für Rheinland-Pfalz Auswertungen zu Aspekten, die in der bundesweiten Erhebung nicht möglich sind (z. B. zur Bedeutung eines Migrationshintergrundes, zur Mitwirkungsbereitschaft, zur genaueren Beschreibung der akuten oder latenten Gefährdung zugrundeliegender Anhaltspunkte u.ä. Eine Auflistung der zusätzlichen Fragen findet sich in Kapitel 2).

Zusammenfassend bieten die zur Verfügung stehenden Daten zu Meldungen gem. § 8a SGB VIII trotz der benannten Grenzen hinsichtlich der Erfassung des Phänomens der Kindeswohlgefährdung Material für vielfältige vertiefte Analysen zu verschiedenen im Kontext der Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes relevanten Fragen, z. B. zu Besonderheiten bei verschiedenen Gruppen von Adressatinnen und Adressaten (nach Geschlecht, Migrationshintergrund, Alter differenziert), den unterschiedlichen Gefährdungsformen (z. B. Profilierung der Kontexte von Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch u. Ä.) und Besonderheiten im Verfahren bzw. der Hilfeinleitung je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.

In den jährlich erscheinenden Monitoringberichten für Rheinland-Pfalz wird ne-

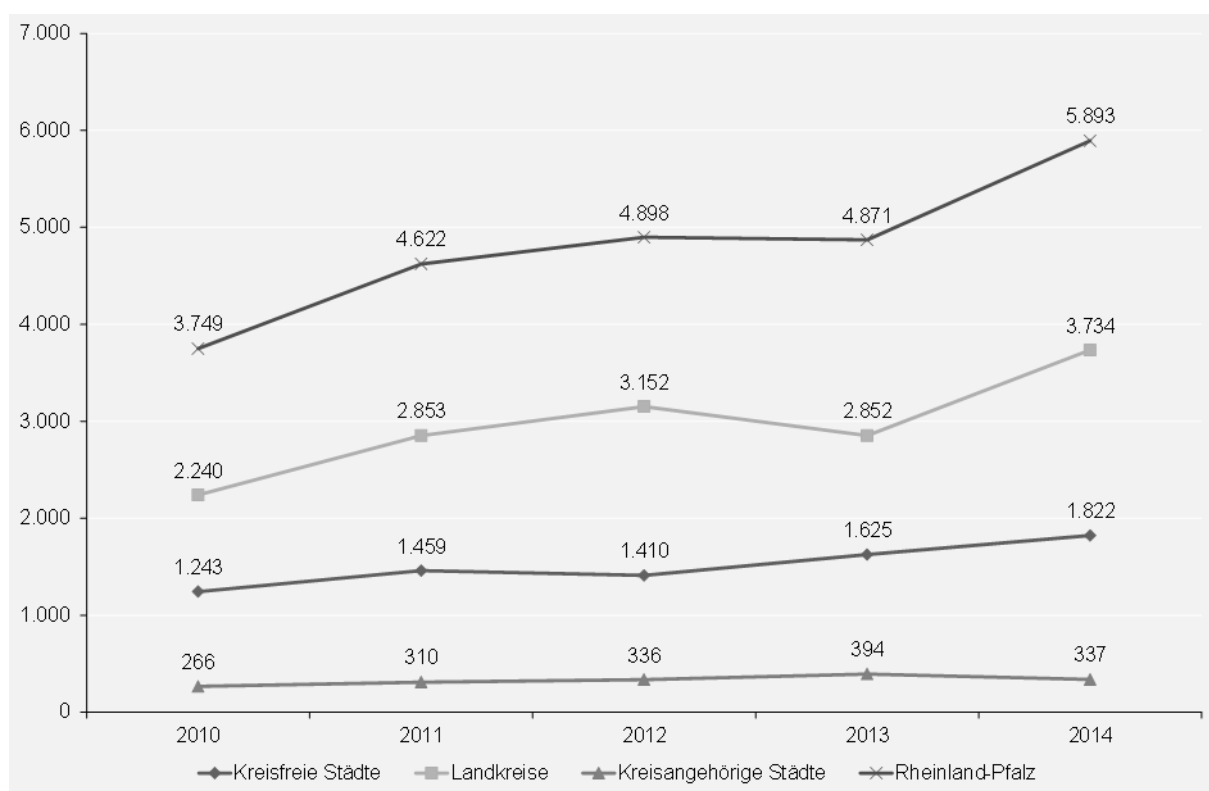
ben der allgemeinen Grundausswertung aller Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen (vgl. Kapitel 4) jeweils ein Aspekt im Rahmen einer Sonderauswertung vertieft. In Kapitel 5 wird der Blick auf Besonderheiten bei jenen Fällen gerichtet, bei denen sich im Zuge der Gefährdungseinschätzung herausgestellt hat, dass tatsächlich eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung vorliegt. Somit lässt sich das Verfahren der Jugendämter bei bestätigten Kindeswohlverdachtsfällen genauer skizzieren.

4 Befunde der Untersuchung

Im Jahr 2014 wurden in den an der Erhebung beteiligten Jugendämtern Meldungen zu insgesamt 5.893 Kindern und Jugendlichen dokumentiert. Da mehrere Kinder

von derselben Meldung betroffen sein können, beläuft sich die Anzahl der Meldungen auf rund 4.000. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich somit eine deutliche Zunahme der dokumentierten Fälle um etwa 21 %.

Abbildung 3 Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2014



Umgerechnet auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen ergibt sich für 2014 ein Eckwert von 10,56 (im Jahr 2013 lag dieser Eckwert bei 8,64). Damit waren in Rheinland-Pfalz 2014 rund 11 von 1.000 Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe von einer Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen. In den kreisfreien Städten lag dieser Eckwert mit 12,93 (2013: 11,48) etwas höher als in den kreisangehörigen Städten mit 11,50 (2013: 13,07).

In den Landkreisen war der Eckwert mit 9,63 (2013: 7,27) vergleichsweise niedrig.

4.1 Meldungskontext

Im Folgenden werden Befunde zum Meldungskontext dargestellt. Hierzu gehören Angaben zu den eine Gefährdungsmeldung gemäß § 8a SGB VIII auslösenden unterschiedlichen Personen und Institutionen sowie Angaben zur Bekanntheit der Familie im Jugendamt. Darüber hinaus

wird abgebildet, ob die von der Meldung betroffenen Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen haben.

Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2014

In den vergangenen Jahren hat sich ein breit geteiltes Verständnis herauskristalliert, dass es für einen gelingenden Kinderschutz das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Akteure braucht, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Das Kinderschutzsystem in Deutschland ist darum als Kooperations- und Vernetzungsstruktur zu beschreiben. Ein Blick auf die meldenden Personen und Institutionen in Rheinland-Pfalz verdeutlicht diese Zusammenhänge: Oftmals spiegeln die meldenden Gruppen und Institutionen bestehende Netzwerke im Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort wider. Die Zusammensetzung der Melder kann für das einzelne Jugendamt Anlass bieten, zu überprüfen, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind und wo es sinnvoll ist, Kooperationsstrukturen gegebenenfalls noch aufzubauen.

Die Betrachtung der verschiedenen Melder einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist auch deshalb bedeutsam, weil die meldenden Personen und Institutionen durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Ju-

gendamt den Zugang zur Familie und somit auch den Prozess der Zusammenarbeit wesentlich mitbestimmen. Der Zugang zur Familie und der darauf folgende Prozess im Zuge der Gefährdungseinschätzung und der Bedarfsabklärung bieten je nach Art des Zugangs verschiedene Chancen (z. B. wenn die Meldung über eine Regelinstitution wie Schule oder Kita erfolgt), aber auch Risiken (z. B. wenn die Meldung in Folge einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei zustande kommt). Die meisten Meldungen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 erfolgten über Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft (20,1 %). Dabei kommt der Polizei nicht nur im Rahmen der Eskalation von Krisensituationen, sondern auch mit Blick auf abgängige Jugendliche oder Schulverweigerer und bei Meldungen außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes eine entscheidende Rolle zu. Zentrale Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zur Gefahrenabwehr wird die Polizei immer dann tätig, „wenn Situationen, die im konkreten Fall, in absehbarer Zeit, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (zum Beispiel an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes) führen würden, zu beenden bzw. zu verhindern sind“ (Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2012, 30). Wenn ein Anfangsverdacht für eine Straftat besteht, muss die Polizei diesem nach § 163 Strafprozessordnung nachgehen (Legalitätsprinzip). Sexueller Missbrauch

und körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sind schwere Straftaten (§§ 176 und 225 StGB) und gelten als Offizialdelikte. Erhalten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im dienstlichen Kontext Kenntnis von einem Offizialdelikt, müssen sie Strafanzeige erstatten und entsprechende Ermittlungen einleiten. Ebenso muss anderen erstatteten Strafanzeigen nachgegangen werden, auch wenn sie anonym erfolgen. Eine Rücknahme der Strafanzeige ist nicht möglich. Bei der Kooperation mit der Polizei sind insbesondere die unterschiedlichen Paradigmen der Systeme Polizei (Strafverfolgungszwang, Opportunitätsprinzip) und Kinder- und Jugendhilfe (Vertrauensschutz und Freiwilligkeit als Arbeitsgrundlage) zu beachten. Hier gilt es, im Rahmen einer Annäherung zu einem gegenseitigen Verständnis der Systeme, der Handlungsrountinen und der unterschiedlichen Aufgaben zu gelangen. Im Mittelpunkt der Klärung stehen Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie Absprachen darüber, wie das Handeln von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe vor Ort aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. Meysen 2008, 44; DIJuF 2007).

Mit einer Beteiligung an fast 15 % aller Meldungen sind Bekannte und Nachbarn nahezu ebenso bedeutende Melder. Damit sind in mehr als jedem siebten Fall soziale Kontrolle und Aufmerksamkeit des „sozialen Nahraums“ Anlass für eine Meldung bzw. eine Gefährdungseinschätzung. Sicher lässt sich diese anhaltend hohe Auf-

merksamkeit der Öffentlichkeit mit der medial geführten Debatte zum Thema Kinderschutz erklären.

Meldungen durch das soziale Umfeld des von der Meldung betroffenen Kindes/Jugendlichen machen insgesamt etwa ein Drittel aus (33,9 %). Dazu zählen die Personensorgeberechtigten, Nachbarn, Bekannte, Verwandte bzw. der junge Mensch selbst. Die übrigen Meldungen, mit Ausnahme der anonymen (9,5 %) und der „Sonstigen“ Meldungen (5,6 %) stammen aus professionalisierten Einrichtungen, die auf unterschiedliche Weise mit den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern in Verbindung stehen.

Neben der Polizei ist auch die Institution Schule ein wichtiger potenzieller Partner im Kinderschutz: Rund 9 % aller Meldungen gehen von Schulen aus. Die Schulen sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche viel Lebenszeit verbringen. Wenn auch der Bildungsauftrag der Schule im Vordergrund steht, so werden dennoch ebenso andere Lebensthemen der Mädchen und Jungen wie auch ihrer Familien im Schulalltag immer wieder relevant. Kinder und Jugendliche vertrauen sich Lehrkräften an und signalisieren Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Oder Lehrkräften fallen Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Verhaltens oder auch ihrer Fehlzeiten auf. Somit können auch Fragen einer möglichen Kindeswohlgefährdung relevant werden. Wie auch bei der Polizei handelt es sich beim Bildungssystem und der Institution Schule um Systeme, die primär unter-

schiedliche Funktionen erfüllen und andere Ziele verfolgen als die Jugendhilfe. Das System Schule ist allerdings in der Erbringung seiner Aufgaben zunehmend auf die Kinder- und Jugendhilfe angewiesen, was sich organisatorisch z. B. in Form der Schulsozialarbeit und weiteren gemeinsamen Arbeitsansätzen bereits niedergeschlagen hat. Hier können unterstützende Hilfen für Kinder und Jugendliche, aber auch für ihre Eltern anknüpfen. Auch in der Kooperation mit der Schule ist es dabei erforderlich, Schnittstellen zu definieren und zu klären. Um verfrühte Meldungen ebenso zu vermeiden wie ein zu spätes Handeln der Partner, muss insbesondere das Verfahren ab dem Aufkommen eines Gefährdungsverdachts sinnvoll vereinbart werden. Einige Bundesländer regeln den Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in ihren Schulgesetzen (z. B. Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen). Insgesamt kann bundesweit jedoch weiterhin von einer vorsichtigen Zurückhaltung in der Schulgesetzgebung gesprochen werden, wenn es um die Thematisierung von Kindeswohlgefährdungen und damit zusammenhängenden Wahrnehmungen geht. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es hier im Zuge der fortschreitenden Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu einer Veränderung kommt. Im Saarland wurde inzwischen ein Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag erarbeitet (vgl. Regionalverband Saarbrücken 2014). Dieser

enthält grundsätzliche Erläuterungen zur Definition von Kindeswohl und Gefährdung sowie zu rechtlichen Aspekten. Außerdem wird die Vorgehensweise anhand von Verfahrensschritten und einem Flussdiagramm beschrieben. Mancherorts wurden regionale Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erarbeitet und exemplarisch landesweit den Schulen zur Verfügung gestellt (z. B. Rheinland-Pfalz vgl. ADD Trier et al. 2013). Eine Orientierung am Modell des § 8a SGB VIII für den Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung scheint auch für die Schule sinnvoll und erstrebenswert. Hierzu müssten Schulen bereit sein, sich mit Eltern und Kindern auch in krisenhaften oder konflikträchtigen Erziehungsfragen auseinanderzusetzen und die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zu nutzen. Bei den sich anschließenden anspruchsvollen Einschätzungs- und Beratungsaufgaben dürfen Lehrer jedoch nicht alleine gelassen werden; hier gilt es, fachliche Qualifizierung und Unterstützung bereitzustellen. Sofern Landesgesetzgeber und Schulbehörden den Kinderschutz nicht einzelnen besonders engagierten Schulen bzw. Lehrern überlassen wollen, besteht hier Handlungsbedarf (vgl. Meysen 2008, 44). Aufgrund der Bedeutung der Schule als zentraler Lebensort von Kindern und Jugendlichen erscheint die Schule aber auch im Sinne eines weiten (präventiven) Kinderschutzverständnisses als Kooperations-

partner relevant. Dem entspricht die Einbeziehung in die Netzwerke Frühe Hilfen, wie sie im Bundeskinderschutzgesetz vorgesehen und auch in vielen Kommunen bereits Praxis ist. Wenn die Schule auch erst für Kinder ab 6 Jahren zuständig und damit nicht mehr zum Feld der Frühen Hilfen zu rechnen ist, werden doch immer gute Gründe für deren Einbeziehung angeführt. Dabei wird insbesondere auf jüngere Geschwisterkinder der Familien verwiesen sowie auf die notwendige Fortführung leicht zugänglicher Beratungsmöglichkeiten und sonstiger Unterstützungsangebote analog der Frühen Hilfen, wenn die Kinder älter werden und sich daraus resultierend für Eltern (immer wieder) neue Herausforderungen im Erziehungsalltag oder durch neu auftretende schwierige Lebenssituationen ergeben. Hierbei geht es auch um die Fortführung so genannter "verlässlicher Betreuungsketten" (Cierpka et al. 2013, 177).

Des Weiteren fällt auf, dass lediglich 4,3 % aller Meldungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen stammen. Das ist vor allem deshalb erwähnenswert, weil gerade in Kindertagesstätten ein sehr enger Kontakt zu den (Klein-)kindern und zudem ein täglicher Kontakt zu den (bringenden und abholenden) Eltern besteht. Kindertagesstätten rücken zunehmend als bedeutsame Zugänge für Familien zu Angeboten der Familienbildung und der Frühen Hilfen in den Blick. Dreh- und Angelpunkt stellt dabei das Konzept der Erziehungspartnerschaft

von Kindertagesstätte und Eltern dar. Darauf bezogen können Fachkräfte der Kindertagesstätten oder auch hier angesiedelte Beratungsfachkräfte der Frühen Hilfen mit Eltern zu Fragen der Erziehung und zur Gestaltung von Familie ins Gespräch gehen. In den vergangenen Jahren wurden bundesweit Konzepte erarbeitet, wie Kindertagesstätten die Zusammenarbeit mit Eltern intensivieren können sowie Eltern- und Familienbildung in diesem Rahmen angemessen umgesetzt werden kann (z. B. Familienzentren in Nordrhein-Westfalen, Landesprogramm Kita!Plus in Rheinland-Pfalz). Neben Beratungs- und Bildungsangeboten in den Kindertagesstätten kommt den Fachkräften hier auch eine Lotsenfunktion zu, indem sie Eltern bei Bedarf an andere unterstützende Stellen weiterleiten. Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurden auch die Kindertagesstätten in die Wahrnehmung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe aktiver mit einbezogen. Als zentrales Unterstützungselement ist für diesen Bereich die in § 8a SGB VIII vorgegebene insoweit erfahrene Fachkraft anzusehen. In der Umsetzung zeigen sich vielfach Klärungs- und Qualifizierungsbedarfe, insbesondere auch hinsichtlich der Gesprächsführung mit Eltern zu schwierigen Themen (vgl. z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband 2012). Für vorhandene Unsicherheiten in Bezug auf das Verfahren bzw. Ängste spricht, dass nicht deutlich mehr Meldungen von Kitas eingehen.

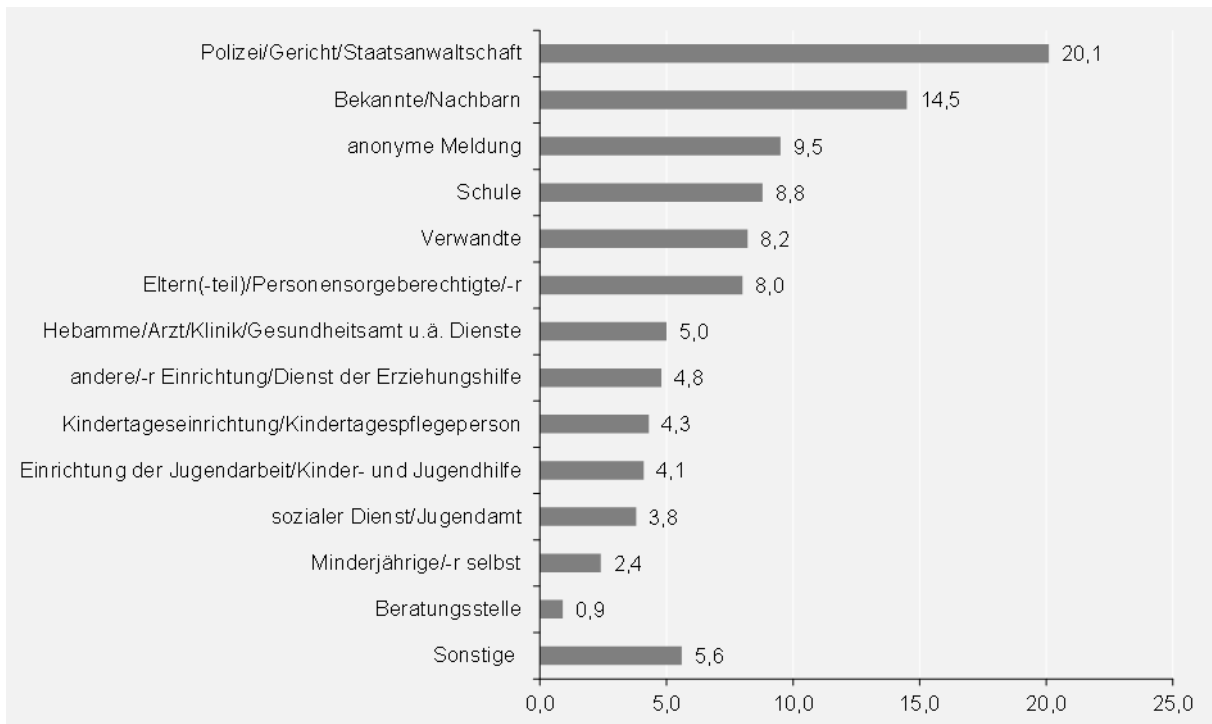
Auf das Gesundheitswesen (Ärzte, Kliniken, Gesundheitsamt und Hebammen) entfallen insgesamt 5,0 % aller Meldungen. Altersspezifisch spielt es insbesondere für die unter 1-Jährigen jedoch eine deutlich größere Rolle: In dieser Altersgruppe liegt der entsprechende Anteil bei 16,4 %. Die Gesundheitshilfe ist im Zuge der Debatte um die Frühen Hilfen und einen präventiven Kinderschutz in den vergangenen Jahren zunehmend mit ihren Möglichkeiten nicht-stigmatisierender und niedrigschwelliger Zugänge in den Blick gekommen. Als zentrale Akteure sind die niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen, Pädiaterinnen und Pädiater, Geburts- und Kinderkliniken sowie (Familien-)Hebammen und (Familien-)Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger zu nennen, die in der Zeit rund um die Geburt wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für werdende und junge Eltern sind, wenn es um die Gesundheit, Pflege und Versorgung der Kinder geht. Insbesondere durch den Aufbau lokaler Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz wurde eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen intendiert (auf Bundesebene vgl. NZFH 2014; für Rheinland-Pfalz MIFKJF 2014b), im präventiven Kinderschutz ebenso wie in der gemeinsamen Bearbeitung von Kinderschutzverdachtsfällen. Im Blick auf Datenschutzfragen wurden mit dem Bundeskinderschutzgesetz (erste) klärende Rege-

lungen getroffen. Darüber hinaus braucht es für die fallbezogene Zusammenarbeit geklärte Verfahren der Risiko- und Gefährdungseinschätzung sowie abgestimmte Vorgehensweisen zum Anbieten von Hilfen oder auch dem Einleiten von Interventionen (vgl. Fegert 2013/2014, 7).

Betrachtet man das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung differenziert nach den jeweiligen Meldern, so fällt auf, dass sich Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten sowie von anonymen Meldern im Zuge der Gefährdungseinschätzung vergleichsweise häufig als gegenstandslos herausstellen. Als Ergebnis der Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten/Jugendamt, den Gesundheitsdiensten, der Schule und der Selbstmelder ergibt sich hingegen häufiger ein Handlungsbedarf aufgrund einer akuten oder latenten Gefährdung des Kindes/Jugendlichen.

Zudem zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund überproportional häufig von der Polizei gemeldet werden. Meldungen von Bekannten/Nachbarn und von anonymen Meldern erfolgen bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund dagegen seltener.

Abbildung 4 Institution oder Personen, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (n= 5.889, Angaben in Prozent)



Bekanntheit der Familie im Jugendamt

Zwei Drittel der Familien (67,6 %), zu denen eine Meldung gemacht wurde, wurden bereits in der Vergangenheit durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten und waren dementsprechend dem Jugendamt bekannt (Abbildung 5). Das scheint zunächst die medialen Skandalisierungen im Stil von „Das Jugendamt weiß Bescheid und dennoch kommt es zu Gefährdungen der Kinder“ zu bestätigen. Wahrscheinlicher ist die hohe Bekanntheit der Familien damit zu erklären, dass das Jugendamt heute normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur ist und sich längst nicht mehr nur mit „Randgruppenfamilien“ befasst. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites

Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrigschwelligen und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in Kontakt. So kann es im Kontext des Kinderschutzes durchaus vorkommen, dass in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt sind, Verdachtsmeldungen auftreten, ohne dass in vorherigen Kontakten eine Gefährdung im Raum stand. Zudem sind Familien mitunter auch im Rahmen von (früher oder aktuell) installierten Hilfen zur Erziehung bekannt. Zum Teil betreuen die Fachkräfte der Jugendämter Familien, die bereits zuvor im Kontext des Kinderschutzes in Kontakt mit dem Jugend-

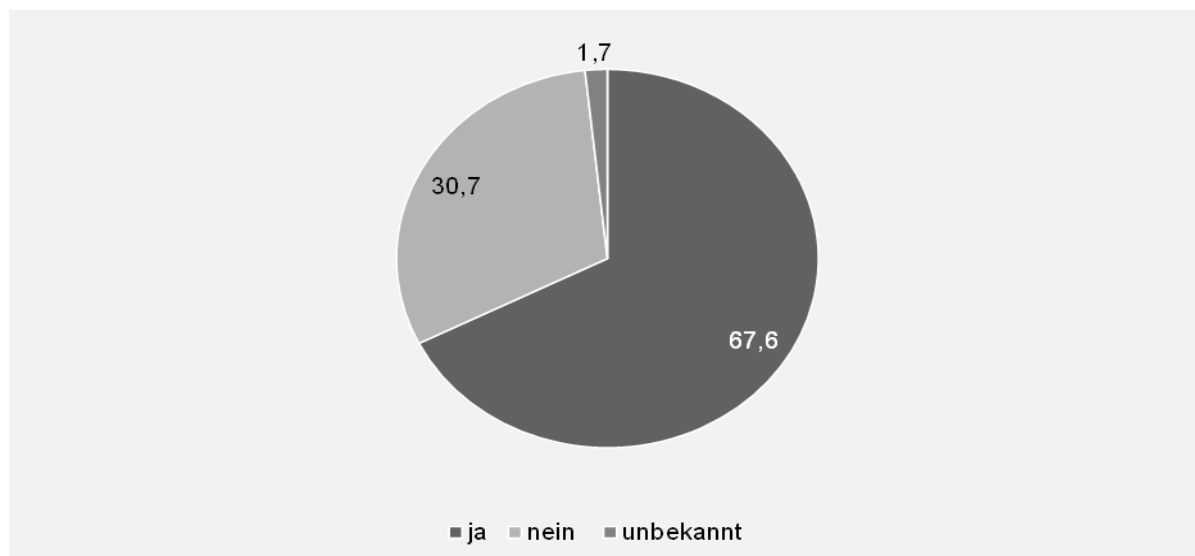
damt gekommen waren und bei denen durch die Einleitung geeigneter Hilfen die Gefahr für das Wohl des Kindes zunächst abgewendet werden konnte. Diese Erläuterungen machen deutlich, dass eine Vielzahl von Konstellationen denkbar ist. Je nachdem, in welcher Weise die Familie in der Vergangenheit bereits mit dem Jugendamt in Kontakt gekommen ist, unterscheiden sich also auch Vorinformationen und Voraussetzungen der Zusammenarbeit. Insofern darf die Tatsache, dass in mehr als zwei Drittel aller Fälle die Familie dem Jugendamt bereits bekannt war, nicht überinterpretiert werden.

Dennoch ist klar, dass die Bedeutung des Befundes auch nicht unterschätzt werden darf. Kinderschutzverdachtsmeldungen kommen nicht aus dem „Nichts“, sondern betreffen Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Darüber hinaus erhärtete sich

bei den Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung deutlich häufiger als bei den dem Jugendamt unbekannt Familien.

Dieses Wissen bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Womöglich lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfestellungspraxis lesen, die auf nur kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD Rahmenbedingungen und fachliches Know-how brauchen, um Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können.

Abbildung 5 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/ Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (n=5.857, Angaben in Prozent)



Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Wie schon in den Jahren zuvor erhielt auch im Jahr 2014 etwa jede zweite Familie (51 %) zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Das bedeutet, dass in diesen Fällen bereits ein Kontakt zum Jugendamt vorhanden war, als der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemeldet und eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde.

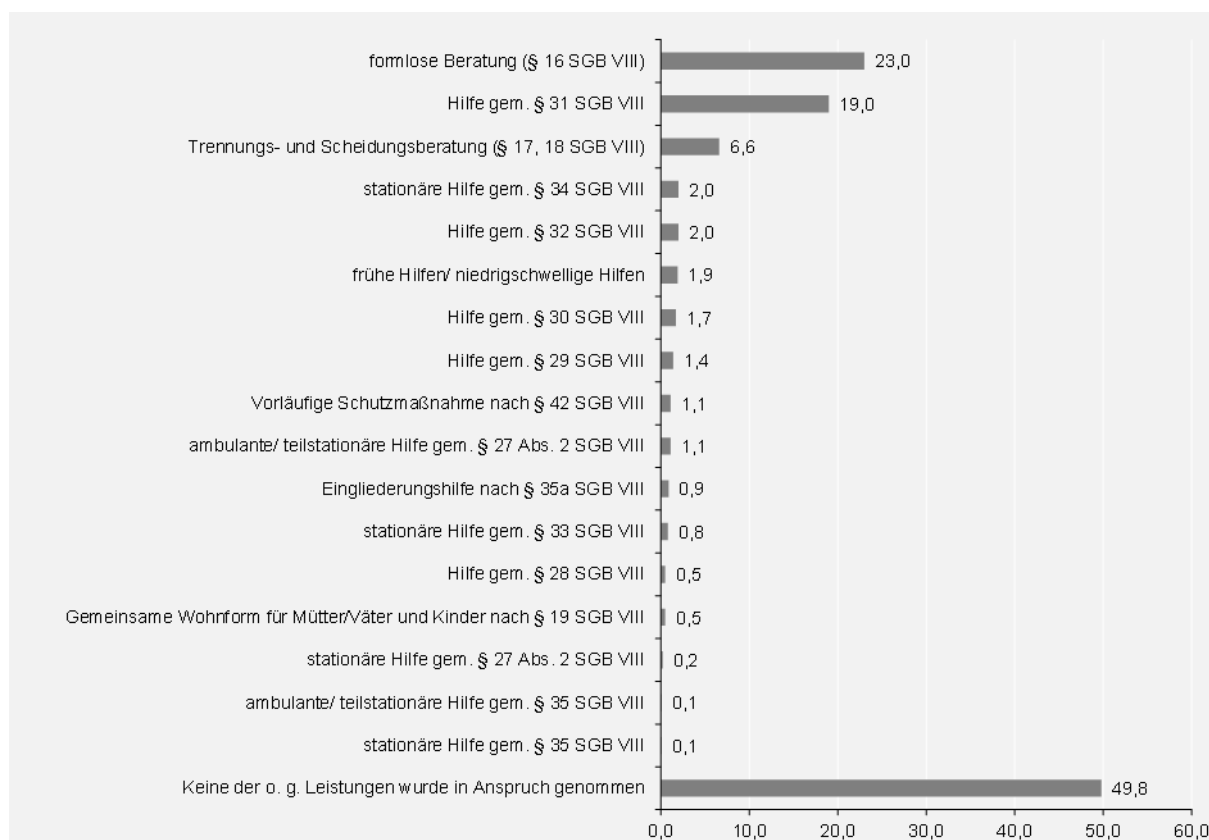
Ein Großteil der bereits gewährten Leistungen sind dabei eher niedrighschwellige Angebote und ambulante Hilfeformen. Formlose Beratungen (§ 16 SGB VIII) wurden von fast einem Viertel der Familien in Anspruch genommen (23,0 %). In etwa jedem fünften Fall war zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung zudem eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) installiert (19,0 %). Eine Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 bzw. § 18 SGB VII erfolgte in 6,6 % der Fälle.

Die Befunde zeigen, dass auch Meldungen aus laufenden Hilfen heraus eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollte insbesondere in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe Rollenklarheit herrschen, damit das Verfahren für alle Beteiligten transparent gestaltet werden

und in enger Abstimmung eine gemeinsame Einschätzung der Situation erarbeitet werden kann. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers divergieren hinsichtlich der Frage, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrappner 2008, 72). Zielsetzung muss hier sein, Verfahren zu entwickeln, die eine befriedigende Klärung im Sinne des Kindes, aber nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten. Die Vorgehensweisen im Rahmen des § 8a SGB VIII sind in Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zu klären.

Bei den Familien, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, bestätigte sich der Verdacht einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung deutlich häufiger als bei Familien, die gerade keine Leistung in Anspruch nahmen.

Abbildung 6 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=5.676, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Die Ergebnisse im Überblick

- Der größte Anteil der Meldungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung kam im Jahr 2014 von den Meldergruppen Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft, Bekannten/Nachbarn und von Schulen. Außerdem gingen vergleichsweise häufig Meldungen von anonymen Meldern, Eltern/einem Elternteil/Personensorgeberechtigten sowie Verwandten aus.
- Betrachtet man das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung differenziert nach den jeweiligen Meldern, so fällt auf, dass sich Mel-

dungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten sowie von anonymen Meldern vergleichsweise häufig als gegenstandslos herausstellten. Als Ergebnis der Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten/Jugendamt, den Gesundheitsdiensten, der Schule und der Selbstmelder ergab sich hingegen häufiger ein Handlungsbedarf aufgrund einer akuten oder latenten Gefährdung des Kindes/Jugendlichen.

- Zudem zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund überproportional häufig von

der Polizei gemeldet wurden. Meldungen von Bekannten/Nachbarn und von anonymen Meldern erfolgten bei Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund dagegen seltener.

- Zwei Drittel (67,6 %) der Familien, bei denen für ein Kind/einen Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Kinderschutzverdachtsmeldung vorgenommen wurde, waren in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten worden und waren dementsprechend dem Jugendamt bekannt. In diesen Familien erhärtete sich der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung dabei vergleichsweise häufiger als bei unbekanntem Familien.
- Etwa die Hälfte der von einer Meldung betroffenen Familien erhielt zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In erster Linie handelte es sich hierbei eher um niedrighwellige Angebote und ambulante Hilfeformen. Bei den Familien, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erhielten, bestätigte sich der Verdacht einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung deutlich häufiger als bei Fa-

milien, die gerade keine Leistung in Anspruch nahmen.

4.2 Gefährdungseinschätzung

Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation

Ein wichtiger Strang der aktuellen fachlichen Debatte zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz bezieht sich auf die Verbesserung und Qualifizierung diagnostischer Prozesse. Dabei ist in den letzten Jahren der Trend zum stärkeren Einsatz von Leitlinien, Protokollen, Verfahren und Instrumenten zu beobachten, mithin ein Trend zur Standardisierung, insbesondere im Kontext der Gefährdungseinschätzung. Bei der Diagnostik im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII handelt es sich um eine anspruchsvolle und komplexe Aufgabe. Hierzu gehört je nach Meldung und Kontext neben Informationseinholungen der möglichst unverzügliche persönliche Kontakt zum Kind bzw. der Familie, in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs. Vor dem Hintergrund aller verfügbaren Informationen erfolgt eine (möglichst methodisch strukturierte) Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte, deren Ergebnis als Grundlage für die Entscheidung über die weiteren fachlichen Schritte dient. Das (zumeist) standardisierte Vorgehen der Jugendämter im Anschluss an den Eingang einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII lässt sich mit den erhobe-

nen Daten gut abbilden (Mehrfachnennungen waren möglich).

Bei mehr als sieben von zehn Meldungen (71,3 %) und damit am häufigsten erfolgte zur Ersteinschätzung der Situation eine kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Etwas seltener (69,8 %) fand eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt. In § 8a SGB VIII ist festgelegt, dass die Fachkräfte sowohl berechtigt als auch verpflichtet sind, die Wahrnehmungen und Informationen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlverdachtsmeldung und dem Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte“ mit anderen Fachkräften zu reflektieren und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25).

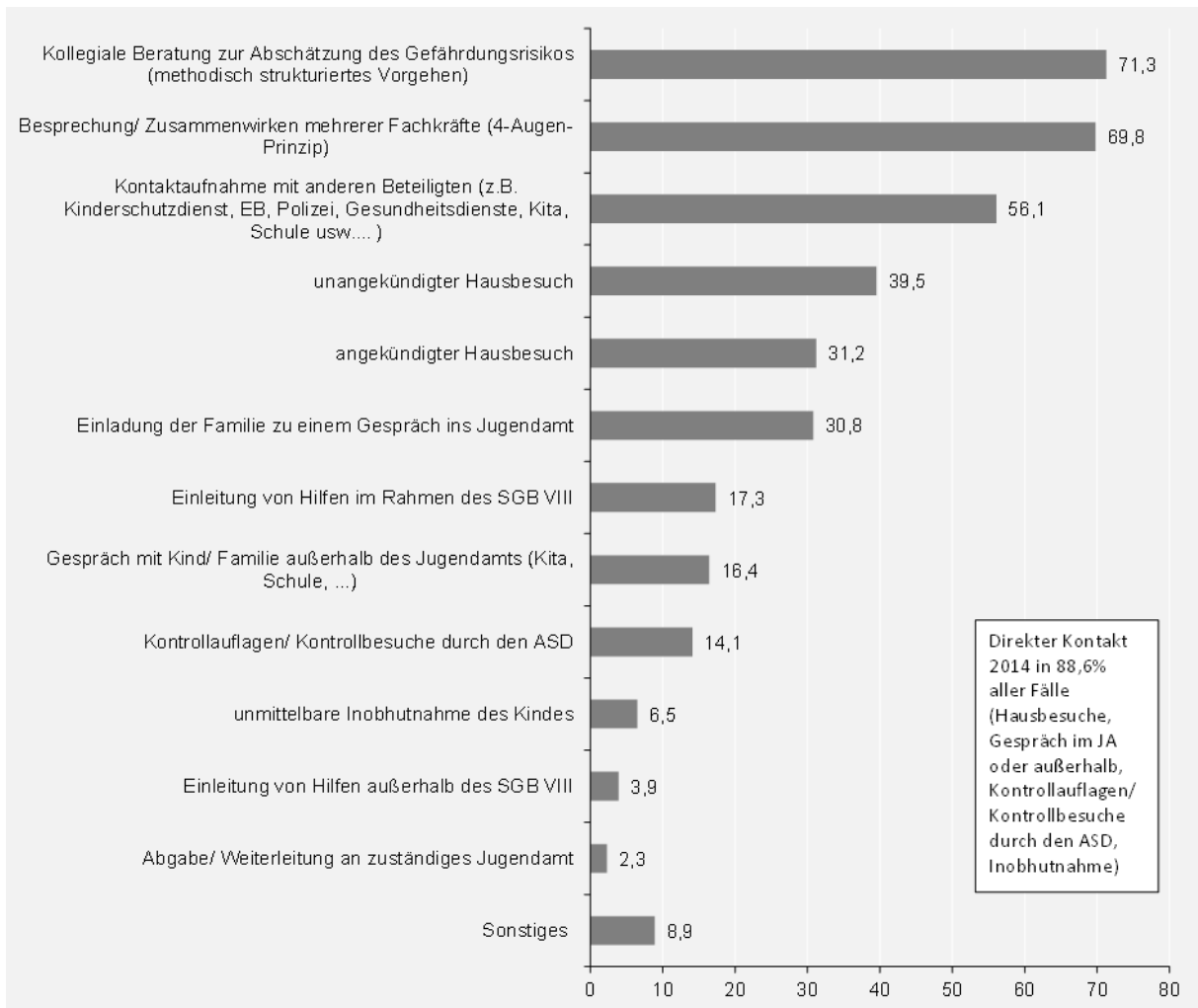
In über der Hälfte der Meldungen erfolgte zudem eine Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (56,1 %). Hausbesuche wurden in rund 39,5 % der Fälle unangekündigt und in 31,2 % der Fälle angekündigt durchgeführt. Weitere häufige Schritte waren eine Einladung der Familie zum Gespräch ins Jugendamt (30,8 %), die Einleitung von Hilfen im Rahmen des SGB VIII (17,3 %), sowie ein Gespräch mit dem Kind/der Familie außerhalb des Jugendamtes (16,4 %).

Zusammengefasst erfolgte als erster fachlicher Schritt bei 88,6 % der Meldungen ein persönlicher Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls der Familie, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht erhär-

tete oder nicht. Dieser Befund zeugt von dem hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die § 8a SGB VIII-Meldungen für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeuten, und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden. Zu diesen direkten Kontakten gehören Hausbesuche, Gespräche im oder außerhalb des Jugendamtes, Inobhutnahmen sowie Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD.

Die Auswertung der Reaktionszeit, also des Zeitraums zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind, zeugt ebenfalls von dieser erheblichen zeitlichen Belastung: In etwa einem Drittel aller Meldungen (31,1 %) findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt zwischen einer Fachkraft des Jugendamtes und dem von der Meldung betroffenen Kind statt. In zwei Drittel der Fälle (65,6 %) findet ein solcher Kontakt noch innerhalb der ersten Woche statt. Bei sich später bestätigenden Gefährdungen (akut/latent) wurde dabei vergleichsweise schneller reagiert: So fand der Kontakt bei akuten Kindeswohlgefährdungen in rund 80 % der Fälle innerhalb der ersten Woche statt. Bei latenten Kindeswohlgefährdungen liegt der entsprechende Wert bei 69% und somit ebenfalls über dem entsprechenden Anteil aller Fälle (65,6 %).

Abbildung 7 „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“ (n=5.858, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



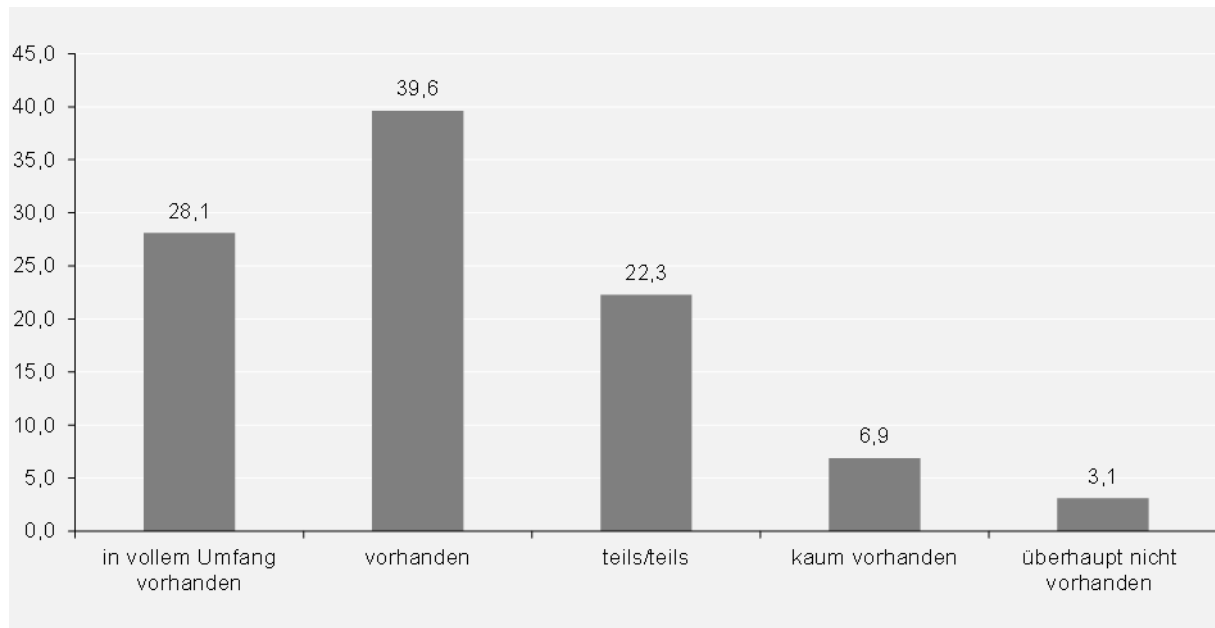
Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der § 8a SGB VIII sieht explizit die Einbeziehung der Eltern sowie des Kindes oder Jugendlichen im Zuge der Risikoabschätzung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe vor. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch ein Einbeziehen der Eltern oder Sorgeberechtigten der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2) (vgl. Meysen 2008, 25). Die Mitwirkungsbereitschaft der Familien im Zuge der Risikoeinschätzung konnte durch die Fachkräfte auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet werden. Dabei zeigt sich, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern überwiegend als „vorhanden“ oder „in vollem Umfang vorhanden“ eingeschätzt wird (67,7 %).

In mehr als einem Fünftel aller Fälle (22,3 %) scheint die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern allerdings nur teilweise vorhanden zu sein. In jedem zehnten Fall ist die Mitwirkungsbereitschaft sogar kaum (6,9 %) oder gar nicht (3,1 %) gegeben. Die Fachkräfte stehen bei dieser Gruppe und somit in fast einem Drittel der Fälle (32,3 %) vor der Herausforderung, diese Familien zur Mitwirkung zu motivieren. Erst die Herstellung von Problemkongruenz und -einsicht sowie die Bereitschaft zur Kooperation können langfristig einen erfolgreichen Hilfeverlauf ermöglichen.

Erwartungsgemäß zeigte sich bei Fällen, in welchen keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, dass die Eltern in rund 87 % der Fälle zu einer Mitwirkung bereit waren. In der Gruppe der Familien, in deren Fällen sich später eine akute Kindeswohlgefährdung bestätigte, waren immerhin noch rund 46 % bereit, mitzuwirken. Diese Ergebnisse illustrieren die besondere Herausforderung an das fachliche Handeln und die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, sie auch angesichts schwieriger Themen (hier: gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung) zur Mitwirkung zu motivieren und für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen.

Abbildung 8 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (n=5.749, Angaben in Prozent)



Gesamtbewertung der Gefährdungssituation – Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Die Einschätzung der Gefährdung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen umfasst eine erste Gefährdungseinschätzung, eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Stärken des Kindes oder Jugendlichen und die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern – wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist (vgl. Meysen 2008, 27). Den Prozess der Gefährdungseinschätzung gestalten die Fachkräfte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen (vgl. § 8a Abs. 1 und § 2 SGB VIII). Dieses differenzierte Vorgehen gehört neben dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und dem Einbe-

zug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen zu den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. In der Praxis nutzen die Fachkräfte unterschiedliche Prüfbögen und Instrumente, um bei den vielfältigen Einschätzungsaufgaben eine höhere Handlungssicherheit zu erzielen (eine Übersicht und Bewertung verschiedener Formen von Einschätzhilfen findet sich bei Kindler 2014).

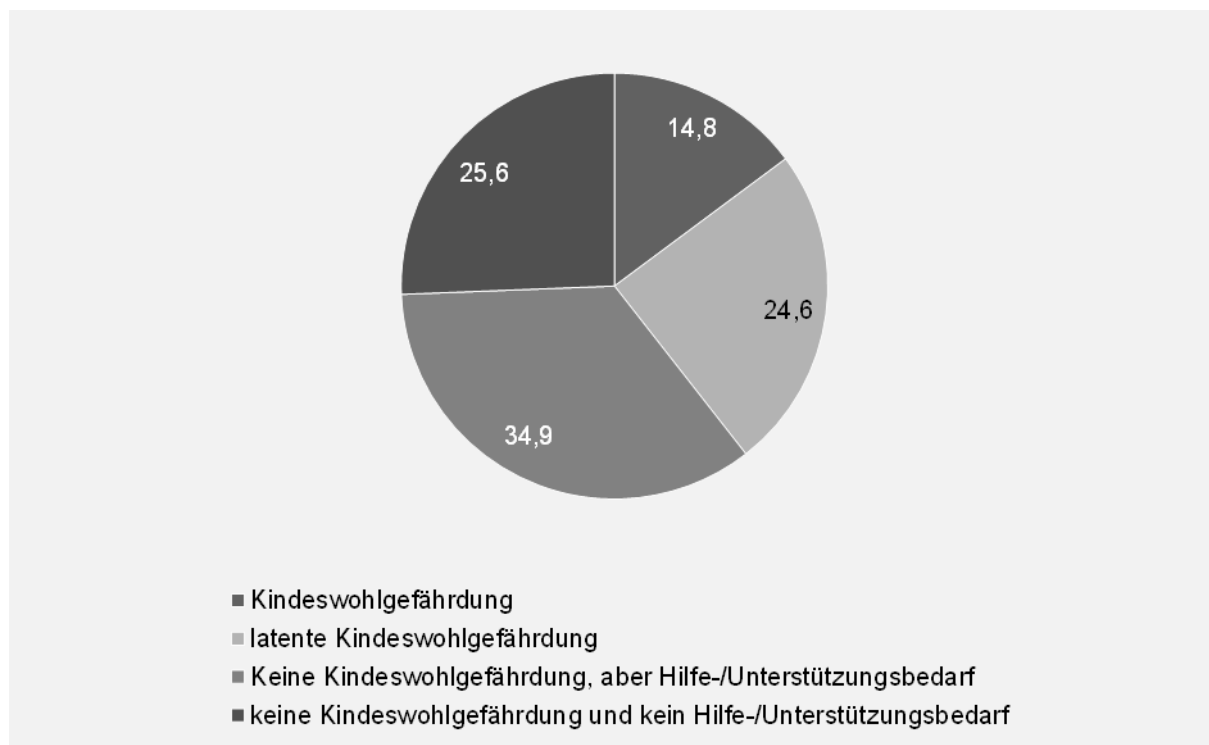
Die Daten zeigen, dass bei rund 40 % der Meldungen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht: In der Einschätzung der Fachkräfte liegt bei 14,8 % der Kinder und Jugendlichen eine akute und bei weiteren 24,6 % eine latente Kindeswohlgefährdung vor. In 34,9 % der Fälle ist im Zuge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie zwar keine Gefährdung des Kindeswohls, aber ein

Hilfe-/Unterstützungsbedarf feststellbar. In einem Viertel der Fälle (25,6 %) kommen die Fachkräfte zum Ergebnis, dass weder eine Kindeswohlgefährdung, noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vorliegt.

Betrachtet man das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung differenziert nach Altersgruppen, so zeigt sich, dass bei Kindern im Alter von unter einem Jahr sowie bei Kindern zwischen 12 und 18 Jahren

häufiger eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde als bei den übrigen Altersgruppen. Im Vergleich zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen fällt auf, dass insbesondere in kreisangehörigen Städten der Anteil der festgestellten Kindeswohlgefährdungen vergleichsweise hoch ausfällt.

Abbildung 9 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (n=5.874, Angaben in Prozent)



Art der Kindeswohlgefährdung

Lag nach der Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung vor, so wurde zusätzlich erfasst, welche Anzeichen dafür von den Fachkräften diagnostiziert wurden.

In fast zwei Drittel aller Fälle (62,6 %) wurden Anzeichen für eine Vernachlässigung festgestellt. Dieser Befund deckt sich mit

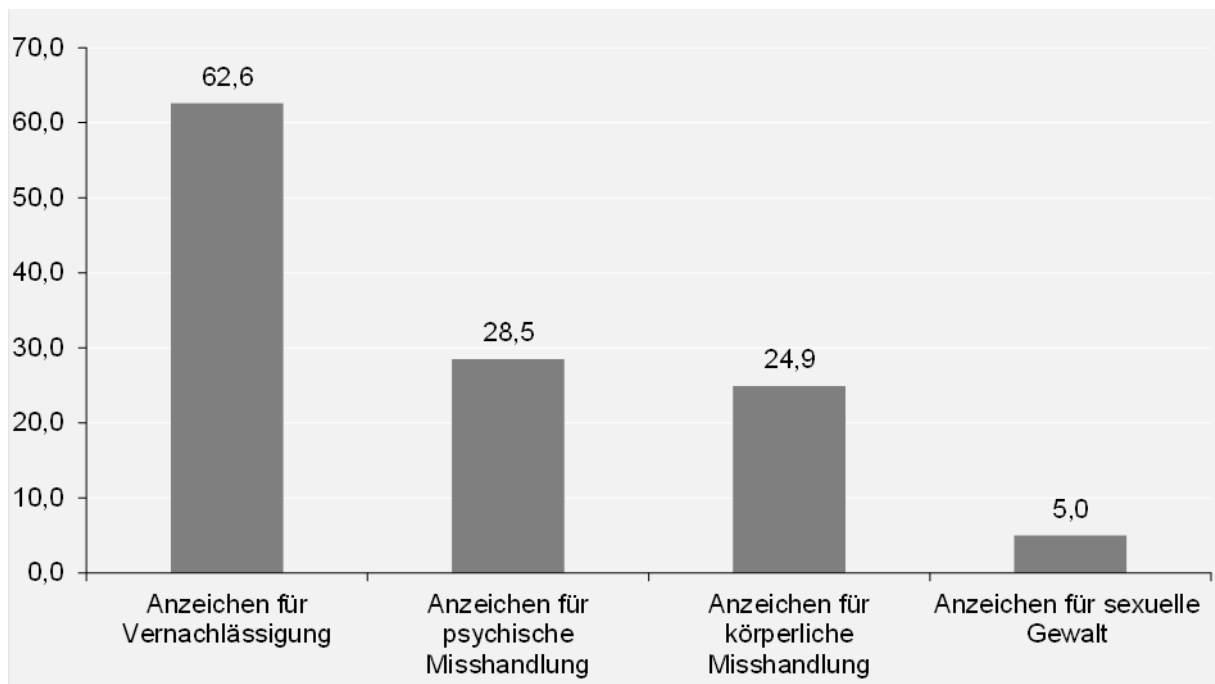
einer ganzen Reihe von deutschen, aber auch internationalen Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Vernachlässigung des Kindes die quantitativ bedeutendste Gefährdungslage darstellt, wobei hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind (vgl. Galm et al. 2010, 7, 40).

In rund 29 % der Fälle wurden darüber hinaus Anzeichen für psychische Miss-

handlung und in einem Viertel der Fälle (25 %) Anzeichen für körperliche Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben. Anzeichen für sexuelle

Gewalt wurden in 5,0 % der Fälle festgestellt.

Abbildung 10 „Art der Kindeswohlgefährdung“ (n=2.210, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung

Insbesondere aus dem Bereich der Medizin und der Psychotherapie wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die üblicherweise unterschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung, insbesondere Vernachlässigung und Misshandlung, nur global definiert, nicht aber hinsichtlich konkreter Ausprägungen operationalisiert und nach Schweregraden klassifiziert sind (vgl. Deegener/Körner 2008, 11). Daher können im Kontext der rheinland-pfälzischen Erhebung zusätzlich zu den Fragen der Bundesstatistik (s. o.) die konkret festgestellten Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung detaillierter dokumentiert werden. Hierüber wird eine Konkretisierung der eher globalen Kategorien Vernachlässigung, Missbrauch etc. ermöglicht. Die Fachkräfte können mit Hilfe einer umfangreichen Itemliste dokumentieren, welche Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden. Dabei können bei jeder Gefährdungseinschätzung mehrere beobachtete Anhaltspunkte angegeben werden (Mehrfachnennungen möglich). Über alle Fälle hinweg wurde am häufigsten ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern als Gefährdungslage angegeben (39,5 %). An zweiter Stelle stehen Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen (33,4 %). Ebenfalls in jeweils fast ei-

nem Drittel der Fälle wurde die unangemessene Versorgung des Kindes (30,7 %), Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (30,6 %) sowie Partnerschaftskonflikte/-gewalt (29,0 %) als Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung angegeben. Aus der Forschung ist bekannt, dass Kinder in Familien, in denen Partnerschaftskonflikte und -gewalt herrschen, auch selbst deutlich häufiger Opfer von Gewalt werden (vgl. Kindler 2011b). Dabei kann auch die „lediglich“ miterlebte Partnerschaftsgewalt kindeswohlgefährdende Auswirkungen erzeugen (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2, Kindler 2006, 29-1).

In etwa einem Fünftel aller Fälle lag zudem ein unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte oder die Verletzung der Aufsichtspflicht vor (24,9 %). Im Hinblick auf die häusliche Situation wird bei mehr als jedem fünften Kind (21,3 %) eine Vermüllung der Wohnung/eine desolante Wohnsituation, drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit festgestellt.

In etwa jedem siebten Fall mit festgestellter Kindeswohlgefährdung wurde als Anhaltspunkt die nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (15,5 %), massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(-teil) (14,6 %) oder materielle Not (13,6 %) angegeben. Zu materieller Not zählt beispielsweise, dass Strom oder Wasser wegen nicht bezahlter Rechnungen abgestellt werden, was gravierende Auswirkungen auf das Kindeswohl haben

kann. Den seltensten Anhaltspunkt in diesem Zusammenhang stellen körperliche Verletzungen des Kindes dar (12,2 %) (vgl. Abb. 14).

Bei gesonderter Betrachtung von Familien mit Migrationshintergrund fällt auf, dass Partnerschaftskonflikte und körperliche Verletzungen des Kindes dort vergleichsweise häufiger auftraten. Hingegen wurden eine unangemessene Versorgung des Kindes (als häufigstes Anzeichen für Vernachlässigung) und die Vermüllung der Wohnung in Familien ohne Migrationshintergrund öfter festgestellt. Diese Ergebnisse decken sich auch mit Befunden aus dem Projekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (vgl. Jagusch et al. 2012).

Darüber hinaus unterscheiden sich die festgestellten Gefährdungslagen je nach Altersgruppe und dem damit verbundenen Grad an Selbständigkeit und den eigenen Bewältigungsressourcen des jungen Menschen.

Differenziert nach den „globalen“ Kategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt ergibt sich folgendes Bild: Gaben die Fachkräfte bei „Art der Kindeswohlgefährdung“ ausschließlich „Anzeichen für Vernachlässigung“ an,³ dokumentierten sie besonders häufig die unange-

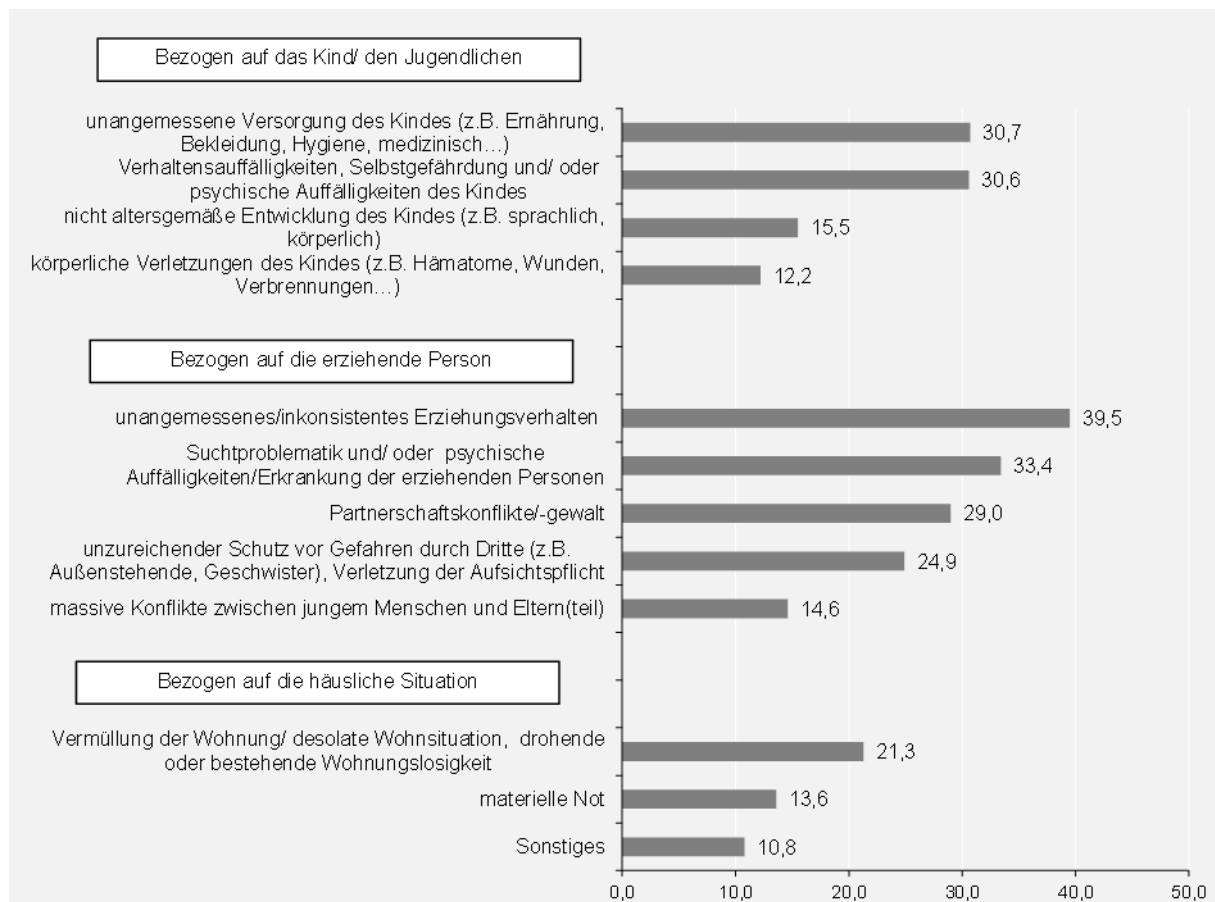
messene Versorgung des Kindes (49,2 %) sowie die Vermüllung der Wohnung bzw. eine desolante Wohnsituation (37,6 %) als Anhaltspunkte.

Bei jenen Fällen, die ausschließlich Anzeichen für eine psychische Misshandlung angaben, zeigten sich als häufigste Anhaltspunkte Partnerschaftskonflikte (53,1 %) und Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen (41,1%).

Wurde im Zuge der Gefährdungseinschätzung ausschließlich eine körperliche Misshandlung festgestellt, zeigten sich körperliche Verletzungen (54,3 %) sowie massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und einem Elternteil (28,0 %) als häufigste Anhaltspunkte der Gefährdung. Bei der Angabe der sexuellen Gewalt wurden von den Fachkräften besonders häufig folgende Anhaltspunkte dokumentiert: Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht (61,3 %), Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten (57,3 %).

³ Zur Konturierung der Gefährdungsformen in diesem letzten Abschnitt wurden jeweils nur Fälle ausgewählt, bei denen die Fachkräfte lediglich genau eine der vier Formen der Kindeswohlgefährdung angegeben hatten. Da Mehrfachnennungen grundsätzlich möglich waren, würden sich bei einer einfachen Filterführung sonst die angegebenen Anhaltspunkte zu verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung vermischen.

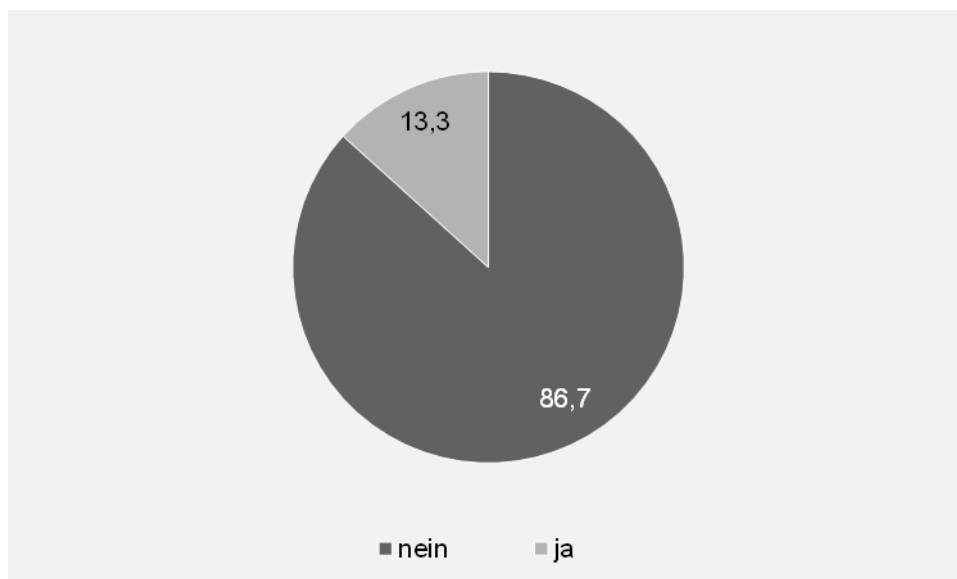
Abbildung 11 „Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?“ (n=3.016, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Anrufung des Familiengerichtes

Im Jahr 2014 erfolgte in 86,7 % der Fälle keine Anrufung des Familiengerichts. Lediglich in etwas mehr als jedem zehnten Fall (13,3 %) machten die Jugendämter in Folge der Gefährdungseinschätzung eine Mitteilung an das Familiengericht.

Abbildung 12 Anrufung des Familiengerichtes (n=4.705, Angaben in Prozent)



Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

In mehr als einem Fünftel aller Fälle (22,3 %) wurden (unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht) Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet.

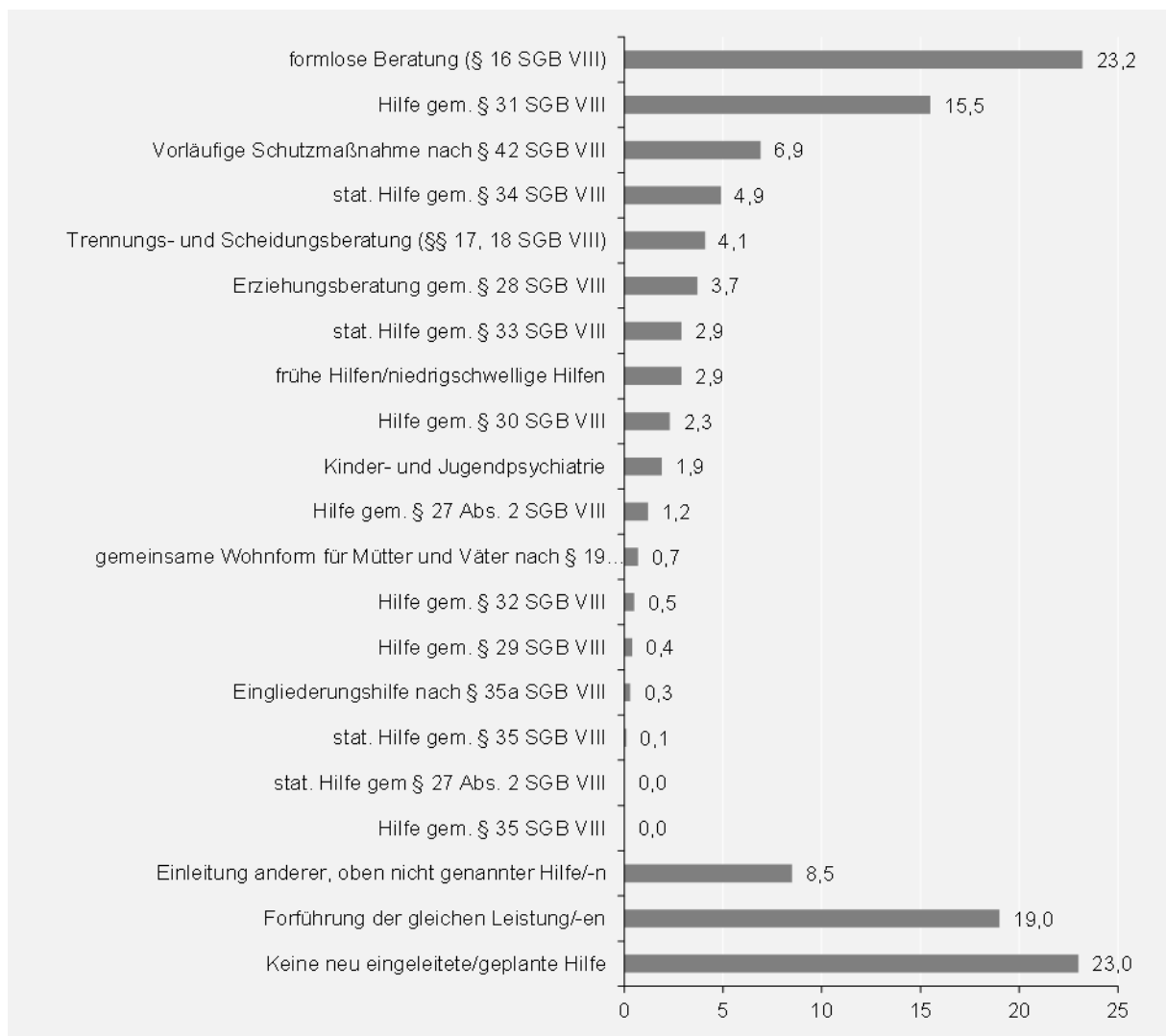
Dabei wurden tendenziell eher niedrigschwellige Angebote sowie teilstationäre Hilfen eingeleitet bzw. angeboten. Bei über einem Fünftel der Familien, auf die sich eine Gefährdungseinschätzung bezog, erfolgte eine formlose Betreuung durch den Sozialen Dienst (23,2 %), ggf. in Verbindung mit anderen Hilfen (Mehrfachnennungen waren möglich). In 15,5 % der Fälle wurde eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) eingerichtet. In 4,1 % der Fälle wurde eine Trennungs- und Scheidungsberatung

(§§ 17, 18 SGB VIII) und in 2,9 % wurden frühe Hilfen/niedrigschwellige Hilfen durchgeführt.

Hilfen mit Interventionscharakter bzw. außerfamiliäre Hilfen wurden bei etwa jedem zehnten Kind eingeleitet (11,4 %). So erfolgte eine Inobhutnahme gem.

§ 42 SGB VIII in 7 % der Fälle. Andere stationäre Hilfen waren Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (4,9 %), Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (2,9 %), die Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie (1,9 %) und stationäre Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (unter 0,05 %)

Abbildung 13 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (n=4.244, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)⁴



⁴ Aufgrund der neu hinzugekommenen Antwortmöglichkeiten zu dieser Frage in 2014 (vgl. Kapitel 2.1) wurden an dieser Stelle nur die Daten jener Jugendämter ausgewertet, welche für die Dokumentation der Fälle im Jahr 2014 das aktuelle Erhebungsinstrument genutzt haben. Damit werden bei der Auswertung dieser Frage 325 Fälle nicht berücksichtigt.

Die Ergebnisse im Überblick

- Bei 89 % aller Meldungen wurde als erster fachlicher Schritt zur Einschätzung der Situation ein direkter Kontakt zum Kind/der Familie hergestellt. Dieser Kontakt erfolgte über angekündigte oder unangekündigte Hausbesuche, Gespräche im Jugendamt oder außerhalb, über Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD oder die unmittelbare Inobhutnahme des Kindes. In über zwei Drittel der Fälle gehörte außerdem eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zum Standard im Zuge der Einschätzung eines Falles. Darüber hinaus fand in 69,8% der Fälle eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt.
- Zu etwa einem Drittel der gemeldeten Kinder wurde bereits am Tag der Meldung ein direkter Kontakt über die Fachkraft des Sozialen Dienstes hergestellt. In etwa zwei Drittel aller Fälle (65,6 %) gelang der erste direkte Kontakt innerhalb der ersten Woche nach Eingang der Meldung.
- Bei über zwei Drittel der Meldungen wurde die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als „in vollem Umfang vorhanden“ oder

als „vorhanden“ eingeschätzt. Die Mitwirkungsbereitschaft bei Familien, bei denen sich der Verdacht auf Gefährdungen bestätigte, fiel dabei insgesamt geringer aus als bei jenen Familien, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde.

- Rund 40 % aller Meldungen führten nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung. So waren 14,8 % der Kinder akut von einer Kindeswohlgefährdung, weitere 24,6 % von einer latenten Gefährdung betroffen. Bei weiteren 34,9 % der Kinder und Jugendlichen war im Zuge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie keine Gefährdung des Kindeswohls, aber ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf feststellbar. Bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren wurde eine akute Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger festgestellt als bei Kindern der übrigen Altersgruppen. Zudem lassen sich in den kreisangehörigen Städten etwas größere Anteile der festgestellten akuten/latenten Kindeswohlgefährdungen ausmachen als in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
- Ergab die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung das Vorliegen einer latenten bzw. akuten

Kindeswohlgefährdung, so wurden in beinahe zwei Drittel der Fälle Anzeichen für eine Vernachlässigung als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben.

- Am häufigsten wurden als Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern, Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Person sowie eine unangemessene Versorgung des Kindes angegeben. Partnerschaftskonflikte und körperliche Verletzungen des Kindes traten bei Familien mit Migrationshintergrund häufiger, eine unangemessene Versorgung des Kindes und die Vermüllung der Wohnung hingegen seltener auf. Darüber hinaus unterscheiden sich die festgestellten Gefährdungslagen je nach Altersgruppe und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit sowie den eigenen Bewältigungsressourcen des jungen Menschen.
- Die Anrufung des Familiengerichts in Folge einer festgestellten Kindeswohlgefährdung erfolgte in 13,3 % der Fälle.
- Unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht, wurden in 22 % aller Fälle als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung Hilfen gem.

§§ 19, 27ff, 35a SGB VIII eingerichtet. Dabei wurden tendenziell eher niedrighschwellige Angebote sowie teilstationäre Hilfen eingeleitet bzw. angeboten. Bei über einem Fünftel der Kinder und Jugendlichen erfolgte eine formlose Betreuung durch den Sozialen Dienst (23,2 %), ggf. in Verbindung mit anderen Hilfen (Mehrfachnennungen waren möglich). In 15,5 % der Fälle wurde eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) eingerichtet. Hilfen mit Interventionscharakter bzw. außerfamiliäre Hilfen wurden bei etwa jedem zehnten Kind eingeleitet (11,4 %).

4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

In zahlreichen Studien werden verschiedene Risikofaktoren benannt, deren Vorliegen eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können. Als zentraler Risikofaktor gilt dabei in der Regel Armut bzw. Entwicklungsrisiken, die aus einer erhöhten Stressbelastung in Armutsfamilien resultieren können. Die gesteigerte Stressbelastung kann zu vermehrter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen, die das Risiko für ein Kindeswohl gefährdendes Verhalten erhöhen können. Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung können die Folge sein. Häufig tritt diese Armutslage mit weiteren risikobehafteten Aspekten, wie z. B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes auf. Immer wieder wird in der Fachliteratur jedoch auch auf Faktoren hingewiesen, die den Risikofaktor „Armut“ und damit verknüpfte Lebenssituationen kompensieren oder zumindest abschwächen. Dazu gehört z. B. ein positives Familienklima und auch eine sichere Eltern-Kind-Bindung (vgl. Galm et al. 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006, 19-2). Daher gilt es vorsichtig zu sein, wenn Kausalitäten abgeleitet werden sollen, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im

Kontext einer prekären Lebenssituation quasi „automatisch“ und zwangsläufig voraussagen. So mehren sich Stimmen, die die Vorhersagekraft von (vor allem relativer) Armut für Gefährdungen relativieren bzw. argumentieren, die Bedeutung würde deutlich überschätzt (ausführlich hierzu Galm et al. 2010, 13ff.; besonders lesenswert zu falsch verstandenen Forschungsergebnissen und der Über- bzw. Unterschätzung der Vorhersagekraft von Risikofaktoren auch Kindler 2011b, 184ff.). Dennoch scheinen bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung zu begünstigen, wie anhand der im Folgenden dargestellten Zahlen für Rheinland-Pfalz aufgezeigt werden kann.

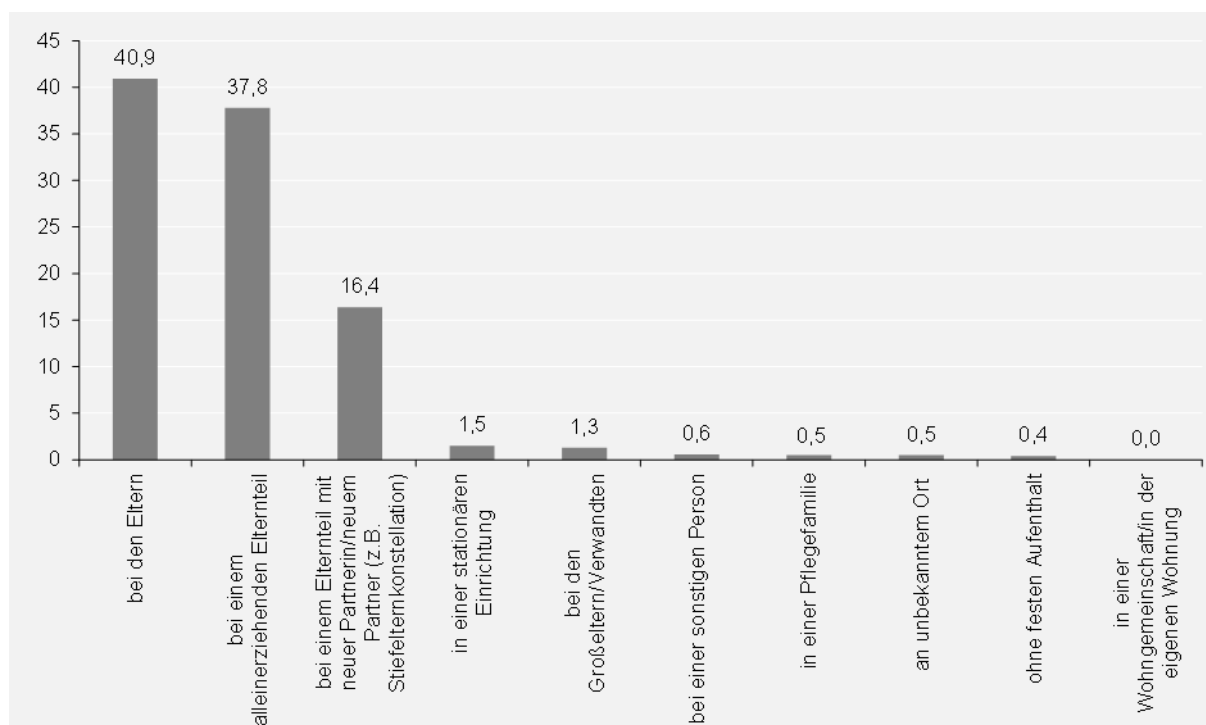
Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen

Die häufigste Familienform der von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Kinder war das Zusammenleben mit beiden leiblichen Elternteilen in einem gemeinsamen Haushalt (40,9 %). Fast genauso häufig lebten Kinder jedoch bei einem alleinerziehenden Elternteil (37,8 %). Ebenfalls vergleichsweise häufig lebte der/die leibliche Mutter/Vater mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin zusammen (16,4 %). Andere Familienformen, wie das Aufwachsen bei Großeltern/Verwandten, in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie, waren hingegen vergleichsweise selten anzutreffen und machen insgesamt nur rund 5 % aus.

Insgesamt sind Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil bzw. Stiefelternkonstellationen mit 54,2 % hier deutlich überrepräsentiert. In Rheinland-Pfalz lebten im Jahr 2013 20,7 % alleinerziehende Elternteile sowie weitere 2 % in einer Lebensgemeinschaft mit Kindern (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2014, 45ff.). Alleinerziehende stehen vor der besonderen Herausforderung, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander vereinbaren zu müssen und für tägliche Aufgaben wie Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Haushalt allein verantwortlich zu sein, was als hoch belastend empfunden wird (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014, 87f.). „Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Überlastung, die Diskriminierung, die Ungleichbehandlung und die daraus resultierende Erschöpfung Alleinerziehender in der Regel aus Strukturen resultiert, die das Leben der meisten erwerbstätigen Mütter erschweren: Lohnungleichheit, Vorurteile der Arbeitgeber/innen in Bezug auf Qualifizierung, Auszahlung von Provisionen und Karriereförderung sowie eine unzureichende Infrastruktur der Kinderbetreuung erfordern für die Bewältigung der Erwerbsarbeit und des Alltags mit den Kindern einen überdurchschnittlichen Kraftaufwand“ (Liebisch 2012, 152). Hieraus resultieren besondere Probleme, insbesondere ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko. Daten aus dem letzten Armutsbericht der Bundesregierung und Daten des Mikrozensus bestätigen diesen Zusammen-

hang: Alleinerziehende sind deutlich überproportional von Armut bzw. einem Armutsrisiko betroffen, beziehen überproportional häufig Leistungen nach SGB II und sind eine wichtige Zielgruppe bei den Hilfen zur Erziehung (vgl. BMAS 2013; Statistisches Bundesamt 2010). Auf die Verknüpfung der Lebensform „alleinerziehend“, Armut bzw. Armutsrisiko und Bedarf nach Hilfen zur Erziehung haben auch der aktuelle (14.) Kinder und Jugendbericht und der Familienreport 2011 aufmerksam gemacht (vgl. BMFSFJ 2013; BMFSFJ 2012).

Abbildung 14 Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=5.892, Angaben in Prozent)



Einkommenssituation der Familie

Es wurde bereits erläutert, dass Armut bzw. die damit verbundenen Lebenslagen als starke Risikofaktoren für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung gelten. Einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und Messung dieser Armutslagen ist die politische Armutsdefinition, d. h. die Darstellung der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen wie z. B. die Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (früher: Sozialhilfegrenze), aber auch ALG II oder Sozialgeld. Diese Zahl wird auch als „bekämpfte Armut“ bezeichnet. Dabei ist dieser relative Armutsbegriff umstritten, da nicht eindeutig ist, ob Leistungsempfänger noch als Arme anzusehen sind (vgl. Ha-

nesch 2011, 57). In jedem Fall leben sie an der Grenze zum staatlich definierten und garantierten soziokulturellen Existenzminimum und können in der Folge in vielen Lebensdimensionen benachteiligt sein. Rund 38 % der Familien, zu denen 2014 eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durchgeführt wurde, bestritten ihr Einkommen aus der eigenen Erwerbstätigkeit in Form von eigenem Einkommen/Gehalt, wobei über die Höhe dieses Einkommens keine näheren Informationen vorliegen. Daher ist also nicht auszuschließen, dass das Einkommen mitunter nur knapp über der Grenze des Existenzminimums liegt und die Familien sich somit in ähnlichen Armutslagen befinden wie die Empfängerinnen und Empfänger der Mindestsicherungsleistungen (vgl. die

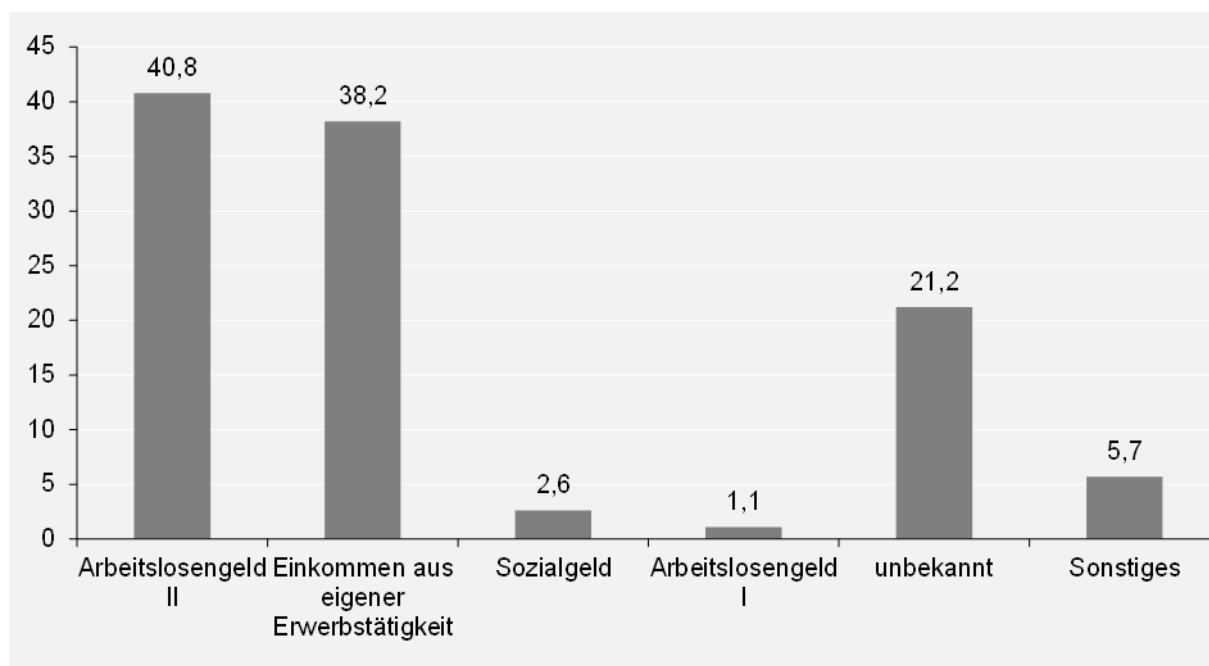
Debatte zu den „working poor“, Hanesch 2011, 63).

Rund 43,5 % der Familien bestritten ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Der Anteil von Familien mit Transferleistungsbezug war bei den von einer Meldung/Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien somit deutlich höher als im Durchschnitt der Bevölkerung in Rheinland-

Pfalz. Im Jahr 2014 bezogen landesweit lediglich rund 6 % der Bevölkerung zwischen 15 und unter 65 Jahren ALG II (vgl. ism 2015).

In mehr als einem Fünftel aller Fälle (21 %) war die Einkommenssituation unbekannt. Dieser hohe Anteil ist unter anderem damit zu erklären, dass, sobald sich eine Meldung frühzeitig als gegenstandslos erweist, der ökonomische Status einer Familie häufig nicht mehr erfragt wird.

Abbildung 15 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (n=5.819, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes

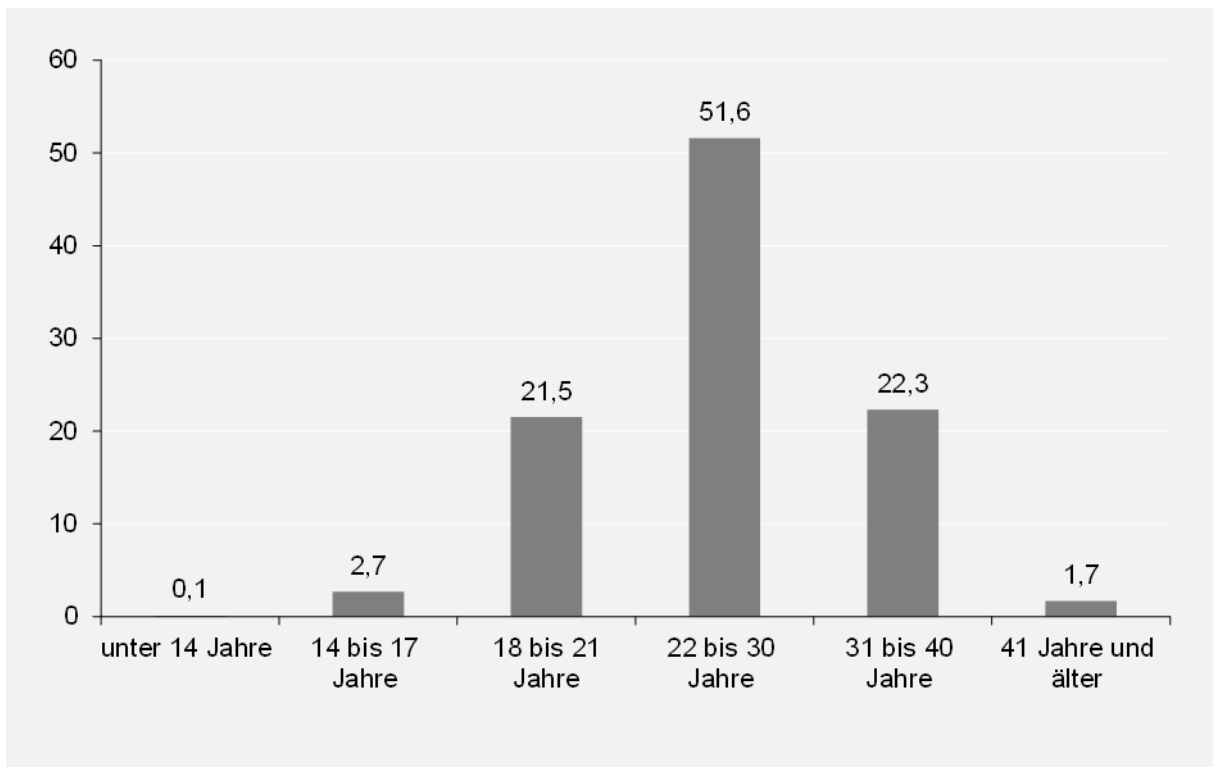
Die Auswertung des Alters der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes macht deutlich, dass Kinder von jungen Müttern deutlich häufiger von einer Gefährdungsmeldung betroffen sind. Im Jahr 2014 lag der Anteil der Gefährdungseinschätzungen, die sich auf Kinder beziehen, deren Mütter bei der Geburt des betroffenen Kindes minderjährig waren, bei 2,8 % und damit insgesamt niedrig. Im Vergleich zum Anteil junger Mütter in der Gesamtbevölkerung ist er jedoch um ein Vielfaches erhöht. Sehr junge Eltern werden auch im Kontext der Frühen Hilfen als gesonderte Gruppe thematisiert (vgl. z. B. Bächer 2008; Cierpka et al. 2013; Ziegenhain et al. 2004). Die Daten der § 8a SGB VIII- Statistik deuten ebenfalls darauf hin, dass es insbesondere bei jüngeren Familien häufiger zu Verdachtsmomenten oder tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen in einem engen Begriffsverständnis von Kinderschutz kommt.

Die Angabe zum Alter der Mutter bezieht sich dabei auf den Zeitpunkt der Geburt des betroffenen Kindes. Es ist daher auch möglich, dass Mütter, die in der Erhebung in höheren Altersklassen auftauchen, ihr erstes Kind in einem jüngeren Alter bekommen haben und die Meldung sich auf später geborene Geschwisterkinder bezieht. Somit läge der Anteil der jungen Mütter/Eltern noch einmal höher. 21,5 %

aller Mütter waren bei der Geburt ihres Kindes zwischen 18 und 21 Jahre alt und gehören damit zur Gruppe der „jungen Volljährigen“.

Gut die Hälfte der Meldungen bezieht sich jedoch auf Mütter, die zwischen 22 und 30 Jahren alt waren, als sie das betroffene Kind bekamen (51,6 %). Dies stellt auch im Bundesdurchschnitt sowohl die Altersgruppe mit der höchsten Geburtenrate, als auch die Altersspanne, innerhalb der am häufigsten das erste Kind zur Welt kommt, dar (vgl. Statistisches Bundesamt 2014a).

Abbildung 16 „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (n=5.643, Angaben in Prozent)



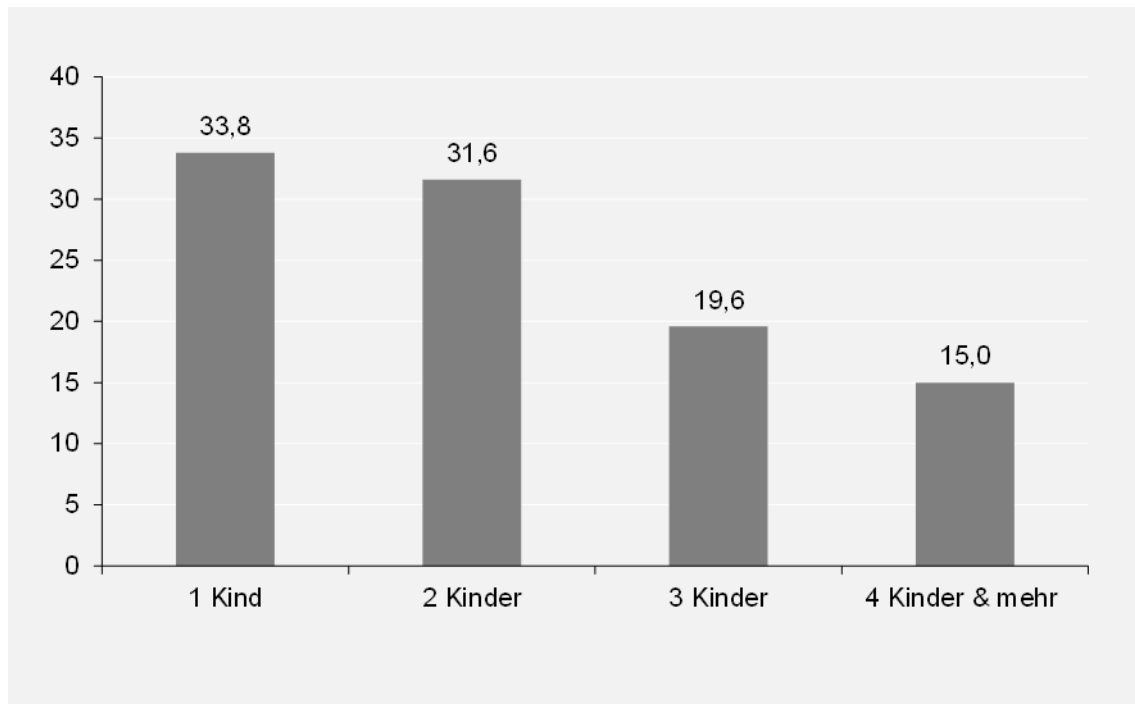
Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung

Im Jahr 2013 lebten in Rheinland-Pfalz in jeder Familie im Durchschnitt 1,62 Kinder. Dabei wächst etwa die Hälfte aller Kinder als Einzelkind auf, weitere knapp 40 % mit nur einem Geschwisterkind. Lediglich 11 % der Familien haben mehr als zwei

Kinder (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2014).

Etwa ein Drittel der Familien (34,6 %), die 2014 von einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, hatten drei oder mehr minderjährige Kinder. Damit sind kinderreiche Familien im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.

Abbildung 17 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (n=5.718, Angaben in Prozent)



Die Ergebnisse im Überblick

- Die These, dass Kinderschutz im Kontext prekärer Lebensverhältnisse entsteht, wird auch im Jahr 2014 durch die Daten unterstützt. Die Befunde zu den familiären Lebensformen, zum Transferleistungsbezug, dem Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes sowie dem Anteil kinderreicher Familien sprechen alle für eine höhere Wahrscheinlichkeit der Kindeswohlgefährdung in Familien in problematischen Lebenslagen.
- Rund 54 % der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder leben bei einem alleinerziehenden Elternteil (wobei gegebenenfalls ein Partner/eine Partnerin

als Stiefelternteil anwesend ist).

Diese Lebensformen (alleinerziehend, Stiefelternkonstellationen) sind im Kinderschutz somit deutlich überrepräsentiert.

- Der hohe Anteil von Familien mit Transferleistungsbezug lässt den Schluss zu, dass Familien, die von einer Gefährdungseinschätzung betroffen sind, überdurchschnittlich häufig von Armut bedroht sind.
- Der Anteil der Mütter der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder, die bei der Geburt dieses Kindes minderjährig waren, lag bei 2,8 %. Bundesweit liegt der Anteil minderjähriger Mütter weit darunter. Bei jeder fünften Meldung war die Mutter eine "junge Volljährige".

- Kinderreiche Familien sind im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert: Jede dritte von einer Meldung betroffene Familie hatte drei oder mehr Kinder.

4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern

Im Folgenden werden die Angaben zu den von der Meldung betroffenen Kindern dargestellt. Im Fokus der Betrachtung liegen dabei das Alter, das Geschlecht und der gegebenenfalls vorhandene Migrationshintergrund der Kinder.

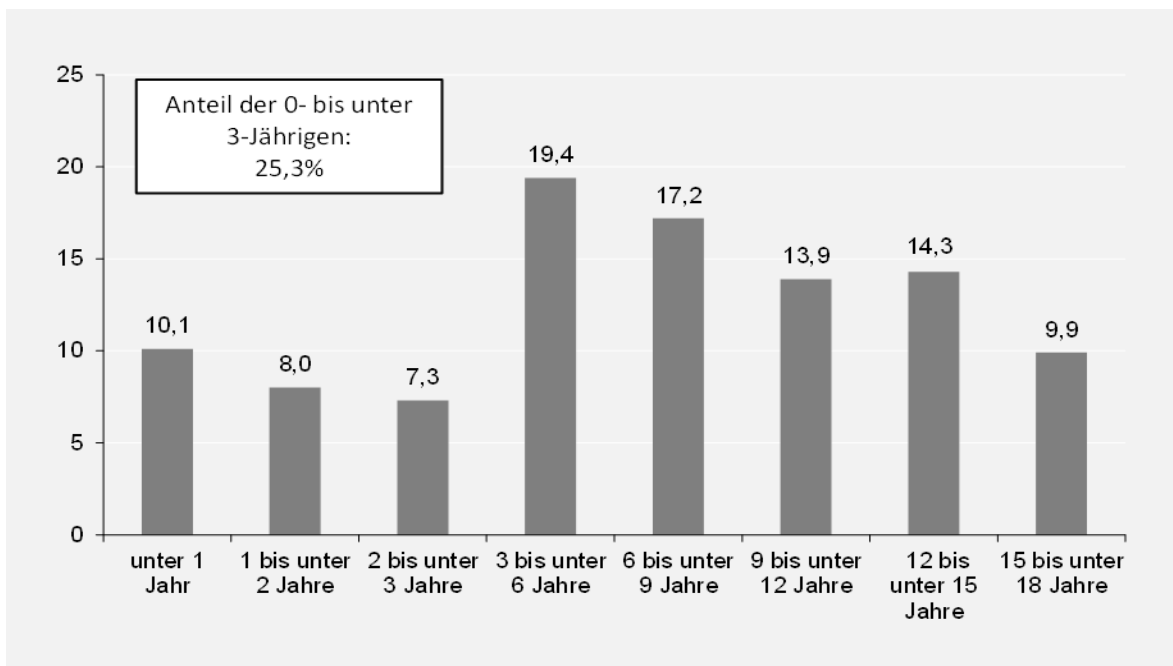
Alter der von der Meldung betroffenen Kinder

Abbildung 18 zeigt den Anteil der verschiedenen Altersgruppen an allen von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindern. Dabei wird deutlich, dass sich die Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen auf Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen verteilen. Etwa ein Viertel der Kinder, die von einer Gefähr-

dungseinschätzung betroffen waren, gehörten zur Gruppe der unter 3-Jährigen. Die Hälfte aller Meldungen (50,5 %) betreffen Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren. Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Dennoch ist etwa jedes zehnte Kind (9,9 %) zwischen 15 und 18 Jahre alt.

Gerade für Kinder im Alter von unter einem Jahr sowie für ältere Kinder bzw. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren erhärtet sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger. Dabei werden insbesondere akute Kindeswohlgefährdungen in diesen Altersgruppen häufiger festgestellt. Dies lässt sich sicher durch die hohe Vulnerabilität von Säuglingen und Kleinkindern erklären. Ostler und Ziegenhain weisen darauf hin, dass für Risiko- und Gefährdungseinschätzungen im Bereich der frühen Kindheit nicht immer viel Zeit zur Verfügung steht und daher „eine rasche und präzise Entscheidung im Einzelfall“ notwendig ist (Ostler/Ziegenhain 2008, 68).

Abbildung 18 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (n=5.840, Angaben in Prozent)

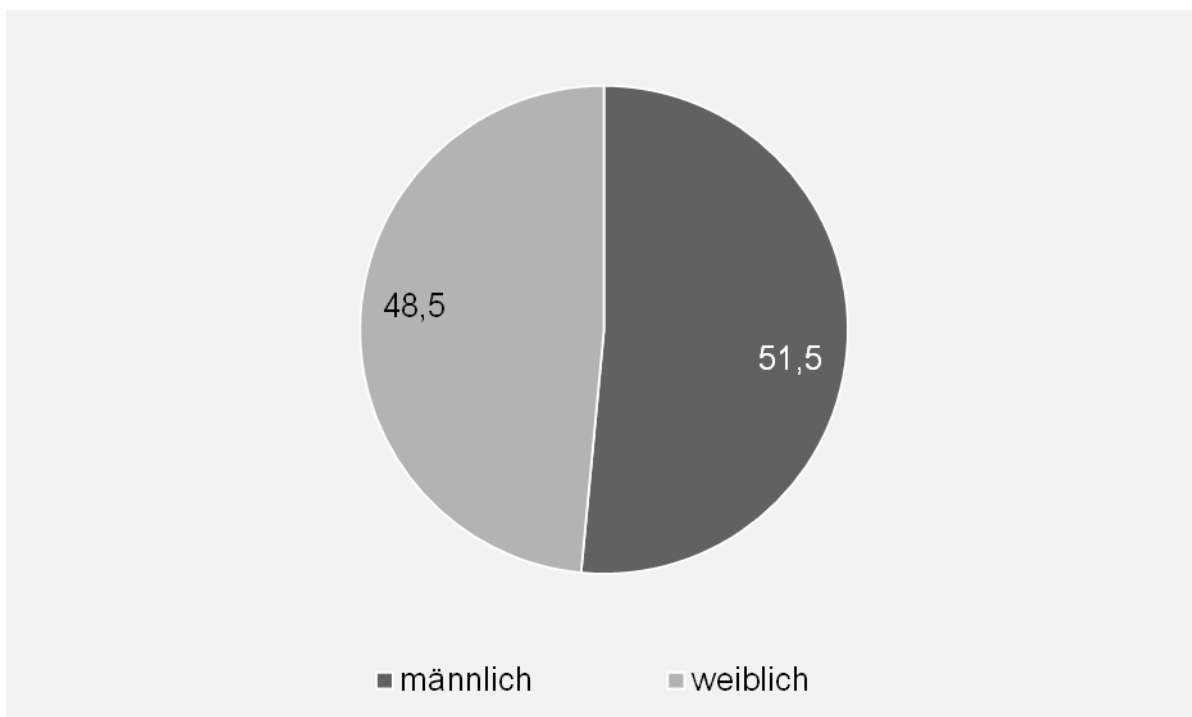


Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder

Wie Abbildung 19 zeigt, sind Jungen bei den Gefährdungseinschätzungen gemäß

§ 8a SGB VIII geringfügig häufiger vertreten als Mädchen (51,5 % gegenüber 48,5 %).

Abbildung 19 Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (n=5.852, Angaben in Prozent)



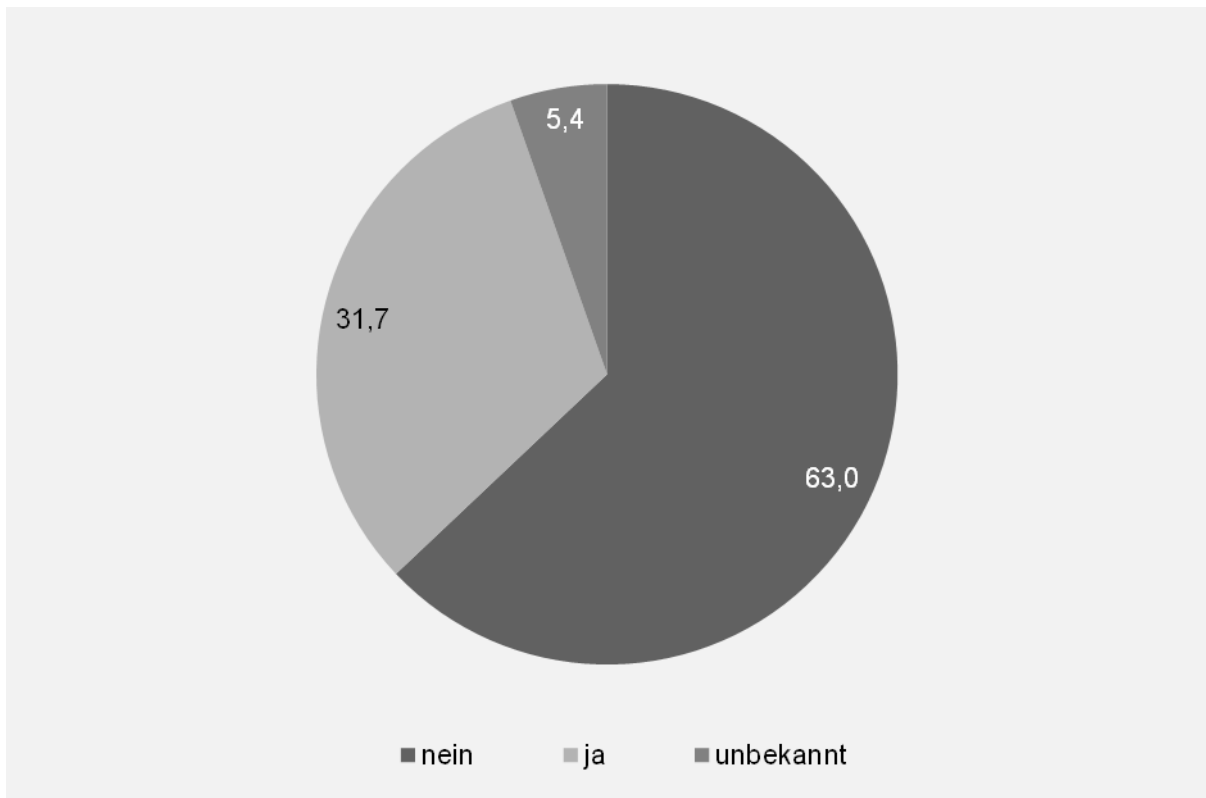
Migrationshintergrund der von der Meldung betroffenen Kinder

Fast ein Drittel (31,7 %) der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2014 von einer Meldung bzw. Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, hatten einen Migrationshintergrund. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug im Jahr 2014 etwa 33,7 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2015). Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen einen wachsenden und inzwischen (empirisch, aber auch politisch) selbstverständlichen Teil der Bevölkerung Deutschlands und auch der Kinder- und Jugendhilfe dar. Der Befund macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder ohne Migrationshintergrund. Damit zeigen die Daten, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen. Jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen.

Auch im Jahr 2014 zeigen sich bei einer Auswertung entlang des Kriteriums „Migrationshintergrund“ viele Gemeinsamkeiten, die eher auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz ver-

weisen. Unterschiede konnten nur vereinzelt ausgemacht werden. Aus solchen Befunden resultierende, mögliche Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz wurden im Modellprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (IgfH/ism) aufgezeigt. Die Ergebnisse sind als Werkbuch veröffentlicht (vgl. Jagusch et al. 2012).

Abbildung 20 Migrationshintergrund des von der Meldung betroffenen Kindes (n=5.886, Angaben in Prozent)



Die Ergebnisse im Überblick

- Alle Altersgruppen sind von den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII betroffen: Ein Viertel der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf Kinder unter 3, jede fünfte auf Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren. Etwa jede zehnte Gefährdungseinschätzung bezieht sich allerdings auch auf Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren. Gerade für Kinder im Alter von unter einem Jahr sowie für ältere Kinder bzw. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren erhärtet sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung dabei vergleichsweise häufiger.
- Jungen sind geringfügig häufiger von den Gefährdungseinschätzungen betroffen als Mädchen.
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind in etwa entsprechend ihres Anteils an der jungen Gesamtbevölkerung vertreten. Knapp ein Drittel (31,7 %) der im Jahr 2014 betroffenen Kinder und Jugendlichen hatte einen Migrationshintergrund. Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtete sich bei Kindern in Familien mit Migrationshintergrund nicht signifikant häufiger als in Familien ohne Migrationshintergrund.

5 Im Fokus: Besonderheiten bei bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden wird näher auf den Meldungskontext, den familiären Hintergrund sowie die Hilfestellung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei jenen Fällen eingegangen, in denen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung tatsächlich eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Zu einem großen Teil bestärken die entsprechenden Befunde dabei bereits bekannte Beobachtungen und Zusammenhänge, wie z. B. den tendenziell erhöhten Hilfebedarf bei Familien, die ganz oder teilweise auf den Bezug von Transferleistungen angewiesen sind. Es ergeben sich jedoch auch Befunde, die in dieser Deutlichkeit bisher nicht aufgefallen waren, so z. B. hinsichtlich der Altersverteilung der betroffenen Kinder.

Die Befunde dieses Kapitels bilden dabei nicht das gesamte thematische Spektrum der erhobenen Daten ab, sondern stellen lediglich eine Auswahl dar. Einige der Daten (Migrationshintergrund, Geschlecht, Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes) zeigten bei dieser differenzierten Auswertung keine nennenswerten Muster und wurden deshalb ausschließlich in der Gesamtbetrachtung in Kapitel 4 thematisiert.

Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2014

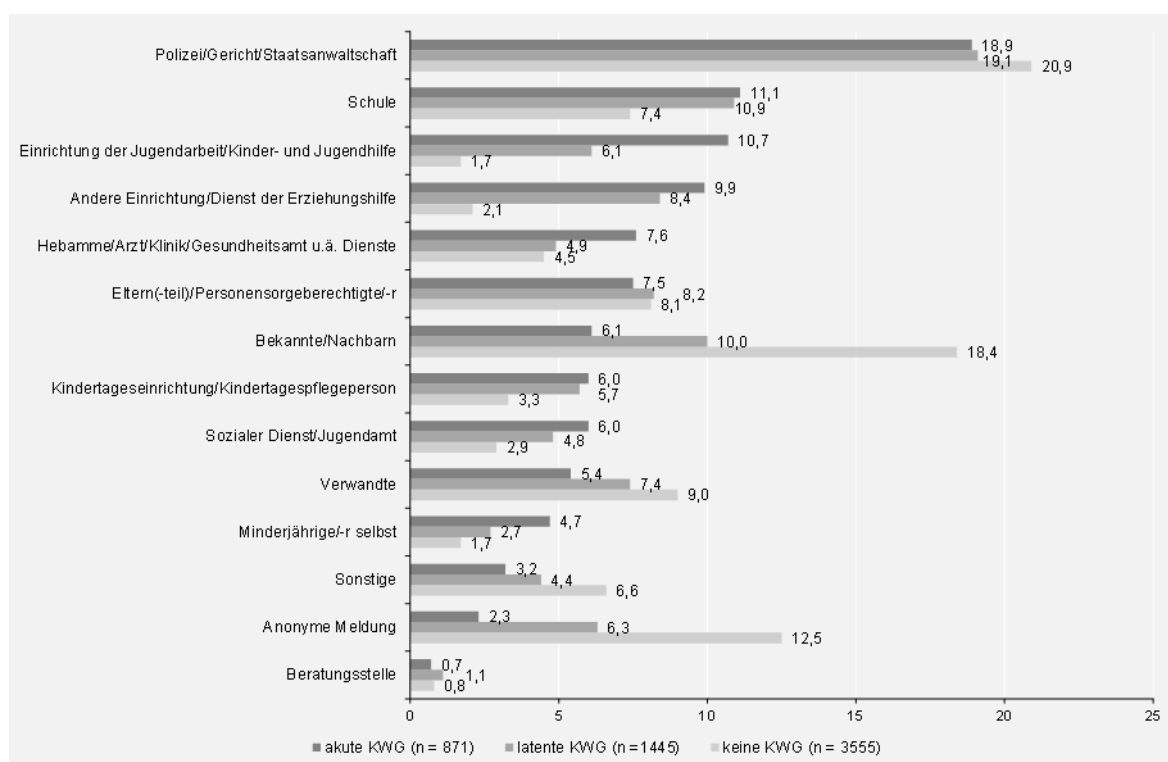
In der nachfolgenden Abbildung ist die Verteilung der Melder einer möglichen Kindeswohlgefährdung unterteilt nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung dargestellt. Dabei ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen den drei Fallgruppen (akut/latent/ohne Kindeswohlgefährdung).

Verfolgt man, bei welchen Meldern an den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich „etwas dran“ ist, so ist dies bei Fällen, in denen später eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, die Meldergruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft (18,9 %), gefolgt von der Schule (11,1 %) und den Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe (10,7 %) sowie andere Einrichtungen/Dienste der Erziehungshilfe (9,9 %). Hier wird zum einen die Expertise der Jugendhilfeeinrichtungen deutlich, deren Einschätzungen zu den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufig zutreffen. Gleichzeitig bestärken die Ergebnisse den zentralen Stellenwert der Partner Polizei und Schule. Latente Kindeswohlgefährdungen werden ebenfalls am häufigsten von der Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft gemeldet (19,1 %), gefolgt von der Schule (10,9 %) und Bekannten/Nachbarn (10,0 %). Meldungen, bei denen in der Einschätzung der Fachkräfte keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, gehen mit Abstand am häu-

figsten auf die Meldergruppe Polizei/Gerichte/Staatsanwaltschaft (20,9 %), Bekannte/Nachbarn (18,4 %), und anonyme Melder zurück (12,5 %). Auch Verwandte (9,0 %) sowie Elternteile selbst (8,1 %) sind vergleichsweise oft unter den „Falschmeldern“. Insgesamt kann daher nicht von einem „blinden Aktionismus“ bestimmter

Meldergruppen gesprochen werden, da die Gruppe der Melder, deren beobachtete Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung sich nicht erhärten, breit gefächert ist.

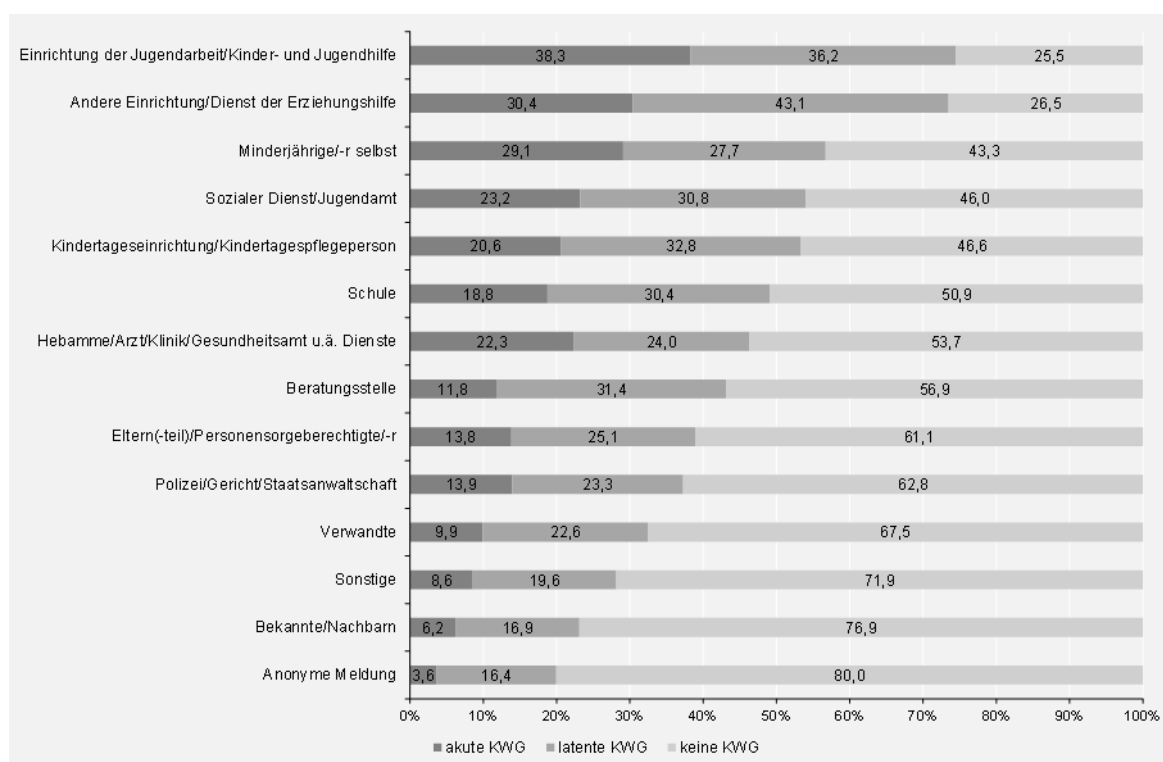
Abbildung 21 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht haben nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent)



Diese Eindrücke bestätigen sich auch mit Blick auf die alternative Darstellung in Abbildung 22: Dargestellt sind die jeweiligen Anteile der Meldungen mit Kindeswohlgefährdungen an allen Meldungen, bezogen auf die einzelnen Melder. Anonyme Meldungen sowie Meldungen durch Bekannte und Nachbarn führen lediglich in 20 %

bzw. 23 % der Fälle zur Feststellung einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung. Meldungen durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe hingegen stellen sich in 3 von 4 Fällen (74,5 %) als Fälle heraus, in denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung besteht.

Abbildung 22 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation nach Meldern (Angaben in Prozent)



Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation

Bei Fällen, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte, erfolgte in weitaus höherem Maße als erster fachlicher Schritt eine Intervention in Form einer unmittelbaren Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (in 34 % aller Fälle vs. 4 % bei latenter Gefährdung). Außerdem wurde häufiger ein direkter Kontakt mit dem Kind (angekündigter oder unangekündigter Hausbesuch, Gespräch mit der Familie im Jugendamt) gesucht oder eine Hilfe im Rahmen des SGB VIII eingeleitet. Hier ist davon auszugehen, dass bereits die Anhaltspunkte in der Meldung so deutlich gewesen sind, dass die Fachkräfte eine sofortige Herausnahme des Kindes für notwendig erachtet bzw. einen direkten Kontakt mit dem Kind gesucht haben.

Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

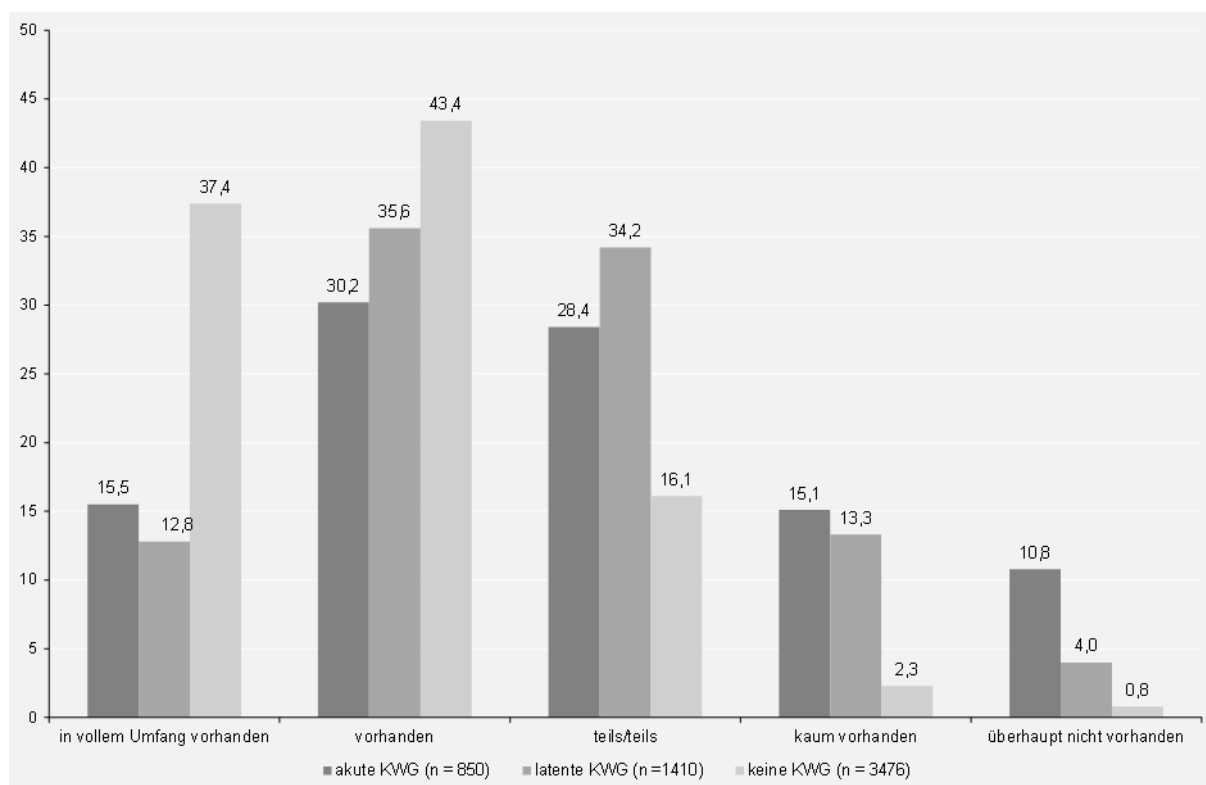
Betrachtet man die Einschätzung der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern differenziert nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, so zeigt sich, dass die Mitwirkungsbereitschaft erwartungsgemäß bei den Kindern, bei denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, höher ist. Bei 80,8 % der Eltern war diese (in vollem Umfang) vorhanden.

Liegt eine festgestellte akute Kindeswohlgefährdung vor, so sind die Eltern in fast der Hälfte der Fälle zur Mitwirkung bereit. Dabei ist ihre Bereitschaft in jedem dritten Fall „vorhanden“ (30,2 %), bei 15,5 % sogar „in vollem Umfang vorhanden“. Das heißt, dass in fast der Hälfte der Fälle die

Eltern zur Zusammenarbeit gewonnen werden konnten. In der verbleibenden Hälfte der Fälle gestaltet sich die Zusammenarbeit im Rahmen der Abschätzung des Gefährdungsrisikos jedoch schwierig: In 15,1 % ist kaum, in 10,8 % überhaupt keine Mitwirkungsbereitschaft vorhanden.

Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern von Kindern, bei denen eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, pendelt dazwischen: Etwa 49 % wirken (in vollem Umfang) mit, 20 % kaum oder gar nicht.

Abbildung 23 Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent)



Festgestellte Anhaltspunkte für eine Gefährdung

Werden nur diejenigen Kinder betrachtet, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, so dokumentierten die Fachkräfte am häufigsten folgende Anhaltspunkte: unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten (39,9 %), Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehen-

den Person (37,5 %), unangemessene Versorgung (36,8 %), Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (35,4 %) sowie unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte/Verletzung der Aufsichtspflicht (33,1 %). Im Vergleich zu latenten oder keinen Gefährdungen war insbesondere der letztgenannte Anhaltspunkt deutlich erhöht.

Unterschiede ergeben sich darüber hinaus nur bei einzelnen Gefährdungslagen. Körperliche Verletzungen des Kindes wurden häufiger bei jenen Kindern gemeldet, die tatsächlich von einer akuten Kindeswohlgefährdung betroffen waren. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer später festgestellten latenten Kindeswohlgefährdung wurde vergleichsweise häufig ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten sowie die Gefährdungslage durch Partnerschaftskonflikte genannt. Materielle Not und Vermüllung der Wohnung wurden bei den akut und latent gefährdeten Kindern ähnlich oft benannt (15 % und 24 %).

In der Gruppe der Kinder und Jugendlichen, bei denen im Zuge der Risikoeinschätzung keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte, fallen keine Gefährdungslagen ins Auge, die überproportional häufig genannt worden wären. Es scheint also nicht „den“ trügerischen Anhaltspunkt zu geben, der vermehrt zu Falschmeldungen führen würde.

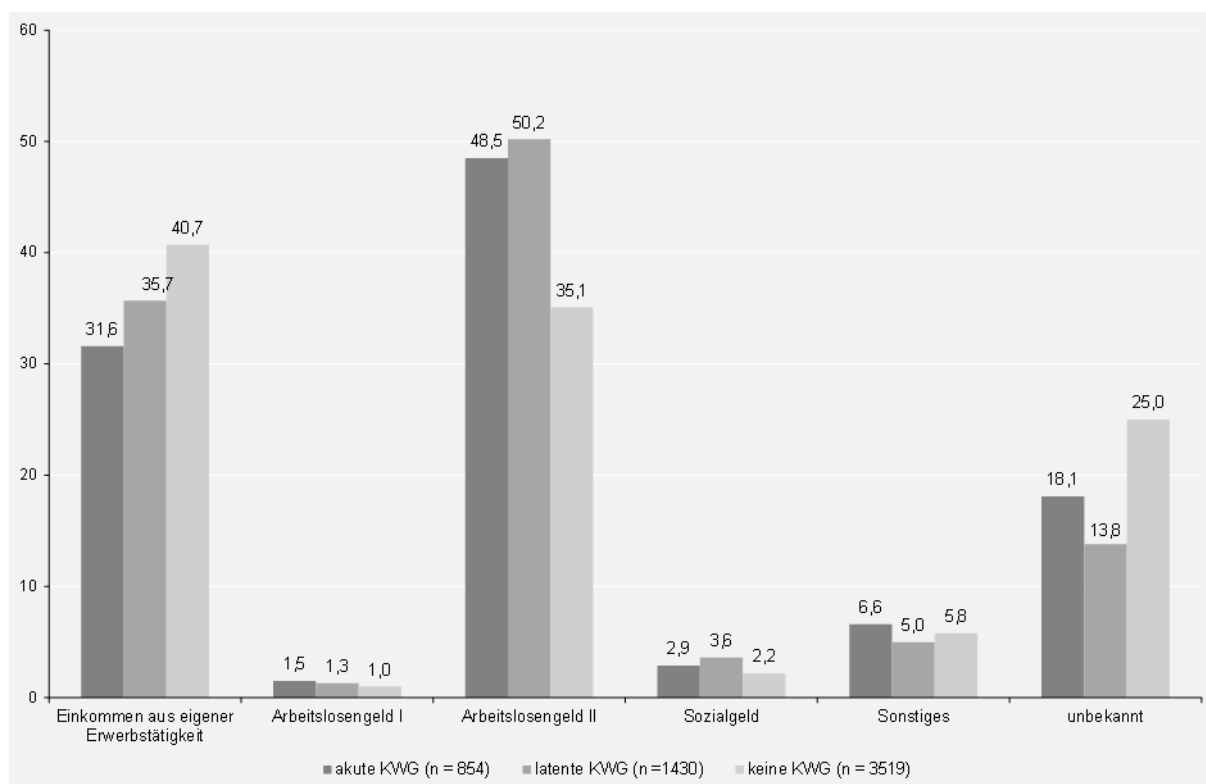
Einkommenssituation der Familie

In Abbildung 24 ist die Einkommensart der betreuenden Familie des von der Meldung betroffenen Kindes zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung dargestellt. Relative Armut bzw. die damit verbundenen Lebenslagen gelten als starke Risikofaktoren für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung. Einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und Messung dieser Armuts-

lagen ist die politische Armutsdefinition, d. h. die Darstellung der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen wie z. B. die Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (früher: Sozialhilfegrenze), aber auch ALG II oder Sozialgeld.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II war bei Familien von Kindern, bei denen im Zuge der Risikoeinschätzung eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, mit etwa 49 % bzw. 50 % deutlich höher als bei Kindern, bei denen im Zuge des Verfahrens keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte (hier lag der Anteil bei nur 35,1 %). Wurde keine Kindeswohlgefährdung festgestellt, war auch der Anteil der Fälle, bei denen keine Aussage über das Einkommen getroffen werden konnte ("unbekannt"), etwas höher (25,0 %). Dieser hohe Anteil ist unter anderem damit zu erklären, dass, sobald sich eine Meldung frühzeitig als gegenstandslos erweist, der ökonomische Status einer Familie häufig nicht mehr erfragt wird.

Abbildung 24 Einkommensarten der betreuenden Familie nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent)



Alter der von der Meldung betroffenen Kinder

Abbildung 25 zeigt das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung für verschiedene Altersgruppen. Etwa ein Viertel der Kinder war unter drei Jahren alt. Bei dieser Hauptzielgruppe der Frühen Hilfen fällt auf, dass sich im Zuge der Gefährdungseinschätzung in etwa jedem dritten Fall eine Gefährdung (akut oder latent) feststellen lässt. Insgesamt sind sie aber leicht seltener betroffen als die Kinder und Jugendlichen in älteren Altersgruppen. Obschon sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern vergleichsweise seltener erhärtet, ist es wichtig, dass sie im Fokus der Melder stehen: Gerade bei

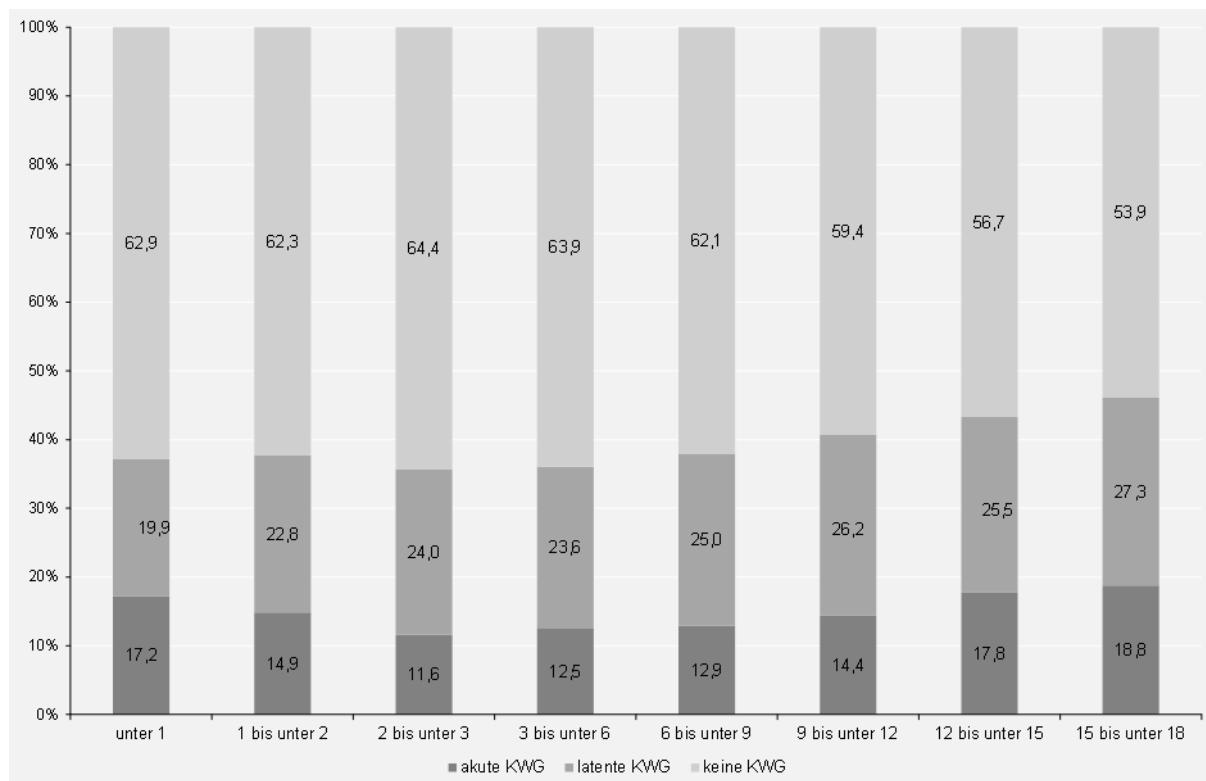
Säuglingen und Kleinkindern können Vernachlässigungen oder Misshandlungen besonders schnell zu dauerhaften Schädigungen oder akuten bzw. lebensgefährlichen Situationen führen. In keiner anderen Lebensphase ist die Abhängigkeit von betreuenden und versorgenden Menschen so groß.

Betrachtet man die Gruppe der 15 bis unter 18-Jährigen für sich, so stellt sich bei fast der Hälfte der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII heraus, dass eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dieser Befund bestärkt die zu beobachtende Entwicklung, dass Jugendliche als Zielgruppe des Kinderschutzes in den letzten Jahren wieder verstärkt in den Blick kommen, nachdem der Fokus im Kontext des Ausbaus Früher Hilfen

zunächst deutlich auf Säuglingen und Kleinkindern gelegen hat. So werden Jugendliche als „vergessene Zielgruppe im Kinderschutz“ bezeichnet (vgl. Kindler 2013, 16) und die Fragen aufgeworfen, was Gefährdungslagen Jugendlicher im Sinne des § 8a SGB VIII sind, was gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter) sein können (vgl. Kindler 2011a) und ob der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit gilt bzw. es Frühe Hilfen auch für Jugendliche geben müsse. Zudem hat sich eine fachliche Debatte darüber entfaltet, wie Lebenslagen Jugendlicher heute unter dem Blickwinkel von Kinder- und Jugendschutz thematisiert werden können (vgl. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut

für Urbanistik 2011). So gelten Jugendliche auf einem antisozialen Entwicklungsweg, deren Eltern nicht angemessen erzieherisch auf diese Entwicklung reagieren, im angloamerikanischen und skandinavischen Raum häufiger als gefährdet bzw. schutzbedürftig (vgl. Kindler 2013, 16). Auch andere Auswertungen der Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII (Bundesstatistik und regionale Studien, vgl. AKJ 2014a; 2014b; Jagusch et al. 2012) bestätigen, dass Kinderschutz alle Altersgruppen betrifft und Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 bzw. 15 und 18 Jahren ebenfalls und in besonderer Weise von Gefährdungen betroffen sind.

Abbildung 25 Alter des von der Meldung betroffenen Kindes zum Zeitpunkt der Meldung in Jahren nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent)



Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

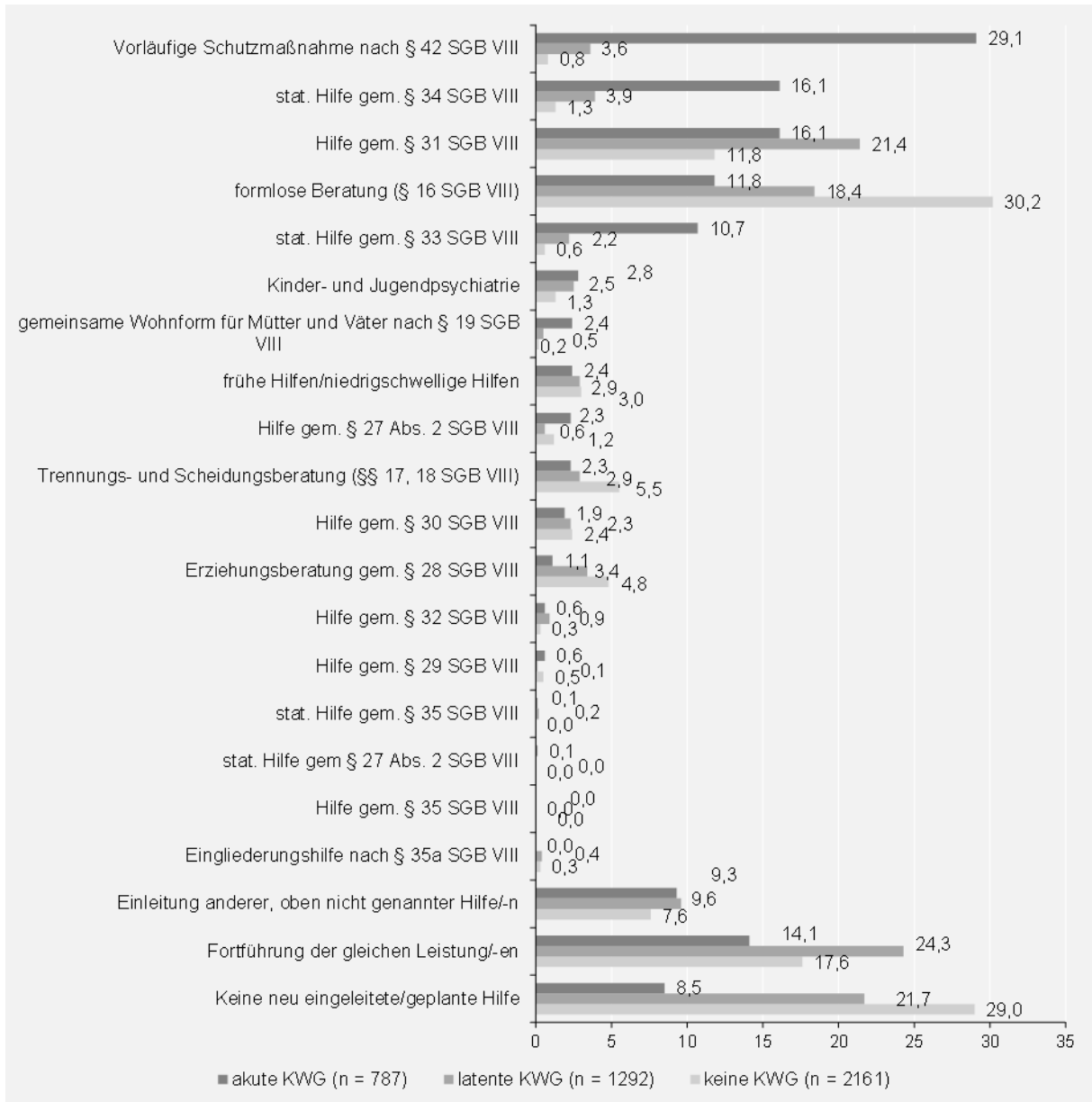
In Abbildung 26 sind die neu eingeleiteten Hilfen nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung dargestellt.

Betrachtet man alle Fälle, in denen die Fachkräfte eine akute Kindeswohlgefährdung feststellten, zeigt sich, dass in der Summe bei 46,9 % eine Hilfe zur Erziehung eingeleitet wurde bzw. eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Bestehende Hilfen wurden ergänzt bzw. intensiviert (14,1 %) sowie sonstige Hilfen eingeleitet (9,3 %). Wurde im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt, so erfolgte darüber hinaus am häufigsten eine sofortige Inobhutnahme (29,1 %) oder stationäre Unterbringung (gem. §34 SGB VIII in 16,1 %; gem. §33 SGB VIII 10,7 %), gefolgt vom Einsatz einer SPFH (16,1 %). Bei einer festgestellten latenten Kindeswohlgefährdung wurde am häufigsten eine Sozialpädagogische Familienhilfe für die Familie neu gewährt (21,4 %) bzw. die gleichen Leistungen fortgeführt/intensiviert (24,3 %) und sonstige Hilfen eingeleitet (9,6 %). Bei 32,2 % wurde in der Summe eine Hilfe zur Erziehung nach §§19-27 SGB VIII und eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII eingeleitet.

Lag aus Sicht der Fachkräfte keine Kindeswohlgefährdung vor, so wurden dennoch bei einigen der Kinder und Jugendlichen eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in-

stalliert (12,5 %) bzw. vorhandene Hilfen weitergeführt oder intensiviert (17,6 %) oder andere Hilfen eingeleitet (7,6 %). In den meisten Fällen handelte es sich bei den gewährten Hilfen um die Sozialpädagogische Familienhilfe, die in 11,8 % aller Fälle, in denen keine Kindeswohlgefährdung vorlag, dennoch installiert wurde. Darüber hinaus gab es in vielen Fällen (gegebenenfalls zusätzlich) eine formlose Beratung durch den Sozialen Dienst (30,2 %) oder eine Trennungs- und Scheidungsberatung (5,5 %) und Erziehungsberatung (4,8 %). Diese Daten machen deutlich, dass das Instrument des § 8a SGB VIII dazu beiträgt, Familien zu erreichen, bei denen sich die Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung (noch) nicht erhärten, aber dennoch ein Hilfebedarf gesehen wird, auf den im Kontakt mit dem Sozialen Dienst und durch niedrigschwellige bzw. frühe Hilfen reagiert werden kann.

Abbildung 26 Neu eingeleitete Hilfen nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent)



6 Zentrale Kernbefunde

Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten Befunde zu den Meldungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 zusammenfassend dargestellt und fachlich kommentiert. Damit gibt das Kapitel einen Überblick über die wichtigsten der im Laufe des Berichts aufgezeigten Befunde hinsichtlich Meldungskontext, Gefährdungseinschätzung und sozialer Situation des von der Meldung betroffenen Kindes bzw. seiner Familie.

Die zentralen Trends der Erhebungsjahre 2011 bis 2013 bestätigen sich trotz deutlicher Fallzahlsteigerungen auch für 2014

Im Jahresvergleich 2013 und 2014 lässt sich – erstmals seit 2011 – ein deutlicher Anstieg der von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Kinder feststellen. Waren es im Vorjahr noch 4.781 Kinder, zu denen eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, sind es im Jahr 2014 5.893 und damit deutlich über 1.000 Fälle mehr. Das entspricht einer Fallzahlsteigerung um über 21 %. Die Gründe für diesen Fallzahlanstieg sind zumindest teilweise auf eine Untererfassung in einzelnen Kommunen im Jahr 2013 zurückzuführen, weshalb nach aktuellem Stand ein stetiger, leichter Anstieg der Fallzahlen in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren wahrscheinlicher ist als der bisher angenommene leichte Rückgang der Fallzahlen zwischen den Jahren 2011/2012 sowie

2012/2013. Trotzdem zeigen sich viele Gemeinsamkeiten zwischen den Befunden aus dem Jahr 2013 und den Befunden für das aktuelle Erhebungsjahr 2014, wie im Folgenden dargestellt wird.

Auch im Jahr 2014 gehen die meisten Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII auf Meldungen der Meldergruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft sowie des sozialen Umfeldes des betroffenen Kindes, d. h. Bekannte und Nachbarn, zurück. Die „Quote“ der tatsächlich sich bestätigenden Kindeswohlgefährdungen fällt im Jahr 2014 ebenfalls ähnlich aus wie in den Vorjahren: An etwa 40 % der Meldungen ist „etwas dran“. Dabei bildet die Vernachlässigung des Kindes die am häufigsten beobachtete Gefährdungslage: In beinahe zwei Drittel der Fälle, in denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte, gab es Anzeichen für eine Vernachlässigung des Kindes. Hinsichtlich Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie der wirtschaftlichen Situation und der Familienkonstellation der Herkunftsfamilie lassen sich ebenfalls keine nennenswerten Unterschiede zu den Befunden der Vorjahre feststellen, die als Hinweise auf mögliche neue Trends gedeutet werden könnten.

Im Jahr 2014 waren rund zwei Drittel der Familien (67,6 %) dem Jugendamt bereits bekannt, und knapp über die Hälfte (50,4 %) erhielten zum Zeitpunkt der Mel-

dung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Die ersten fachlichen Schritte zur Einschätzung der Situation führten bei 88,6 % der Fälle zu einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Kind. Im Anschluss an die Gefährdungsmeldung wurde für 22,3 % der Kinder und Jugendlichen und ihre Familien eine Hilfe gem. §§ 19, 27ff. und 35a SGB VIII eingerichtet. Besonders häufig wurden dabei formlose Beratungen angeboten.

Etwa ein Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2014 zum Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Wie schon in den Jahren zuvor haben sich auch im Jahr 2014 37 der 41 Jugendämter an der Erhebung beteiligt. Die Anzahl der betroffenen Kinder lag in diesem Jahr bei 5.893. Das entspricht etwa einem Prozent der Kinder und Jugendlichen, die in diesen 37 Städten und Landkreisen leben.

Die Anzahl der Meldungen im Jahr 2014 lag bei etwa 4000. Folglich bezog sich eine Meldung auf durchschnittlich 1,47 Kinder. Jede Meldung zog dabei ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich, unabhängig davon, ob sich der Verdacht letztendlich erhärte oder nicht. Hierzu gehört das geregelte Verfahren der Erst- bzw. Risikoeinschätzung durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Jugendamt, die in der Mehrheit der Fälle

neben kollegialer Fallberatung und Informationseinholung bei Dritten auch den direkten Kontakt zu den Betroffenen suchen, z. B. in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen oder Gesprächen mit der Familie im oder außerhalb des Jugendamtes. Soll ein qualifizierter Kinderschutz gewährleistet sein, brauchen die Jugendämter ausreichend Ressourcen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können und jeder Meldung möglichst zeitnah und professionell nachzugehen. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können (auch) im Zuge der Qualitätsdebatte im Kinderschutz deutlich anspruchsvoller geworden sind. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken. Insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst ist dabei fachlich und organisatorisch in Bewegung gekommen und steht vor der Herausforderung, neu etablierte Verfahren und Handlungsabläufe im Kinderschutz anzueignen und stetig zu verbessern. So haben die neuen Reformen und fachlichen Debatten vielfältige Aktivitäten im Handlungsfeld Kinderschutz angestoßen, gleichzeitig aber auch Verunsicherungen und Irritationen im Feld ausgelöst (vgl. Heinitz/Schöne

2013, 622). Hinzu kommt, dass der steigende Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe schon jetzt – gerade auch in den ASDs – zu einem großen Teil mit Berufsanfängerinnen und -anfängern gedeckt wird, was Fragen zu Einarbeitungskonzepten und notwendigem Wissen und Fertigkeiten junger Fachkräfte im Kinderschutz mit sich bringt (ebd.).

Deshalb ist es sinnvoll, die Anzahl der Kinderschutzmeldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen als bedeutenden Faktor der Arbeitsbelastung auch weiterhin zu beobachten und Ressourcen für Investitionen in kontinuierliche Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte bereitzuhalten.

Die Befunde weisen auf die zentrale Bedeutung der Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren im Kinderschutz hin

Das Kinderschutzsystem in Deutschland ist als Kooperations- und Vernetzungsstruktur zu beschreiben. So hat sich in den vergangenen Jahren ein breit geteiltes Verständnis entwickelt, dass es für einen gelingenden Kinderschutz das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Akteure braucht, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Oftmals spiegeln die meldenden Gruppen und Institutionen bestehende Netzwerke im Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort wider. Die Zusammensetzung der Melder

kann für das einzelne Jugendamt Anlass bieten, zu überprüfen, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind und wo es sinnvoll ist, Kooperationsstrukturen gegebenenfalls noch aufzubauen. Die Analyse der Melder einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist auch deshalb bedeutsam, weil die meldenden Personen und Institutionen durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt den Zugang zur Familie und somit auch den Prozess der Zusammenarbeit wesentlich mitbestimmen. So ist z. B. davon auszugehen, dass die Meldung über eine Regelinstitution wie die Schule oder Kindertagesstätten die weitere Arbeit mit der Familie und somit auch den gesamten Hilfeprozess tendenziell in eine andere Richtung lenkt als eine Meldung, die beispielsweise aus einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei resultiert ist. Neben den Meldungen von Personen aus dem Nahraum der betroffenen Kinder, wie z. B. Nachbarn oder Verwandte, spielen vor allem die Meldungen von Institutionen wie Schule, Polizei oder Einrichtungen bzw. Dienste der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 eine große Rolle. Bei gesonderter Betrachtung der Melder einzelner Altersgruppen fällt auf, dass die Meldungen, die junge Kinder betreffen, vergleichsweise häufig aus Kindertagesstätten sowie dem Gesundheitswesen stammen. Die Zusammensetzung der Melder kann zum Anlass genommen werden, auch mit Blick auf einzelne Altersgruppen vorhandene Kooperationen noch einmal

zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Das Gesundheitswesen stellt einen wichtigen Partner im Kinderschutz insbesondere für die Altersgruppe der unter Einjährigen dar

Wie zuvor erwähnt, sind Meldungen aus dem Gesundheitswesen, also von Ärzten, Kliniken, dem Gesundheitsamt oder Hebammen, insbesondere bei unter 1-jährigen Kindern von besonders großer Bedeutung. So machen Meldungen aus dem Gesundheitswesen in dieser Altersgruppe rund 16 % der Meldungen aus, während der entsprechende Anteil über alle Altersgruppen hinweg betrachtet lediglich 5,0 % beträgt.

Die Gesundheitshilfe ist im Zuge der Debatte um die Frühen Hilfen und einen präventiven Kinderschutz in den vergangenen Jahren zunehmend mit ihren Möglichkeiten nicht-stigmatisierender und niedrigschwelliger Zugänge in den Blick gekommen. Personen aus dem Gesundheitswesen haben sehr früh Kontakt zu werdenden bzw. jungen Familien und finden z. B. über Vorsorge in der Schwangerschaft, Klinikaufenthalte im Kontext der Geburt oder die Betreuung im Wochenbett niedrigschwellig Zugang zu den Familien. Darin liegt die Chance einer „Brückenfunktion“ für die Kinder- und Jugendhilfe, so dass diese den betroffenen Familien gegebenenfalls schon frühzeitig Hilfe und Unterstützung anbieten kann, bevor sich eventuelle Problemlagen verfestigen. Diese

Brückenfunktion wird im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes bereits genutzt, indem die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen durch das Einladungswesen zu Früherkennungsuntersuchungen sowie auf der Ebene der lokalen Netzwerke rechtlich verankert und in allen rheinland-pfälzischen Kommunen umgesetzt wird. Auf Bundesebene wurde die Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe durch die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes ebenfalls gestärkt. Hier wurde der Schwerpunkt insbesondere auf den Ausbau der Frühen Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen gelegt.

Der hohen Bedeutung des Themas Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Kinder- und Jugendhilfe widmen sich in Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich viele Projekte an unterschiedlichen Standorten. Zu nennen sind hier unter anderem der „Gute Start ins Kinderleben“ oder Beratungsangebote für Geburtskliniken. Ziel ist es, durch eine gesteigerte Sensibilisierung der Akteure sowie die Herstellung des direkten Kontakts Kooperationsstrukturen und -abläufe zu fördern. Lokale Netzwerke im Bereich Kinderschutz haben sich den Aufbau einer gemeinsamen sozialen Infrastruktur zur Aufgabe gemacht. Diese soll Familien bestmöglich unterstützen und fördern sowie Kinder umfassend vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Projekte im Bereich Frühe Hilfen setzen vielerorts bereits an dieser Schnitt-

stelle an; denkt man die Idee eines umfassenden und präventiven Kinderschutzes weiter, erscheint es notwendig, entsprechende Angebote fest in der Regelstruktur zu verankern und nicht bei begrenzten Projektrahmen zu verbleiben. Auch wird das Konzept verlässlicher „Betreuungsketten“ (Cierpka et al. 2013, 177) zunehmend diskutiert, das eine weitere Betreuung von Kindern und ihren Familien vorsieht, auch wenn sie aus der Zielgruppe einzelner Projekte oder Akteure „herauswachsen“.

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen: Die Gefährdungseinschätzungen beziehen sich auf (junge) Kinder und Jugendliche gleichermaßen

Die Befunde aus Rheinland-Pfalz verdeutlichen, dass Kinderschutz alle Altersgruppen betrifft: Sowohl die Jüngsten, auf die sich die bundesweite Diskussion um Frühe Hilfen und Kinderschutz vor allem bezieht, als auch die 15- bis unter 18-Jährigen sind im Blickfeld der Sozialen Dienste im Jugendamt. Dabei fällt jedoch auf, dass Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen tendenziell von unterschiedlichen Personen und Einrichtungen gemeldet werden: So werden jüngere Kinder vermehrt durch das Gesundheitssystem und mit zunehmendem Alter auch durch Kindertagesstätten und Schulen gemeldet. Die Meldungen, die 15- bis unter 18-Jährige betreffen, stammen hingegen vergleichsweise häufig von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft oder von den jun-

gen Menschen selbst. Diese Befunde verweisen auf die Bedeutung und auf das Potenzial, welches die gezielte Berücksichtigung der Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters für die diagnostische Arbeit des Sozialen Dienstes hat.

Betrachtet man die Gruppe der 15 bis unter 18-Jährigen für sich, so stellt sich bei fast der Hälfte der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII heraus, dass eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dieser Befund bekräftigt die zu beobachtende Entwicklung, dass Jugendliche als Zielgruppe des Kinderschutzes in den letzten Jahren wieder verstärkt in den Blick kommen, nachdem der Fokus im Kontext des Ausbaus Früher Hilfen zunächst deutlich auf Säuglingen und Kleinkindern gelegen hat. So werden Jugendliche als „vergessene Zielgruppe im Kinderschutz“ bezeichnet (vgl. Kindler 2013, 16) und die Fragen aufgeworfen, was Gefährdungslagen Jugendlicher im Sinne des § 8a SGB VIII sind, was gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter) sein können (vgl. Kindler 2011a) und ob der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit gilt bzw. es Frühe Hilfen auch für Jugendliche geben müsse. Zudem hat sich eine fachliche Debatte darüber entfaltet, wie Lebenslagen Jugendlicher heute unter dem Blickwinkel von Kinder- und Jugendschutz thematisiert werden können (vgl. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2011). So werden Jugendli-

che auf einem antisozialen Entwicklungsweg, deren Eltern nicht angemessen erzieherisch auf diese Entwicklung reagieren, im angloamerikanischen und skandinavischen Raum häufiger als gefährdet bzw. schutzbedürftig wahrgenommen und stellen eine nicht unerhebliche Zielgruppe für Schutzmaßnahmen dar. Eine solche Wahrnehmung und Bereitschaft zum Schutzhandeln wird in Deutschland bei dieser Altersgruppe erst andiskutiert (vgl. Kindler 2013, 16). Auch andere Auswertungen der Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII (Bundesstatistik und regionale Studien, vgl. AKJ 2014a; 2014b; Jagusch et al. 2012) bestätigen, dass Kinderschutz alle Altersgruppen betrifft und Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 bzw. 15 und 18 Jahren ebenfalls und in besonderer Weise von Gefährdungen betroffen sind.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil von Gefährdungseinschätzungen betroffen

Die Daten bestätigen, dass Familien mit Migrationshintergrund entgegen der öffentlichen Wahrnehmung weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Familien ohne Migrationshintergrund. Damit macht der Befund deutlich, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern

weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen.

Differenziert man die Befunde zu den Meldungen nach gegebenenfalls vorhandenem Migrationshintergrund, so sprechen die vielen gemeinsamen Befunde zwischen den beiden Gruppen tendenziell für allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz. Unterschiede konnten nur vereinzelt ausgemacht werden, doch leiten sich aus diesen mögliche Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz ab, wie sie auch im Modellprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (IgfH/ism) aufgezeigt wurden (vgl. Jagusch et al. 2012). Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklungen wird dieses Thema in Zukunft von wachsender Bedeutung sein. Die vergleichsweise junge Altersstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund lässt in den kommenden Jahren stetig anwachsende Anteile der Menschen mit Migrationshintergrund erwarten, was insbesondere für die jungen Altersgruppen gilt. Auch die aktuell deutlich ansteigende Zuwanderung von Flüchtlingen aus Krisengebieten lässt ein steigendes Interesse an migrationsspezifischen Fragestellungen im Kinderschutz wahrscheinlich werden. Die Arbeit der Sozialen Dienste mit Migrationsfamilien wird zu einer Normalität werden, der sich aktuell viele Fachkräfte aus unterschiedlichen Gründen (Verunsicherung hinsichtlich vermeintlich anderer „kultureller“ Praktiken, Unkenntnis der Lebenssituation, Un-

sicherheit aufgrund bestehender Stereotype, Fremdheitsgefühle...) nicht gewachsen fühlen. Hier zeigt sich ein großer Fortbildungs- und Aufklärungsbedarf, um Hemmschwellen auf beiden Seiten zu senken und ein fachliches und normalisierendes Miteinander zwischen Fachkräften und allen jungen Menschen und ihren Familien – gleich welcher Herkunft – gestalten zu können.

Das Phänomen Kindeswohlgefährdung entsteht häufig im Kontext prekärer Lebensverhältnisse

Die Daten zeigen, dass sozial belastete Familien vergleichsweise häufiger mit Meldungen von Kindeswohlgefährdung in Berührung kommen. Oft tritt Armut mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, wie z. B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes auf. Allerdings können Armut und das Aufwachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil nicht per se mit einer Gefährdungslage gleichgesetzt werden, und es ist Vorsicht geboten, wenn Kausalitäten abgeleitet werden sollen, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext einer prekären Lebenssituation quasi „automatisch“ und zwangsläufig voraussagen. Je nach Fall können protektive Faktoren negative Ereignisse und Umstände kompensieren und abwenden (vgl. hierzu die vielfältigen Befunde aus der Resilienzforschung). Es sind vielmehr die Lebensbedingungen

insgesamt, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung des Kindes beitragen können. In vielen Fällen gehen mit der Verschlechterung der materiellen Rahmenbedingungen ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die zu Überforderungen führen und somit das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Die Daten legen nahe, dass bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung begünstigen.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II war bei Familien von Kindern, bei denen im Zuge der Risikoeinschätzung eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, mit etwa 49 % bzw. 50 % deutlich höher als bei Familien von Kindern, bei denen im Zuge des Verfahrens keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte (hier lag der Anteil bei nur 35,1 %). Diese Ergebnisse machen deutlich, dass Familien in prekären Lebenslagen stärker unterstützt werden müssen. Es gilt, Hilfskonzepte zu entwickeln, die noch besser auf den Bedarf dieser Familien zugeschnitten sind. Vielversprechend erscheint der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur, damit Familien in schwierigen Situationen entlastet werden und möglichen Problemeskalationen vorgebeugt werden kann.

Ein konstant hoher Anteil der Familien, auf die sich die Gefährdungseinschätzungen beziehen, ist dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Meldung bereits bekannt

Fast zwei Drittel der gemeldeten Familien waren dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bekannt. Dieser Befund darf einerseits nicht überinterpretiert werden: Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an völlig unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrighschwellig und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in irgendeiner Form in Kontakt. Das Jugendamt ist heute also normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur und somit längst nicht mehr nur mit „Randgruppenfamilien“ befasst. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die gemeldeten Familien häufig bereits in irgendeiner Form in Kontakt mit dem Jugendamt standen.

Andererseits sollte die Bedeutung des Befundes aber auch nicht unterschätzt werden: Offensichtlich betreffen Kinderschutzverdachtsmeldungen häufig Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller

et al. 2012). Möglicherweise lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfgewährungspraxis lesen, die auf nur kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD sowohl Rahmenbedingungen als auch fachliches Wissen benötigen, um insbesondere Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können. In Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, bestätigte sich der Verdacht auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung häufiger als in unbekannt Familien. Darüber hinaus wurde in diesen Fällen etwas häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet oder eine Inobhutnahme durchgeführt.

Eine zentrale Rolle spielen Meldungen aus laufenden Hilfen. So befanden sich zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung insgesamt über die Hälfte der Familien bereits im Hilfebezug (Leistungen und Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, sind Jugendämter darauf angewiesen, dass Einrichtungen und Dienste, die im alltäglichen Kontakt mit den Familien stehen, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte diese Informationen an den Sozialen Dienst weiterleiten, sofern die eigenen Möglichkeiten nicht

(mehr) ausreichen, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Wichtig erscheint in diesen Fällen insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers divergieren hinsichtlich der Frage, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrapper 2008, 72). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven – und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte – voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung sowohl im Sinne des Kindes/Jugendlichen, als nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten können.

Im Prozess der Risikoeinschätzung gehört die direkte Kontaktaufnahme mit der Familie bei knapp 90 % der Fälle zum Verfahrensstandard

Um zu einer belastbaren Risikoeinschätzung zu gelangen, verfügen Jugendämter über ein breites Spektrum an fachlichen

Schritten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. Im Rahmen dieser Schritte fand in etwa zwei Drittel aller Fälle eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung statt. Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gab es in 69,8 % der Fälle. Der angekündigte oder unangekündigte Hausbesuch gehört ebenfalls fest zum Repertoire, um einer Gefährdungsmeldung nachzugehen. Darüber hinaus fanden weitere Gespräche – auch unter Einbezug anderer Institutionen – statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären. In 88,7 % der Fälle erfolgte als erster fachlicher Schritt ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie in Form des Hausbesuches, Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes und Inobhutnahmen. Dies geschah unabhängig davon, ob sich später der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtete oder nicht.

Der Befund gibt wiederum Hinweise auf den hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die Bearbeitung der Gefährdungseinschätzungen im Nachgang einer § 8a SGB VIII-Meldung für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeutet, und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden. Von der erheblichen zeitlichen Belastung zeugt auch die Auswertung der Reaktionszeit, d. h. dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind: In ei-

nem Drittel aller Fälle findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt zur Familie bzw. dem von der Meldung betroffenen Kind/Jugendlichen statt. Bei zwei Drittel der Fälle erfolgt ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche.

Für die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes ist es notwendig, dass jedes Jugendamt über ein transparent geregeltes und an die jeweiligen Voraussetzungen vor Ort angepasstes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verfügt. Verbindliche Absprachen über Instrumente, methodisch strukturierte Vorgehensweisen und Formen der Dokumentation dienen in strittigen Fällen darüber hinaus auch der Absicherung der Fachkräfte.

Die häufigste Art der Kindeswohlgefährdung stellt auch 2014 die Vernachlässigung dar. An konkreten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zeigen sich insbesondere ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten, die Suchtproblematik bzw. psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten bzw. die Selbstgefährdung des Kindes sowie eine unangemessene Versorgung des Kindes

In über 63 % der Fälle, in denen eine latente oder eine akute Kindeswohlgefährdung vorlag, wurde eine Vernachlässigung des Kindes als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt, gefolgt von Anzeichen für eine psychische Misshandlung

(28,5 %), eine körperliche Misshandlung (24,9 %) und/oder Anzeichen für sexuelle Gewalt (5,0 %).

Die Fachkräfte in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern hatten darüber hinaus die Möglichkeit, aus einer umfangreichen Itemliste konkrete festgestellte Anhaltspunkte für eine Gefährdung zu benennen. Hierüber wird eine Konkretisierung der eher globalen Kategorien Vernachlässigung, Missbrauch etc. ermöglicht. Hiermit wird auf die insbesondere aus dem Bereich der Medizin und der Psychotherapie häufig geäußerte Kritik Bezug genommen, dass die üblicherweise unterschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung, insbesondere Vernachlässigung und Misshandlung nur global definiert, nicht aber hinsichtlich konkreter Ausprägungen operationalisiert und nach Schweregraden klassifiziert sind (vgl. Deegener/Körner 2008, 11). So finden sich an Anhaltspunkten für eine Gefährdung in vielen Fällen Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen sowie eine unangemessene Versorgung des Kindes. Dies betrifft fast ein Drittel der Minderjährigen, die von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII betroffen waren. Darüber hinaus beziehen sich einige wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf das Verhalten der erziehenden Personen. Am häufigsten – bei fast 40 % der Kinder – wird dabei ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern als Anhaltspunkt für eine

Gefährdungslage festgestellt. An zweiter Stelle stehen in 33,4 % der Fälle Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen. Ebenfalls sehr häufig (29,0 %) waren Partnerschaftskonflikte/-gewalt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Partnerschaftskonflikte und körperliche Verletzungen des Kindes sowie Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten traten bei Familien mit Migrationshintergrund vergleichsweise häufiger auf. Die unangemessene Versorgung des Kindes ebenso wie die Vermüllung der Wohnung wurden bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt.

Körperliche Verletzungen des Kindes wurden zudem häufiger bei jenen Kindern gemeldet, die tatsächlich von einer akuten Kindeswohlgefährdung betroffen waren.

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer später festgestellten latenten Kindeswohlgefährdung wurde vergleichsweise häufig ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten sowie die Gefährdungslage durch Partnerschaftskonflikte genannt.

An 40 % aller gemeldeten Fälle "ist etwas dran"

Für 24,6 % der 5.893 Kinder und Jugendlichen im Jahr 2014, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde, wurde eine latente und für weitere 14,8 % eine akute Kindeswohlgefährdung festge-

stellt. Dies entspricht knapp 40 % aller Fälle. Bei über der Hälfte der Kinder und Jugendlichen kamen die Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zum Ergebnis, dass keine Kindeswohlgefährdung vorlag. Dennoch wurde bei einem großen Teil dieser Familien Hilfebedarf in unterschiedlicher Form und Intensität festgestellt, so dass auch hier ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig war und ein Hilfezugang für Familien und deren Kinder geschaffen wurde (34,9 % aller Fälle). Somit wurde in lediglich etwa einem Viertel der Fälle (25,6 %) keine Gefährdungslage und kein weiterer Hilfebedarf festgestellt. Das schließt allerdings auch solche Fälle mit ein, in denen bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe eingerichtet war.

Meldungen nach § 8a SGB VIII eröffnen somit Zugang zu Familien mit Hilfebedarf unterschiedlicher Ausprägung, so dass das Jugendamt den meisten Familien in irgendeiner Form Unterstützung anbieten kann. Insgesamt überstürzen die meldenden Einrichtungen und Personen eine Meldung nicht, sondern beobachten zunächst sorgfältig und wenden sich mit begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt. Jedoch zeigen sich zwischen den einzelnen Institutionen bzw. Personen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Meldeverhaltens: Während anonyme Meldungen sowie Meldungen durch Bekannte und Nachbarn in lediglich 20 % bzw. 23 % der Fälle zur Feststellung einer (akuten

oder latenten) Kindeswohlgefährdung führen, liegt der entsprechende Anteil bei Meldungen durch Einrichtungen der Kinder Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe bei 74,5 %.

Als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII werden oftmals Hilfen zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote installiert

In den letzten Jahren war ein kontinuierlicher Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Erklärungen für diese Entwicklung setzen auf ganz unterschiedlichen Ebenen an. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u. a. soziostrukturelle Entwicklungen wie Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundene Armutslagen, Veränderungen der familiären Lebensformen sowie Selektionseffekte beispielsweise durch das Gesundheits- oder Bildungssystem. Die Jugendhilfe fungiert in diesem Kontext als Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und trägt elementar dazu bei, Benachteiligungen zu verringern (vgl. MIFKJF 2013). Über diese Faktoren hinaus steht die These im Raum, dass auch die medial geführte Kinderschutzdebatte zu einer deutlich gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen geführt hat, was in der Konsequenz auch ein erhöhtes Aufkommen an Meldungen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit sich bringt.

Auch in jenen Fällen, in denen sich der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt, werden häufig formlose Betreuungen und Beratungen durch den Sozialen Dienst durchgeführt oder den Familien niedrigschwellige bzw. Frühe Hilfen angeboten. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffenen Kinder wurde bei knapp einem Drittel Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet, weitergeführt oder intensiviert. Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung dabei ausfiel, desto eingriffintensiver gestalteten sich die Hilfen, die im Anschluss durchgeführt wurden. Die weiterhin steigende Anzahl der Hilfen zur Erziehung stellt in Anbetracht der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Herausforderung dar, welcher mit der Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger begegnet werden muss. Denn nur die richtige Hilfe zum geeigneten Zeitpunkt ist auch ökonomisch (vgl. MIFKJF 2013). Im Kontext der Kinderschutzdebatte zeigt sich jedoch, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII insofern begrenzt sind, dass bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist (§ 8a SGB VIII, Abs. 1). Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger ver-

pflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Dennoch sind mit Blick auf den Kinderschutz einzelne Steuerungsmöglichkeiten zu nennen, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird die Grundannahme akzeptiert, dass „Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt“ (Schraper 2008), so ist es wichtig, dass präventive Maßnahmen, die langfristig dazu führen, dass Problemlagen sich nicht verfestigen, möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Somit können eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die Befunde der Erhebung im Jahr 2014 machen erneut deutlich, dass jede Meldung ein aufwendiges Verfahren nach sich zieht, unabhängig davon, wie die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt: Es muss abgeklärt werden, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie geeignete Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Um diesem Schutzauftrag gerecht zu werden, reagieren Jugendämter innerhalb kürzester Zeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Dabei wählen sie unterschiedliche Wege, um einen direkten Kontakt zu Familie und Kind herzustellen. Hausbesuche oder Gespräche im Jugendamt gehören hierbei zum Standardverfahren der Fachkräfte.

Im komplexen Prozess der Gefährdungseinschätzung besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und weiteren Akteuren im Kinderschutz wie Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder weiteren sozialen Diensten. Kinderschutz kann und darf nicht alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sein. Es bedarf im Gegenteil eines fachlich abgestimmten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Beteiligten. Das Kinderschutzsystem in Deutschland ist darum als Kooperations- und Vernetzungsstruktur zu beschreiben. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschränkt sich nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist auf das Vorhandensein familienfreundlicher Strukturen angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützen. Dabei wird mit Blick auf die kommenden Jahre die große Herausforderung sein, das Zusammenspiel der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Psychiatrie weiter zu entwickeln und zu optimieren, um zu vermeiden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen, die ein systematisches „durch das Netz fallen“ von Familien ermöglichen.

Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger übernimmt hierbei eine zentrale Steuerungsfunktion. Zwar kann die Entstehung von Bedarfslagen durch die Jugendhilfe nicht beeinflusst werden, allerdings ist sicherzustellen, dass abgestimm-

te, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen können. Hierzu sind auskömmliche Personalressourcen im Jugendamt unabdingbar, um Gefährdungsmeldungen nach den „Regeln der Kunst“ nachgehen zu können und im Einzelfall fachlich und ökonomisch zu steuern. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen im Blick hat.

Das Monitoring der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII als Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstandes zum Thema Kindeswohlgefährdung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Forschungen zum Kinderschutz in Deutschland bzw. dem deutschen Kinderschutzsystem in vielerlei Hinsicht noch ganz am Anfang stehen. Erst in den letzten Jahren wurden Anstrengungen unternommen, um den Kinderschutz und Maßnahmen seiner Verbesserung im Rahmen von Gesetzesinitiativen und Bundesprogrammen, aber auch lokalen Evaluationen, Forschungsprojekten und Dissertationen methodisch fundiert zu analysieren. So sind zunehmend Veröffentlichungen zur Risiko- und Fehlerforschung (vgl. z.B.

BMFSFJ 2008; Fegert/Ziegenhain/Fangerau 2010; Wolff et al. 2013; MIFKJF 2012), zu Standards und Indikatoren für Qualität (vgl. Kindler 2013) sowie über Instrumente für die Fachpraxis, die den schwierigen Prozess der Gefährdungseinschätzung erleichtern bzw. standardisieren können (vgl. für einen Überblick Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf 2010), in der Diskussion.

Verstärkt wurde und wird in diesem Zusammenhang darüber diskutiert, welchen Beitrag die amtliche Statistik „als Wissensressource und Grundlage für eine indikatorengestützte Forschung zum Kinderschutz“ leisten kann (Pothmann 2014). Ein erster Schritt, vorhandene Wissenslücken zu schließen, wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz und dem in diesem Zuge eingeführten Monitoring zu Gefährdungsmeldungen und deren Abklärung durch die Jugendämter gem. § 8a SGB VIII gemacht. Dieses wird seit 2012 im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik durchgeführt und erweitert diese (§ 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII) (vgl. Statistisches Bundesamt 2015b; AKJ 2014a; 2014b). Die Erhebung wird als wichtiger Schritt zur Verbesserung der Datenlage im Kinderschutz gelobt. Die neuen Daten ermöglichen zum einen, die einhellig aus den Jugendämtern berichteten immens zunehmenden Gefährdungsmeldungen statistisch zu belegen und in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Zum anderen liegen erstmals empirische, fallbezogene Daten zum Themenkomplex der Kindeswohlgefähr-

dung vor, die bundesweit erfasst und regelmäßig ausgewertet werden. Die Daten liefern inzwischen wichtige Hinweise zur Meldung, dem anschließenden Verfahren (Handhabung von Gefährdungsfällen), den vorhandenen und neu eingeleiteten Hilfen sowie auch Wissen zur Lebenssituation der Familien bzw. Informationen zu den von der Meldung betroffenen Kindern und ihren Gefährdungslagen. Damit sind erstmals objektive Daten zu Familien im Kinderschutz für Deutschland verfügbar. In Rheinland-Pfalz wurden die Meldungen gem. § 8a SGB VIII bereits 2010 und 2011 im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ freiwillig erhoben. Eine Aufbereitung der Daten

findet seit 2010 jährlich landesweit (vgl. MIFKJF 2012a; 2012b; 2014a; 2014c) und jeweils kommunal in Form von Profilen für alle sich beteiligenden Jugendämter durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH statt. Der Fragebogen des ism enthält zusätzliche Fragen rund um Meldung und Gefährdungseinschätzung und ermöglicht daher für Rheinland-Pfalz Auswertungen zu Aspekten, die in der bundesweiten Erhebung nicht möglich sind (z. B. zur Bedeutung eines Migrationshintergrundes, zur Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten, zur genaueren Beschreibung der einer akuten oder latenten Gefährdung zugrundeliegenden Anhaltspunkte und ähnliches).

7 Anhang

7.1 Datenübersicht

Tabelle 2 Übersicht über die Datengrundlage im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz	
	Fallzahl absolut
Anzahl der betroffenen Kinder	5.893
Anzahl der betroffenen Mädchen	2.839
Anzahl der Minderjährigen mit Migrationshintergrund	1.864
Anzahl der Fälle mit Kindeswohlgefährdung	872
Anzahl der Fälle mit latenter Kindeswohlgefährdung	1.445
Anzahl der Fälle ohne Kindeswohlgefährdung, aber mit Hilfe-/Unterstützungsbedarf	2.051
Anzahl der Fälle ohne Kindeswohlgefährdung, ohne Hilfe-/Unterstützungsbedarf	1.506
Eingeleitete Hilfen und Maßnahmen insgesamt aufgrund einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII	3.239
Eingeleitete Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII) aufgrund einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII	1.449

A Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen

Geschlecht	<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> Weiblich
Geburtsmonat	_____ (Monat)	
Geburtsjahr	_____ (Jahr)	
Ism 4 Migrationshintergrund des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	
Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung	Monat: _____ Jahr: _____	

Anmerkung:
 Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft:
 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.

B Alter der leiblichen Eltern/ Adoptiveltern (zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung)

Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend!

Unter 18 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
18 bis unter 27 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Unbekannt	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Verstorben	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter

Ism 5 Geburtsjahr der Mutter	_____ (Jahr)
------------------------------	--------------

Ism 6 Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sozialgeld <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> unbekannt
---	---

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Bei den Eltern	<input type="checkbox"/>
Bei einem allein erziehenden Elternteil	<input type="checkbox"/>
Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner (z.B. Stiefelternkonstellation)	<input type="checkbox"/>
Bei den Großeltern/Verwandten	<input type="checkbox"/>
Bei einer sonstigen Person	<input type="checkbox"/>
In einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>
In einer stationären Einrichtung	<input type="checkbox"/>
In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung	<input type="checkbox"/>
Ohne festen Aufenthalt	<input type="checkbox"/>
An unbekanntem Ort	<input type="checkbox"/>

Ism 7 Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?

_____ Kinder

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Sozialer Dienst/Jugendamt	<input type="checkbox"/>
Beratungsstelle	<input type="checkbox"/>
Andere/-r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	<input type="checkbox"/>
Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	<input type="checkbox"/>
Schule	<input type="checkbox"/>
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste	<input type="checkbox"/>
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	<input type="checkbox"/>
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r	<input type="checkbox"/>
Minderjährige/-r selbst	<input type="checkbox"/>
Verwandte	<input type="checkbox"/>
Bekannte/Nachbarn	<input type="checkbox"/>
Anonyme Meldung	<input type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>
darunter... ARGE/ JobCenter	<input type="checkbox"/>
anderes Jugendamt	<input type="checkbox"/>

Bekanntheit der Familie beim Jugendamt

Ism 8 Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamts beraten?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> unbekannt

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
darunter... Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	<input type="checkbox"/>

Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
	Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 28 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 29 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter...	Hilfe gem. § 30 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 31 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 32 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
	stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter...	stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen		<input type="checkbox"/>

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/>
Latente Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/>
Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/>
→ Weiter mit F3 (neu eingerichtete Hilfen), G (Anrufung des Familiengerichts) und H (Angaben zum Verfahren)	
Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/>
→ nur noch Fragen zu H (Angaben zum Verfahren) beantworten)	

2 Art der Kindeswohlgefährdung (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Anzeichen für Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>
Anzeichen für körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/>
Anzeichen für psychische Misshandlung	<input type="checkbox"/>
Anzeichen für sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/>
Ism 9 Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/ der Familie festgestellt haben. <i>(Mehrfachantworten sind möglich)</i>	<p><i>Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen</i></p> <input type="checkbox"/> körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...) <input type="checkbox"/> nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich) <input type="checkbox"/> unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinisch...) <input type="checkbox"/> Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/ Benommenheit)

<i>Bezogen auf die erziehenden Personen</i>	
<input type="checkbox"/>	unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
<input type="checkbox"/>	unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte (z.B. Außenstehende, Geschwister), Verletzung der Aufsichtspflicht
<input type="checkbox"/>	Partnerschaftskonflikte/-gewalt
<input type="checkbox"/>	massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil)
<input type="checkbox"/>	Suchtproblematik und/ oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen
<i>Bezogen auf die häusliche Situation</i>	
<input type="checkbox"/>	materielle Not
<input type="checkbox"/>	Vermüllung der Wohnung/ desolate Wohnsituation (z.B. auch Unordnung, Schimmel, unhygienischer, chaotischer Zustand, unzureichende Ausstattung), drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit
<input type="checkbox"/>	Sonstiges _____

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

(Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
darunter... Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 29 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter... Hilfe gem. § 30 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 31 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 32 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter... stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Kinder- und Jugendpsychiatrie	<input type="checkbox"/>
Fortführung der gleichen Leistung/-en	<input type="checkbox"/>
Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n	<input type="checkbox"/>
Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe	<input type="checkbox"/>

8. Literatur

AKJ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik) (Hrsg.) (2014a):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2014. Dortmund.

AKJ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik) (Hrsg.) (2014b):

Gefährdungseinschätzungen im Zahlenspiegel – Altersverteilungen, Meldergruppen, Kindeswohlgefährdungen. In: Komdat Heft 3/13. Dortmund, S. 9-12.

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2011):

Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Tagungsdokumentation. Berlin.

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2014):

Königsdisziplin ASD oder "Immer bleibt alles an uns hängen..." Personalfragen im Spannungsfeld von Arbeitsbelastung und Fachkräftemangel. Tagungsdokumentation. Berlin

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier/Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg (Hrsg.) (2013):

Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg. Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: <http://www.add.rlp.de/icc/ADD/med/d73/d7311099-505c-3417-ba29-a120881a6199,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf>

(28.09.2015)

Bächer, K. (2008):

"...jetzt mach ich mir meine eigene Familie!" – Arbeit mit Teenager-Müttern: Risiken und Ressourcen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.): "In Beziehung kommen...". Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln, S. 85–93.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013):

4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Lebenslagen in Deutschland. Bonn.

BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008):

Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. Berlin.

BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013):

14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012):

Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin.

Cierpka, M./Benz, M./Doege, D./Rudolf, M. (2013):

Frühe Hilfen – Keiner fällt durchs Netz. Ein Kooperationsprojekt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Bilanzbericht. Projektlaufzeit 2007–2011. Saarbrücken.

Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2008):

Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich, S. 174-200.

Deegener, G./Körner, W. (2008):

Risikoerkennung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Homburg/Münster.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2007):

Verpflichtung des JA zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft? In: Das Jugendamt 80, S. 139-141.

DPWV - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband (2012):

„Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen. Umsetzung des § 8a SGB VIII. Berlin.

Fegert, J. (2013/2014):

Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz. In: IZKK-Nachrichten, Heft 2013/2014 (1), S. 4–9.

Fegert J./Ziegenhain, U./Fangerau, H. (2010):

Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München.

Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010):

Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München.

Gerlach, I. (2010):

Familienpolitik. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden.

Hanesch, W.: Armut und Armutspolitik. In: Otto, H.-U/Thiersch, H. (Hrsg.) (2011):

Handbuch Soziale Arbeit, S. 57-70, München Basel.

Heinitz, S./Schone, R. (2013):

Wissen – Können – Haltung!? Was künftige Fachkräfte im Kinderschutz brauchen und wie sie darauf vorbereitet werden können. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 12. Jg., S. 622–625.

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) (2015):

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2014. Mainz. (Im Erscheinen)

Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.) (2012):

Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. Mainz.

Jurczyk, K./Klinkhardt, J. (2014):

Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh.

Kindler, H. (2014):

Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim/Basel, S. 119–137.

Kindler, H. (2013):

Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Band 6, Hrsg.: NZFH, Köln.

Kindler, H./Pluto, L. (2013):

Die neue Statistik zum § 8a SGB VIII. München.

Kindler, H. (2011a):

Gewichtige Anhaltspunkte im Jugendalter. Kommentar. In: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2011): Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Tagungsdokumentation. Berlin, S. 132-146.

Kindler, H. (2011b):

Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz. Eine persönlich gefärbte Übersicht. In: Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Papst, S. 174-200.

Kindler, H. (2007):

Kinderschutz in Deutschland stärken. Eine Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Eine Expertise im Auftrag des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung. München.

Kindler, H. (2006):

Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 29-1 - 29-4. München.

Liebisch, P. (2012):

Das eigene Leben leben: Alleinerziehende und die tägliche Klischeeüberwindung. In: Lutz, Roland (Hrsg.): Erschöpfte Familien. Wiesbaden, S. 143-153.

Meysen, T. (2008):

Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 15-55, München.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014a):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2014b):

Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2013, Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014c):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2013. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013):

Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 4. Landesbericht 2013. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012a):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Evaluationsbericht zur Umsetzung § 8a SGB VIII in den Jugendämtern (2010). Mainz.

MIFKJF - Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012b):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2012c):

Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Bericht zum Landesmodellprojekt "Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz" 2009-2011. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011):

Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven. Mainz.

Müller, H./Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012):

Kinderschutz und Hilfen zu Erziehung: Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter. In: Das Jugendamt 2/2012.

Münder, J./Meyen, T./Trenczek, T. (2006):

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2014):

Bundesinitiative Frühe Hilfen. Zwischenbericht 2014. Köln

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2013):

Befunde und Einschätzungen zum deutschen Kinderschutzsystem. Wissenschaft, Praxis und Politik diskutieren Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 7, Werkstattbericht. Köln.

Ostler, T./Ziegenhain, U. (2008):

Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Aufl. München, S. 67–83.

Petry, U. (2013):

Die Last der Arbeit im ASD. Belastungen und Entlastungen in der Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2014

Pillhofer, M./Ziegenhain, U./Nandi, /Fegert, J./Goldbeck, L. (2011):

Prevalence of child abuse and neglect in Germany: Approaching a dark field [Prävalenz von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung in Deutschland: Annäherung an ein Dunkelfeld]. Kindheit und Entwicklung. Heft 20 (2), S. 64–71.

Pothmann, J. (2014):

Amtliche Statistik als Wissensressource und Grundlage für eine indikatorengestützte Forschung zum Kinderschutz. In: Alberth, L./Bühler-Niederberger, D./Eisentraut, S. (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?, S. 102–118. Weinheim und Basel.

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2012):

Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart.

Regionalverband Saarbrücken (Hrsg.) (2014):

Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, verfügbar unter <http://www.saarland.de/120069.htm> (28.9.2015)

Reinhold, C./Kindler, H. (2006):

Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 19-1 - 19-4. München.

Schraper, C. (2008):

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 56-58. München.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014a):

Altersspezifische Geburtenziffern. Lebendgeborene je 1.000 Frauen nebenstehenden Alters. Abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabelle_n/GeburtenzifferAlter.html.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014b):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII für das Jahr 2013. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010):

Alleinerziehende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 29. Juli 2010 in Berlin. Wiesbaden.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014):

Statistisches Jahrbuch 2013.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2015) (Auf Anfrage):

Bevölkerung 2014 nach Migrationshintergrund, Geschlecht und Altersgruppe.

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (Hrsg.) (2010):

Bundesweiter Einsatz von Risikoinventaren zur Kindeswohlgefährdung. Ergebnisse des Benchmarks 05/2009 - 09/2009. Hamburg.

Wiesner, R. (2006):

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S. 9-22. Weinheim u. München.

Wolff, R. et al. (2013):

Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Opladen, Berlin, Toronto. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen

Wolff, R. (2012):

Psychohygiene im Kinderschutz. Organisationale Gesundheitsförderung als Herausforderung für Fachkräfte, Teams und Institutionen. In: Thole, W. / Retkowski, A. / Schäuble, B. (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden.

Ziegenhain, U./Derksen, B./Dreisörner, R. (2004):

Frühe Förderung von Resilienz bei jungen Müttern und ihren Säuglingen. In: Kindheit und Entwicklung, 13, 226-234.

9. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung).....	20
Abbildung 2 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.....	22
Abbildung 3 Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2014.....	28
Abbildung 4 Institution oder Personen, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (n= 5.889, Angaben in Prozent)34	
Abbildung 5 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/ Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (n=5.857, Angaben in Prozent).....	35
Abbildung 6 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=5.676, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich).....	37
Abbildung 7 „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“(n=5.858, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich).....	40
Abbildung 8 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (n=5.749, Angaben in Prozent).....	42
Abbildung 9 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (n=5.874, Angaben in Prozent).....	43
Abbildung 10 „Art der Kindeswohlgefährdung“ (n=2.210, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich).....	44
Abbildung 11 „Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?“ (n=3.016, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)....	47
Abbildung 12 Anrufung des Familiengerichtes (n=4.705, Angaben in Prozent).....	48

Abbildung 13 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (n=4.244, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich).....	49
Abbildung 14 Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=5.892, Angaben in Prozent).....	54
Abbildung 15 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (n=5.819, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich).....	55
Abbildung 16 „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (n=5.643, Angaben in Prozent).....	57
Abbildung 17 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (n=5.718, Angaben in Prozent).....	58
Abbildung 18 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (n=5.840, Angaben in Prozent).....	60
Abbildung 19 Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (n=5.852, Angaben in Prozent).....	60
Abbildung 20 Migrationshintergrund des von der Meldung betroffenen Kindes (n=5.886, Angaben in Prozent).....	62
Abbildung 21 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht haben nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent).....	64
Abbildung 22 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation nach Meldern (Angaben in Prozent).....	65
Abbildung 23 Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent).....	66
Abbildung 24 Einkommensarten der betreuenden Familie nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent).....	68
Abbildung 25 Alter des von der Meldung betroffenen Kindes zum Zeitpunkt der Meldung in Jahren nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent).....	69
Abbildung 26 Neu eingeleitete Hilfen nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent).....	71

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Änderungen Fragenblock F3 „Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung).....	13
Tabelle 2 Übersicht über die Datengrundlage im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz.....	87